

# Kaiserswerth: Reichsgut, Stadt und Judengemeinde im Reichssteuerverzeichnis von 1241

---

## I. Einleitung

Das Kaiserswerth der staufischen Herrscher Friedrich I. (1152-1190), Heinrich VI. (1190-1197), Friedrich II. (1212-1250), Heinrich (VII.) (1220-1235) und Konrad IV. (1237-1254) war mit seiner Königspfalz und Zollstelle Zentrum des Reichsguts an Rhein und unterer Ruhr. Im Schatten von Pfalz und Pfalzstift hatte sich eine Kaufleutesiedlung zu einer königlichen Stadt entwickelt, und auch eine Judengemeinde, wohl eine Ansiedlung jüdischer Händler, muss in Kaiserswerth bestanden haben. Dies geht jedenfalls hervor aus dem Reichssteuerverzeichnis von 1241, einer Liste der dem König zukommenden Abgaben von Städten, Dörfern, Verwaltungsbezirken, Grundherrschaften und Judengemeinden im Königsterritorium. Die Reichsteuerliste eröffnet zudem der historischen Forschung die Möglichkeit, einen vergleichenden Blick auf die hochmittelalterliche Stadtentwicklung und auf das stauferzeitliche Judentum zu richten.

Das Nachstehende lenkt auch allgemein den Blick auf die Bedeutung des Reichsguts für das fränkisch-ostfränkisch-deutsche Königtum im frühen und hohen Mittelalter, auf die Rolle der hochmittelalterlichen königlichen Städte (Königsstädte) im Königsterritorium der staufischen Herrscher, auf die Rolle der Juden im fränkisch-deutschen Reich des Mittelalters, angefangen von der hochkarolingischen Zeit bis ins Spätmittelalter.<sup>1</sup>

Das Mittelalter umfasst das Jahrtausend zwischen 500 und 1500, wobei die Zeitgrenzen nur als ungefähr, die Übergänge von der Antike und Vorgeschichte bzw. hin zur Neuzeit als fließend zu verstehen sind; es wird traditionell unterteilt in ein frühes, hohes und spätes Mittelalter. Das frühe Mittelalter (ca.500-1050) ist dabei die Epoche des fränkischen Großreichs der Merowinger und Karolinger, des Reichsverfalls im 9. und der Bildung u.a. des deutschen Reiches im 10. und 11. Jahrhundert. Das hohe Mittelalter (ca.1050-1250) schließt die Umbruchszeit des 11./12. Jahrhunderts mit ein; es ist die Zeit des Investiturstreits und der Entstehung der mittelalterlichen Stadt. Früheres Mittelalter heißt die Zeit vom 6. bis 12., späteres die vom 12. bis 15./16. Jahrhundert. Eine andere Zeiteinteilung orientiert sich an den fränkischen und ostfränkisch-deutschen Königsdynastien der Merowinger (482-751), Karolinger (751/843-911), Ottonen (919-1024), Salier (1024-1125) und Staufer (1138-1254). Das Ende des staufischen Königtums und das daran anschließende Interregnum (1256-1273)

---

<sup>1</sup> S.u. Kap. II-V.

stehen am Beginn des späten Mittelalters (ca.1250-1500), der Zeit der Territorien, Städte und der wirtschaftlichen Intensivierung.<sup>2</sup>

## II. Grundherrschaft des Königs

### II.1. Reichsgut und *Capitulare de villis*

Reichsgut waren die Besitzungen (und Rechte) des (fränkisch-ostfränkisch-deutschen) Königs, die er zum Zweck der Herrschaftsausübung einsetzen konnte. Daneben verfügte der Herrscher auch über das Hausgut, also über Besitz der Adelsfamilie, der er selbst angehörte. Da eine Abgrenzung von Reichsgut und Hausgut auch im Mittelalter schwierig war, vermengten sich im Verlauf der Jahrhunderte des frühen und hohen Mittelalters immer wieder diese für den König nutzbaren Besitzgruppen. Auch veränderten sich im Laufe der Zeit die Besitzgrundlagen des Königtums geografisch; das Reichs- bzw. Hausgut der karolingischen Herrscher lag im austrasisch-lothringischen Raum der spätmerowingisch-karolingischen Epoche, das der ottonischen Könige im sächsisch-thüringischen Gebiet des 10. und 11. Jahrhunderts, das der salischen und staufischen Könige und Kaiser im Mittelrheingebiet, in Südwestdeutschland oder im Elsass des hohen Mittelalters. Dabei traten immer wieder „Königslandschaften“ in Erscheinung, d.h. Räume und Gebiete mit verdichtetem Reichsbesitz, die damit dem Königtum besondere machtpolitische Einwirkungsmöglichkeiten boten.

Zusammen mit dem Besitz verfügte der König auch über weitreichende Rechte, die wir Regalien (*regalia*, *iura regalia*) nennen. Diese Regalien haben sich rechtlich erst im Verlauf des Mittelalters ausgebildet, u.a. während des Investiturstreits (1075-1122; Temporalien) und unter Einwirkung des römischen Rechts (12./13. Jahrhundert), und betrafen Einrichtung und Betrieb von Münzstätten, Märkten, Zöllen, das Forstregal und den Wildbann, den Bergbau oder das Spolienrecht, um nur einige der Königsrechte aufzuzählen. Regalien konnten verliehen, eingeschränkt oder abgetreten werden, was z.B. Kaiser Friedrich II. (1212-1250) in zwei Reichsgesetzen, der *Confoederatio cum principibus ecclesiasticis* („Vereinbarung mit den geistlichen Fürsten“, 1220) und dem *Statutum in favorem principum* („Gesetz zu Gunsten der Fürsten, 1232), getan hat.<sup>3</sup> Das Reichskirchengut war nach dem Wormser Konkordat (1122), das den Investiturstreit (1075-1122) beendete, der Temporalienbesitz der Reichskirchen. Das Reichskirchengut machte zusammen mit dem Reichslehngut und dem unmittelbar vom Herrscher nutzbaren Krongut das Reichsgut aus. Das Reichslehngut war das an königliche Vasallen, Dienstleute und Getreue verliehene Reichsgut; es wurde im Zuge des Eindringens des Lehnswesens in die Verfassung des deutschen Reiches (11./12. Jahrhundert) ebenfalls auf eine rechtliche Grundlage gestellt.<sup>4</sup>

Das Reichsgut der fränkisch-deutschen Könige des frühen und hohen Mittelalters ging zumindest zum Teil auf Königsgut der merowingischen Frankenkönige (5.-8. Jahrhundert) zurück, die wiederum im Zuge der fränkischen „Landnahme“ im römischen Reich (4./5. Jahr-

<sup>2</sup> BUHLMANN, M., Das Kloster St. Gallen, das Königtum, der obere Neckarraum und Dunningen im frühen Mittelalter (= VA 81), Essen 2015, S.2.

<sup>3</sup> Regalien, -politik, -recht, bearb. v. D. HÄGERMANN, in: LexMA 7, Sp. 556ff.

<sup>4</sup> Reichsgut, bearb. v. D. HÄGERMANN, in: LexMA 7, Sp. 620ff.

hundert) Teile des römischen Staatslandes für sich nutzbar machen konnten.<sup>5</sup> Mit der Karolingerzeit erfassen wir das grundherrschaftlich organisierte Reichsgut der fränkischen Könige und Kaiser. Grundherrschaft heißt ein den Grundherrn, hier den König, versorgendes Wirtschaftssystem, das auf Großgrundbesitz und Abgaben von und Rechten über abhängige Bauern beruht. Grundherrschaft ist damit – verkürzt und nicht unbedingt korrekt ausgedrückt – „Herrschaft über Land und Leute“. Wir unterscheiden – bei fließenden Übergängen – die zweigeteilte (bipartite) klassische Grundherrschaft des (frühen und) hohen Mittelalters von der spätmittelalterlichen Rentengrundherrschaft. Die zweigeteilte Grundherrschaft bestand aus eigenbewirtschaftetem Salland und gegen Abgaben und Frondienste an bäuerliche Familien ausgegebenem Leiheland. Villikationen, Hofverbände unter der Verwaltung eines *villicus* (Meier), hatten einen Fronhof als Zentrum, eine Anzahl von Villikationen und Einzelhöfen bildeten die Grundherrschaft.<sup>6</sup> Die königliche Grundherrschaft der Karolingerzeit war auf den Königshof (*curtis*) oder die Pfalz (*palatium*) hin ausgerichtet.

Das *Capitulare de villis* ist ein Kapitular des Frankenkönigs Karl des Großen (768-814), einzig überliefert als Gebrauchsexemplar von Königsboten (*missi*) in dem auf uns gekommenen Codex Helmstadensis 254 (heute in der Herzog-August-Bibliothek in Wolfenbüttel), niedergeschrieben im 2. Viertel des 9. Jahrhunderts. Das *Capitulare de villis* als „Landgüterverordnung“ umfasst 70 Kapitel, die detailliert auf die Organisations- und Verwaltungsstruktur des karolingischen Königsguts eingehen. Seinem Inhalt nach wird das *Capitulare de villis* den sog. *capitularia mundana* („weltlichen Kapitularien“) zugeordnet.<sup>7</sup>

Anlass zur Veröffentlichung des Kapitulars haben wohl die große Hungersnot von 792/93 und die dabei auftretenden Missstände gegeben. Es waren keine Neuerungen, die das Kapitular vermitteln wollte; vielmehr ging es um die Einschärfung bisheriger Praktiken, um weiteren Hungersnöten und agrarwirtschaftlichen Krisensituationen vorzubeugen. Nicht zuletzt und vorrangig sollte die Versorgung des Königshofs sichergestellt werden. Dem diente die Überwachung der königlichen Domänen durch Amtmänner und *missi* („Königsboten“), dem diente das *Capitulare de villis*, das somit auch ein Kontrollinstrument für die aus den Domänen eingehenden Erträge war, dem wir aber auch Interessantes zur Agrarwirtschaft im Karolingerreich entnehmen können.

Das *Capitulare de villis* war wohl im ganzen Frankenreich ohne Italien gültig.<sup>8</sup> Es datiert, wenn wir die Hungersnot von 792/93 als Auslöser für das Kapitular ansehen, auf das letzte Jahrzehnt des 8. Jahrhunderts (ca.795). Güterverzeichnisse wie die *Brevium exempla* (ca.825/50) und weiter der St. Gallener Klosterplan (ca.820) hängen inhaltlich und sprachlich mit dem *Capitulare de villis* zusammen.<sup>9</sup> Viele Begriffe im Kapitular geben zu historischen Interpretationen Anlass. Der Begriff *iudex* z.B. steht nicht nur für „Richter“, sondern auch für den „Amtmann“ und „Verwalter“ (von Königsgut). Schließlich steht das *Capitulare de villis*

<sup>5</sup> WIERUSZOWSKI, H., Reichsbesitz und Reichsrechte im Rheinland (500-1300), in: BJbb 131 (1926), S. 114-153, hier: S. 116-123.

<sup>6</sup> BUHLMANN, M., Benediktinisches Mönchtum im mittelalterlichen Schwarzwald. Ein Lexikon, Tl. 1: A-M, Tl. 2: N-Z (= VA 10/1-2), St. Georgen 2004, <sup>2</sup>2006, <sup>3</sup>2007, Tl.1, S. 35.

<sup>7</sup> METZ, W., Zur Erforschung des karolingischen Reichsgutes (= EdF 4), Darmstadt 1971, S. 8-21. – *Capitulare de villis: Brevium Exempla*, bearb. v. W. METZ, in: LexMA 2, Sp. 642f; *Capitulare de villis*, bearb. v. A. VERHULST, in: LexMA 2, Sp. 1482f; FRANZ, G. (Hg.), Quellen zur Geschichte des deutschen Bauernstandes (= FSGA A 31), Darmstadt 1974, S. 38-59, Nr. 22 (ca.795); METZ, W., Drei Abschnitte zur Entstehungsgeschichte des *Capitulare de villis*, in: DA 22 (1966), S. 274ff; VERHULST, A.E., Karolingische Agrarpolitik. Das *Capitulare de villis* und die Hungersnöte von 792/93 und 805/06. in: ZAA 13 (1965), S. 175-189.

<sup>8</sup> METZ, W., Das karolingische Reichsgut, Berlin 1960, S. 77ff.

<sup>9</sup> METZ, Entstehungsgeschichte, S.263ff; METZ, Erforschung, S. 23-28.

wahrscheinlich in Zusammenhang mit den Maß- und Gewichtsreformen Karls des Großen.<sup>10</sup> Das Kapitular ist – wie gesagt – in 70 verschieden lange Kapitel eingeteilt. Dabei fehlt eine grundlegende Systematik, die meisten Kapitel stehen zusammenhangslos nebeneinander, wenn auch manche aufeinanderfolgende Abschnitte eine inhaltliche Einheit bilden.<sup>11</sup> Auf einzelne Bestimmungen im Kapitular soll nun beispielhaft eingegangen werden.

Das Kapitular nennt die Bedarfssicherung von Herrscher und Königshof (Gefolge) als wichtigstes Ziel (c.1). Dazu müssen die Hofleute gut versorgt sein (c.2), und es muss Recht und Ordnung herrschen im Amtsbezirk, dem Königsgutkomplex. Diesem steht ein Amtmann vor, der für die Instandhaltung der Gebäude und der Zäune, für die zweckmäßige Einrichtung und die Sauberkeit der Höfe mit den Ställen, Küchen usw. sorgen soll (c.41). Der Amtmann soll weiter überzählige Hufen bzw. Hörige an den König melden (c.67). Handwerker verschiedener Berufe sollen im Amtsbezirk vorhanden sein; sie waren u.a. für die Hofhaltung des durchreisenden Hofes zuständig (Verpflegung, Reparaturen; c.45). Der Amtmann fungierte als Richter und sprach für die sich im Amtsbezirk aufhaltenden Leute Recht (c.52); dies geschah an Gerichtstagen (c.56), wobei Klagen und Beschwerden an den König zugelassen waren (c.57). Werden königliche Befehle nicht beachtet, so muss sich der Amtmann vor dem König verantworten (c.16). Verhalten sich Hofleute nachlässig oder stehlen sie, so haben sie den Schaden zu ersetzen und werden mit Prügel bestraft (c.4, 29).

Ziel des *Capitulare de villis* ist die Ertragsvergrößerung bei Ackerbau und Viehzucht. Hinsichtlich der Bestellung von Land wurde den Amtmännern eingeschärft, die Arbeitskräfte nicht für ihre eigenen Zwecke zu entfremden (c.3); dazu gehört auch, keine Geschenke anzunehmen. Möglichst ohne materielle Verluste sollen die Arbeiten auf dem Königsgut durchgeführt werden. Die Amtmänner müssen die Hofleute im Lauf der Jahreszeiten so nutzbringend wie möglich einsetzen (Frondienste beim „Säen, Pflügen, Ernten, Heumachen, Weinlesen“) und deren Arbeit (Fleiß, Sauberkeit, Sorgfalt) überwachen (c.5). Dem entspricht eine ausreichende Menge und gute Qualität des Saatguts.<sup>12</sup> Auf die Belange des für den Getreideanbau so wichtigen Wechsels von Ackerbau und Brache bzw. der Dreifelderwirtschaft geht das Kapitular indes nicht ein.

Eine besondere Rolle kommt dem Weinanbau und der sorgfältigen Verarbeitung des Weins (Keltern, Aufbewahrung) zu. Wein erbringt den Weinzins als Abgabe (c.9). Abschnitt 70, das Schlusskapitel des Kapitulars, bietet einen Anbaukatalog von Pflanzen und Obstbäumen (Obst, Gemüse).

Große Bedeutung besitzt im Kapitular auch die Viehzucht. In Kapitel 23 werden Kühe, Schweine, Schafe usw. genannt. Ihr Bestand soll durch eine angemessene Haltung gewährleistet sein; Tiere kommen als Abgabe an den Königshof. Ochsen finden Verwendung bei der Bestellung der Äcker. Beim Geflügel geht es hauptsächlich um Hühner und Gänse (Eier, Masthühner, Mastgänse). Erwähnt werden Imkerei (Bienen) und Fischzucht (Fische, Fischteiche; c.18, 20, 38). Der Wald ist für die Schweinemast wichtig, hinsichtlich der ein Waldzins anfällt. Wald und Wild stehen schließlich in enger Verbindung, die Wildhege ist eine Voraussetzung für die königliche Jagd (c.36). Mit der Jagd in Zusammenhang stehen die Wildhege („Brühle“; c.46), die Aufzucht von Falken und das Halten von Hunden (c.47, 58). Der Pferdezücht (Zuchthengste) und Pferdehaltung widmet sich das Kapitular – auch in Hinblick

<sup>10</sup> METZ, Entstehungsgeschichte, S. 270f ; VERHULST, Agrarpolitik, S. 177ff.

<sup>11</sup> Quelle, Übersetzung: Quellen zur Geschichte des deutschen Bauernstandes, hg. v. G. FRANZ (= FSGA A 31), Darmstadt 1974, S. 38-59, Nr. 22 (ca.795).

<sup>12</sup> VERHULST, Agrarpolitik, S. 181.

auf die Bedeutung der Pferde für den Krieg – in ausführlicher Weise (c.13ff).

Frauenarbeit in eigens eingerichteten Frauenhäusern war ein wichtiger Wirtschaftsfaktor auf dem Königsgut. Das *opus textile* („Textilarbeit“), das Spinnen und Weben, benötigte dazu die vom Amtmann bereitgestellten Materialien (c.31).

Es bleibt noch auf die typisch frühmittelalterliche Verschränkung von Herrschaft und Kirche hinzuweisen. So kommt den Kirchen auf Königsgut auch der Kirchenzehnt zu, eine wichtige Einnahmequelle des königlichen Grundherrn (c.6).

Der Ertrags- und Erfolgskontrolle dienen die Auskünfte der Amtmänner der einzelnen Königsgutbezirke gegenüber dem Herrscher. Jeder Amtmann führt ein Rechnungsbuch, in dem Zahlen für Abgaben und Dienste einfließen, sowie ein Verzeichnis mit den Überschüssen aus Ackerbau und Viehzucht, worunter auch weiterverarbeitete Produkte (Leder, Fett, Talg, Käse, Butter, Honig, Senf, Most, Bier usw.) zu verstehen sind (c.55, 62). Handwerkliche Erzeugnisse, auch Kriegsgerät, kommen hinzu. Die Verwendung der Überschüsse bestimmt der König, wobei auf eine angemessene Vorrathaltung geachtet wird (c.42). Die Überschüsse sollen, soweit sie an den König und den Königshof geliefert werden, von bester Qualität sein. Der Vergleichbarkeit der Erträge dient nicht zuletzt die „Definition“ einheitlicher Maße. Maße sollen die in der Königspfalz verwendeten sein, die als Muster und Vorlage dienen (c.9).<sup>13</sup>

## II.2. Königsdienst und Tafelgüterverzeichnis

Für die Zeit der ottonisch-salischen Reichskirche im Rahmen des entstehenden deutschen Reiches (10./11. Jahrhundert) ist von einer weit stärkeren Inanspruchnahme der Bistümer und Reichsabteien auszugehen, als es in der Karolingerzeit der Fall gewesen war. Allgemein übertrugen die Herrscher damals Besitz und Rechte an die Reichskirchen und erwarteten im Gegenzug die Mithilfe der Kirchen im Zuge des Königsdienstes (*servitium regis*). Dieser Umverteilung von Besitz und Rechten entsprachen die größeren Einwirkungsmöglichkeiten des Königs bei der Besetzung (Investitur) der wichtigsten Positionen innerhalb der Reichskirche. Im Gegenzug dazu hatten Bistümer und Klöster Abgaben und Dienste für Königtum und Reich zu erbringen. Das *servitium regis* umfasste im Wesentlichen: Gebetsgedenken für Herrscher und Herrscherfamilie, Abgaben und Dienste für die Verpflegung des Königs (Königsgastung) und für das Heerwesen, Beteiligung an königlichen Hoftagen und an Heerzügen.<sup>14</sup>

Die umfangreiche Urbarüberlieferung des an der Wende vom 8. zum 9. Jahrhundert gegründeten Benediktinerklosters Werden an der unteren Ruhr, als Reichsabtei seit dem letzten Viertel des 9. Jahrhunderts vielfach mit dem Königtum verbunden, liefert dabei Aufschlüsse hinsichtlich der Umverteilung des dem Kloster insgesamt auferlegten Königsdienstes auf die abhängigen Bauern der Klostergrundherrschaft. Aber es gab auch Veränderungen. Ein Diplom des welfischen Königs Otto IV. (1198-1218) für das Kloster Werden enthält am Beginn des staufisch-welfischen Thronstreits (1198-1208/15) Zugeständnisse des Herrschers an seinen Wähler, den Werdener Abt Heribert II. (1197-1226). Das Kloster erlangte mit der Ur-

<sup>13</sup> BUHLMANN, M., Der Besitz des Klosters Werden in Friemersheim (= BGW 14), Essen 2013, S. 8-18.

<sup>14</sup> BRÜHL, C., Fodrum, gistum und servitium regis. Studien zu den wirtschaftlichen Grundlagen des Königtums im Frankenreich und in den fränkischen Nachfolgestaaten Deutschland, Frankreich und Italien vom 6. bis zur Mitte des 14. Jahrhunderts, 2 Bde., Tl.1: Text; Tl.2: Register und Karten (= KHA 14), Köln-Graz 1968, S. 97ff; BUHLMANN, M., Das Kloster Werden und das fränkisch-deutsche Königtum (= BGW 2), Essen 2007, S. 30.

kunde das wohl von den staufischen Vorgängern Ottos entzogene Münzrecht zu Werden und Lüdinghausen wieder (Münzregal); darüber hinaus verzichtete der neue Herrscher auf die bisher jährlich vom Kloster an den König (Friedrich I. [1152-1190], Heinrich VI. [1190-1197]) zu zahlende Abgabe in Höhe von 25 Mark, die als eine Abgabe im Zusammenhang mit der Nutzung von Regalien durch Abt und Mönchsgemeinschaft zu sehen ist (Regalienvergabe).<sup>15</sup>

Bekanntlich kam nämlich die Reichskirche ottonisch-salischer Prägung durch den Investiturstreit zu ihrem Ende, die Servitialabgaben an den König hatten aber die verfassungsgeschichtlichen Umbrüche an der Wende vom 11. zum 12. Jahrhundert offensichtlich überlebt. Im 12. Jahrhundert werden Servitialzahlungen der Reichsklöster an die deutschen Herrscher erkennbar. So hatte das Kloster Lorsch 100 Pfund unbekannter Münze zu zahlen (bis 1147), die Abtei Stablo 20 bis 30 Mark (1125/37), die Abtei Niedernburg höchstens 40 Pfund Regensburger Münze (1152/90), die Abtei Werden – wie eben gesehen – 25 Mark.<sup>16</sup>

Neben den Bistümern und Klöstern trug natürlich das Krongut der hochmittelalterlichen deutschen Könige einen beträchtlichen Teil zur Versorgung von König und Königshof bei. Leider sind wir im Allgemeinen darüber schlecht unterrichtet. Aus der Stauferzeit ist immerhin eine Reihe von Güterverzeichnissen überliefert, die Einblick geben in Verwaltung und Leistungen des Reichsguts. Es handelt sich hierbei um das Tafelgüterverzeichnis (ca.1150 oder später), das Lehnbuch des staufischen Ministerialen Werner II. von Bolanden (Wende vom 12. zum 13. Jahrhundert), das Urbar der Reichsmarschälle von Pappenheim (13. Jahrhundert, 1. Hälfte), ein Verzeichnis von Rechten und Einnahmen des Reichs im Amt (*officium*) Pfullendorf (ca.1220), das Reichssteuerverzeichnis (1241), die Abrechnung des Amtmanns Gerhard von Sinzig (1242) sowie die Goslarer Vogteigeldlehnrulle (1244).<sup>17</sup>

Ein Abschnitt in einer hochmittelalterlichen Sammelhandschrift der Aachener Marienkirche (ca.1165/74) führt auf das sog. Tafelgüterverzeichnis, d.h. die „Höfe, die zur Tafel des römischen Königs gehören“ (ca.1150 oder 1165/66):<sup>18</sup>

#### **Quelle: Tafelgüterverzeichnis ([ca.1150 oder 1165/66])**

Dies sind die Höfe, die zur Tafel des römischen Königs gehören. In Sachsen mit allem Zubehör: Leisnig gibt 5 Königsdienste; ebenso Meißen [?]; ebenso Nossen [?]; ebenso Bautzen; ebenso Altenburg; ebenso Eisleben; ebenso Allstedt; ebenso Wolferstedt; ebenso Farnstädt; ebenso Wallhausen; ebenso Tilleda; ebenso Osterode; ebenso Werla; ebenso Goslar; ebenso *Hohenborc*; ebenso Pölde; ebenso Grone, wohin die Falkner des Königs gehören; ebenso Eschwege; ebenso Mühlhausen; ebenso Merseburg 40 Dienste. Diese Höfe geben dem König soviel, wie es Tage im Jahr gibt und 40 [Dienste] mehr. Wir zeigen euch auch an, was der Königsdienst in Sachsen ist. Es sind 30 große Schweine, 3 Kühe, 5 Ferkel, 50 Hähnchen, 50 Eier, 10 Gänse, 5 Wagenladungen Bier, 5 Pfund Pfeffer, 10 Pfund Wachs, Wein von den Kellermeistern überall in Sachsen.

Ebenso sind dies die Höfe in Frankien entlang des Rheins: Tiel 2 Königsdienste; ebenso Nimwegen 8; ebenso Aachen 8; ebenso Konzen 2; ebenso Düren 2; ebenso Remagen 2; ebenso Sinzig 2; ebenso Hammerstein 2; ebenso Andernach 2; ebenso Boppard 3; ebenso Ingelheim 3; ebenso Kaiserslautern 8; ebenso die Burg Briey 8; ebenso das Gut Diedenhofen 3; ebenso Zolver 7; ebenso Schlüchtern 7; ebenso Sierck 7; ebenso Hassel 1; ebenso Nierstein 1; ebenso Tribur 4; ebenso Frankfurt 3.

<sup>15</sup> Urkunde: BENDEL, F.J., Die älteren Urkunden der deutschen Herrscher für die ehemalige Benediktinerabtei Werden a.d. Ruhr. Eine diplomatisch-historische Untersuchung (= BeitrGGWerden, Beih. 1), Bonn 1908, S. 76ff, Nr. 22 (1198 Juli 13).

<sup>16</sup> BRÜHL, Servitium regis, S. 203.

<sup>17</sup> Staufische Güterverzeichnisse: METZ, W., Staufische Güterverzeichnisse. Untersuchungen zur Verfassungs- und Wirtschaftsgeschichte des 12. und 13. Jahrhunderts, Berlin 1964.

<sup>18</sup> Quelle: GÖLDEL, C., Servitium regis und Tafelgüterverzeichnis. Untersuchung zur Wirtschafts- und Verfassungsgeschichte des deutschen Königstums im 12. Jahrhundert (= Studien zur Rechts-, Wirtschafts- und Kulturgeschichte, Bd. 16), Sigmaringen 1997, S. 238ff (1165/66).

Dies sind die Höfe in Frankien. Sie geben soviel: 40 Schweine, 7 Ferkel, 50 Hähnchen, 5 Kühe, fünfzig Eier, 10 Gänse, 5 Pfund Pfeffer, neunzig Käse, 10 Pfund Wachs, 4 große Ladungen Wein. Dies sind die Höfe in Bayern: Nürnberg gibt 2 Königsdienste; ebenso *Grenda* 1; ebenso *Scybol* 1; ebenso *Botinga* 1; ebenso Weisenburg 1; ebenso die Burg Nürnberg 7; ebenso *Havenberc* 7; ebenso Greding 5; ebenso Neuburg an der Donau 2; ebenso Creußen 3; ebenso *Nuorenwat* mit eintausend Hufen; ebenso *Turenborc* 2.

Dies sind die Höfe in Bayern: Sie geben 26 Königsdienste und genauso viel Geld wie jene in Frankien.

Dies sind die Höfe in der Lombardei: Settimo [*Torinese*] gibt 2 Königsdienste; ebenso Turin das Allod; ebenso Susa zweitausend Mark; ebenso die Burg Avigliana tausend Mark; ebenso Plossasco 500 Mark; ebenso Chieri 500 Mark; ebenso Testona 500 Mark; ebenso Revello 500 Mark; ebenso Saluzzo 200 Mark; ebenso Albenga 200 Mark; ebenso die Stadt Savona 200 Mark; ebenso Tarvil [*Travall*], ebenso Cavaller(maggiore), ebenso Canelli, die Städte geben 8 Dienste; ebenso Annone 10 Königsdienste; ebenso *Rubianacum* [*Rubbiano*?] 1; ebenso San Giorgio (Monteferrato) 5; ebenso Gamondio 4; ebenso (Spinetta) Marengo 8; ebenso Sezzadio 3; ebenso Retorto 2; ebenso Ponte(curone) 2; ebenso Basaluzzo 2; ebenso der Adelshof *Vigiula* [*Voghera*?]; ebenso der Adelshof *Tronibal* [*Tromello*?]; ebenso Lomello; ebenso Montiglio; ebenso Corona mit großem Zubehör. Dies sind die Höfe in der Lombardei. Sie geben das, was niemand ermitteln kann, außer wir kämen in die Lombardei.

Edition: GÖLDEL, *Servitium regis*, S.238ff; Übersetzung: BUHLMANN.

Die Höfe waren wahrscheinlich der *mensa* („Tafel“) König Friedrichs I. (1152-1190) zugeordnet, der als Herrscher – vielleicht auch als Kanoniker an der Aachener Marienkirche (Königskanonikat) – über die im Verzeichnis aufgeführten *servitia regalia* (Servitien, Königsdienst) verfügte.<sup>19</sup> An den Servitialeistungen beteiligt waren auch Höfe entlang von Nieder- und Mittelrhein; so werden innerhalb von „Frankien“ im Tafelgüterverzeichnis erwähnt: Tiel, Nimwegen, Aachen, Konzen, Düren, Remagen, Sinzig, Hammerstein, Andernach, Boppard und Ingelheim. Der deutsche Südwesten mit den Kernterritorien der staufischen Könige und Kaiser fehlt hingegen.

### II.3. Reichssteuerverzeichnis

Das Reichssteuerverzeichnis der *precarie civitatum et villarum* („Bitte an Städte und Orte“) ist eines der wenigen mittelalterlichen Dokumente, die Auskunft geben über die Organisation von Königsterritorium und Reichsgut in spätstaufiger Zeit. Veranlagt wurden durch König Konrad IV. (1237-1254) Städte, Verwaltungsbereiche, Grundherrschaften, Judengemeinden, wahrscheinlich mit jährlicher Regelmäßigkeit und auf Grundlage der staufischen Prokurationen als regionalen Verwaltungseinheiten im Königsterritorium. Von einer allgemeinen Besteuerung kann also nicht die Rede sein; die „Reichsteuer“ bezog sich als *Bede* (*exactio*, *petitio*) nur auf die Personen, Institutionen und Städte, die auf der Grundlage des ihnen zustehenden Königsschutzes und der königlichen Vogtei zu einer finanziellen Gegenleistung verpflichtet waren. Die Liste enthält Steuernachlässe und -befreiungen; Zahlungsanweisungen geben Einblick in die „Buchführung“ der königlichen Steuerverwaltung.<sup>20</sup>

<sup>19</sup> BRÜHL, *Servitium regis*, S. 181-196; GÖLDEL, Tafelgüterverzeichnis, S. 184f; METZ, Güterverzeichnisse, S. 6-51.

<sup>20</sup> Quelle: *Constitutiones et acta publica imperatorum et regum inde ab a. MCCLXXIII usque ad a. MCCXCVIII* (1273-1298), hg. v. J. SCHWALM (= MGH. *Constitutiones et acta publica imperatorum et regum*, Bd. 3), 1904-1906, Ndr Hannover 1980, S. 1-5; WEINRICH, L. (Hg.), *Quellen zur deutschen Verfassungs-, Wirtschafts- und Sozialgeschichte bis 1250* (= FSGA A 32), Darmstadt 1977, S. 510-519, Nr. 127 (1241). – Reichssteuerverzeichnis: BRÜHL, *Servitium regis*, S.215f; KIRCHNER, G., Die Steuerliste von 1241. Ein Beitrag zur Entstehung des staufischen Königsterritoriums, in: ZRG GA 70 (1953), S. 64-104; METZ, Güterverzeichnisse, S. 98-115.

**Quelle: Reichssteuerverzeichnis ([1241])**

Hier beginnen die Steuern der Städte und Dörfer.

Von Frankfurt	250 Mark.
Ebenso von Gelnhausen	200 Mark.
Ebenso von Wetzlar	170 Mark.
Ebenso von Friedberg 120 Mark, von denen die [eine] Hälfte dem Herrn Kaiser und die [andere] Hälfte für den Mauerbau bereit steht.	
Ebenso von Wiesbaden 60 Mark; jene stehen für den Mauerbau zur Verfügung.	
Ebenso von Seligenstadt 120 Mark; jene stehen für den Mauerbau zur Verfügung.	
Ebenso die Juden der Wetterau	150 Mark.
Ebenso von Oppenheim 120 Mark; die Juden ebendort 15 Mark.	
Ebenso von Nierstein	10 Mark.
Ebenso von den zwei Dörfern (Ober-, Unter-) Ingelheim 70 Mark, von denen der Bruder Sebastian das Hofwerk vollenden muss.	
Ebenso ist (Ober-) Wesel befreit für vier Jahre, weil es die Vogtei abgekauft hat für 300 Mark; die Juden ebendort 20 Mark.	
Ebenso von Boppard 130 Mark; die Juden ebendort 25 Mark.	
Ebenso von Sinzig 70 Mark; die Juden ebendort 25 Mark, von denen sie vier Mark zahlen für die Ausgaben des Herrn von Schmiedelfeld.	
Ebenso von Düren 40 Mark, deren [eine] Hälfte dem Kaiser und deren [andere] Hälfte dem Mauerbau zur Verfügung steht; die Juden ebendort 10 Mark.	
Ebenso die Juden in Aachen	15 Mark.
Ebenso von (Kaisers-) Werth 20 Mark; die Juden ebendort 20 Mark.	
Ebenso von Duisburg 50 Mark; die Juden ebendort 15 Mark.	
Ebenso von Nimwegen	40 Mark.
Ebenso von den vier Höfen bei Dortmund 25 Mark; die Juden ebendort 15 Mark.	
Ebenso die Bürger von Dortmund	(300) 100 Mark kölnisch.
Ebenso die Juden in Worms	130 Mark.
Ebenso die Juden in Speyer an Hart[mut] (Ebenso die Juden in (Kaisers-) Lautern.)	80 Mark.
Ebenso vom Amt in (Kaisers-) Lautern	120 Mark.
Ebenso von der Vogtei in Weißenburg	80 Mark.
Ebenso von Hagenau	200 Mark.
Ebenso vom Amt in Trifels	150 Mark.
Ebenso von Erstein	40 Mark.
Ebenso von Hochfelden	(20) 15 Mark.
Ebenso von Brumath	15 Mark.
Ebenso von Geudertheim	6 Mark.
Ebenso von Kronenberg	150 Mark.
Ebenso von (Ober-) Ehnheim	150 Mark.
Ebenso von Schlettstadt	150 Mark.
Ebenso von Colmar	160 Mark.
Ebenso von Mühlhausen	80 Mark.
Ebenso von Kaisersberg und Gregoriental	70 Mark.
Ebenso von Basel	200 Mark.
Ebenso von Rheinfelden	40 Mark.
Ebenso von Neuenburg	100 Mark.
Ebenso von Breisach	100 Mark.
Ebenso von Mahlberg	(15) 10 Mark.
Ebenso von Ortenberg	20 Mark.
Ebenso von Haslach	40 Mark.
Ebenso von Offenburg 60 Mark; davon geht die [eine] Hälfte an den Kaiser und die [andere] Hälfte für den Mauerbau.	
Ebenso die Juden von Straßburg	200 Mark.
Ebenso die Juden von Basel	40 Mark.
Ebenso die Juden von Hagenau	15 Mark.
Heilbronn ist befreit wegen der Stadtmauer.	
Ebenso von Weinsberg	60 Mark.
Ebenso von Wimpfen	40 Mark.
Ebenso von Mosbach	25 Mark.

Ebenso von Schefflenz	15 Mark; davon empfängt der Vogt fünf [Mark].	
Ebenso von Odenheim	6 Mark; davon empfängt der Abt 3 [Mark].	
Ebenso von Ebersbach	20 Mark für die Stadtmauer.	
Ebenso von (Neckar-) Gemünd	20 Mark, und diese stehen für den Mauerbau zur Verfügung.	
Ebenso von Heildelsheim	100 Pfund Heller für die Stadtmauer.	
Ebenso ist Waibstadt	abgebrannt.	
Ebenso von Weil (der Stadt)	100 Pfund Heller für die Stadtmauer.	
Ebenso von (Schwäbisch) Hall		(200) 170 Mark.
Ebenso von Rothenburg	90 Mark; (die Juden ebendort 10 Mark.)	
Ebenso die Juden von (Schwäbisch) Hall		8 Mark.
Ebenso von Dinkelsbühl		40 Mark.
Ebenso von Feuchtwangen		20 Mark.
Ebenso Aufkirchen	nichts, weil es abgebrannt ist.	
Ebenso von Weißenburg		40 Mark.
Ebenso von (Schwäbisch) Gmünd	160 Mark; die Juden ebendort 12 Mark.	
Ebenso Augsburg	nichts, weil es abgebrannt ist. Und die Juden ebendort nichts, weil sie abgebrannt sind.	
(Ebenso von Schongau.)		
Ebenso (von (Donau-) Wörth) die Bürger von Nördlingen	(200) 100 Mark für eine vorgefallene Unregelmäßigkeit.	
Ebenso von (Donau-) Wörth von denen, die nicht abgebrannt sind,	120 Mark; (und die, die abgebrannt sind, sind davon befreit).	
Ebenso wird von Harburg	nichts gegeben, weil es abgebrannt ist.	
Ebenso von Bopfingen		50 Mark.
Ebenso von Giengen		(30) 25 Mark.
Ebenso von Lauingen		(90) 80 Mark.
Ebenso von Staufen [ <i>bei Dillingen</i> ]		10 Mark.
Ebenso von <i>Essingen</i> [ <i>Esslingen</i> ]		5 Mark.
Ebenso von Esslingen	120 Mark; und sie zahlen für die Ausgaben des Herrn König	152 Mark.
Die Bürger von Ulm		80 Mark.
Ebenso die Bürger von Biberach		70 Mark.
Ebenso die Bürger von Schongau		30 Mark.
Die Bürger von (Kauf-) Beuren		90 Mark.
Die Bürger von Memmingen		70 Mark.
Die Bürger von Altdorf und Ravensburg		50 Mark.
Ebenso die Bürger von Pfullendorf für die Ausgaben des Herrn König		30 Mark.
Ebenso von Wangen		10 Mark.
Ebenso von Buchhorn		10 Mark.
Ebenso von Lindau		100 Mark.
Ebenso ist Konstanz frei für ein Jahr wegen des Brandes; es zahlt für gewöhnlich	60 Mark, die [eine] Hälfte an den Kaiser und die [andere] Hälfte an den Bischof.	
Ebenso von Überlingen (110)	50 Mark; und sie zahlen für die Ausgaben des Herrn König (52)	82 ½ Mark.
Ebenso von der Vogtei in Kempten	50 Mark, die gegeben werden an den Marschall Heinrich von Altmannshofen für ein Reitpferd und Streitrosse, die bei ihm gekauft wurden.	
Ebenso von der Vogtei des heiligen Gallus [ <i>St. Gallen</i> ]		100 Mark.
(Ebenso von Rottweil 90 [Mark].)		
Ebenso von Villingen für die Ausgaben des Königs		42 Mark.
Ebenso von Rottweil (60) (40) 60 Mark und für seinen Mauerbau	40 Mark.	
Ebenso zahlt Schaffhausen für die Ausgaben des Königs		227 Mark.
Ebenso (von Zürich haben sie neulich dem Herrn Schenk [ <i>Konrad von Winterstetten</i> ] [Geld] gesandt). Zürich gibt jetzt nichts, weil sie neulich 150 Mark gegeben haben, die sie dem Herrn Schenk [ <i>Konrad von Winterstetten</i> ] auf Befehl des Königs gesandt haben.		
Ebenso die Juden von Esslingen		30 Mark.
Ebenso die Juden von Ulm		6 Mark.
Ebenso die Juden von Konstanz		20 Mark.
Ebenso die Juden von (Donau-) Wörth und von Bopfingen		2 Mark.
Ebenso die Juden von Überlingen		2 Mark.
Ebenso die Juden von Lindau		2 Mark.
Ebenso die Bürger von Bern		40 Mark.
Dies sind in Kölner Pfennigen		1488 Mark.

Dem Schenken [*Konrad von Winterstetten*] müssen noch gegeben werden 234 ½ Mark und dem Truchsess [*Konrad von Schmiedelfeld?*] (165) 150 Mark und dem Notar W[alter] 7 ½ Mark.

Edition: MGH Const III, S.1-5; Übersetzung: BUHLMANN.

Das Reichssteuerverzeichnis fußt auf den Städten der staufischen Könige, wie sie sich gerade um die Wende vom 12. zum 13. Jahrhundert auf Reichsgut, aber auch auf staufischem Hausgut (Allodialgut) entwickelt haben. Die in Geld wohl regelmäßig (jährlich) erhobenen Steuern kamen der Reichs- und Hausgutverwaltung vor Ort zugute, etwa für den Bau von Stadtmauern, aber auch überregional dem deutschen König selbst, etwa wenn von den „Ausgaben des Königs“ wohl im Zusammenhang mit der Königsgastung die Rede ist. Die Abrechnung des Sinziger Amtmanns Gerhard, die weiter unten folgt, spricht diesbezüglich eine deutliche Sprache. Die verzeichneten „Städte und Orte“ der Reichssteuerliste stehen für das umliegende Reichs- und Hausgut, für Grundherrschaften, Reichskirchengut, Kirchenvogteien u.a., d.h. für die Vielzahl von Rechten und Einwirkungsmöglichkeiten, die das staufische Königtum um die Mitte des 13. Jahrhunderts in Deutschland (noch) besaß. Dabei werden Schwerpunkte königlichen Einflusses etwa in Schwaben, Franken und entlang des Rheins sichtbar; in Norddeutschland war das Königtum kaum vertreten.

Das Reichssteuerverzeichnis ist nach staufischen Prokurationen geordnet. Prokurationen sind zusammengefasste Reichsgutkomplexe und königliche Amtsbezirke unter der Leitung eines Prokurators. In spät- und nachstaufischer Zeit sollten sich aus manchen Prokurationen Landvogteien entwickeln, für die staufische Zeit sind Prokurationen schon für die Zeit Kaiser Friedrichs I. bezeugt. Werner II. von Bolanden (†ca.1190) war um die Wende vom 12. zum 13. Jahrhundert als *procurator* für das Reichs- und Königsgut in der Pfalz und Hessen zuständig, im selben Zeitraum formierte sich am Niederrhein die Prokuration Kaiserswerth-Duisburg um die Pfalz und Zollstelle Kaiserswerth. Gegen und um die Mitte des 13. Jahrhunderts werden Prokurationen entlang des Mittelrheins um Sinzig-Remagen oder Boppard-Oberwesel in den Geschichtsquellen erkennbar.<sup>21</sup>

Das Verzeichnis führt zudem – getrennt von den anderen Einnahmen – die Steuern von Judengemeinden auf, Ausfluss des königlichen Judenschutzes und eines sich in staufischer Zeit ausbildenden Judenregals. Dass die Judensteuern gesondert ausgewiesen wurden, erklärt sich aus den unterschiedlichen Arten der Steuererhebung; die Judengemeinden wurden als Ganzes besteuert, die Voraussetzungen für die Erhebung der sonstigen Steuern lagen im Bereich der königlichen Grundherrschaft.

Die Reichssteuerliste erwähnt dann noch mit dem (Reichs-) Schenken und Truchsess zwei Amtsträger des königlichen Hofes. Mit dem Schenken ist Konrad von Winterstetten gemeint, der spätestens seit 1220 in Diensten Kaiser Friedrichs II. stand. Später tritt er als *Suevie procurator et prefectus Suevie* („Verwalter Schwabens“) in Erscheinung und verwaltete zeitweise, wahrscheinlich um oder kurz nach 1220, im königlichen Auftrag auch die Königsstadt Villingen auf der Baar. Konrad bestimmte Erziehung und Politik des noch unmündigen Königs Heinrich (VII.) (1220-1235) mit. Er gehörte zur Gruppe von einflussreichen Adligen und (Reichs-) Ministerialen wie Heinrich von Tanne, Eberhard von Waldburg, Gerhard von Sinzig, Heinrich von Neuffen oder Werner von Bolanden. Konrad selbst stammte aus der ober-schwäbischen Adelsfamilie der Tanne-Waldburg (bei Ravensburg) und nannte sich ab 1214 nach der bei Biberach gelegenen Burg Winterstetten. Das Verhältnis der Tanne zu den Stau-

<sup>21</sup> LORENZ, S., *Kaiserswerth im Mittelalter. Genese, Struktur und Organisation königlicher Herrschaft am Niederrhein* (= *Studia humaniora*, Bd. 23), Düsseldorf 1993, S. 67.

fern war eng, auf der Waldburg sollen zwischen 1220 und 1225 die Reichskleinodien aufbewahrt worden sein. Kaiser Friedrich II. und Konrad begeisterten sich für Literatur und Minnesang, Der Reichsschenk gründete um 1240 ein Nonnenkloster in Baidt (nördlich Weingarten). Um 1242/43 ist Konrad wahrscheinlich verstorben.<sup>22</sup>

Die schon erwähnte Abrechnung des Sinziger Amtmanns Gerhard aus dem Jahr 1242 ergänzt noch passend die Inhalte des Reichssteuerverzeichnisses:<sup>23</sup>

**Quelle: Abrechnung des Sinziger Amtmanns Gerhard (1242 Mai 2)**

Konrad, Sohn des geheiligten Kaiser Friedrichs [II.], durch die Gnade Gottes erwählter König der Römer und allzeit Mehrer des Reiches, Erbe des Königreichs Jerusalem. Wir zeigen allen durch den Wortlaut des Vorliegenden an, dass unser Getreuer Gerhard von Sinzig vor unseren Amtsträgern eine Abrechnung seines Hofverbands über ein Jahr abgegeben hat.

Einnahmen: Derselbe Gerhard empfang in Pfennigen von den Erträgen	29 Mark weniger ein Viertel [Mark].
Ebenso empfang er von den Juden	5 Mark.
Ebenso von der Ehefrau des Vorstehers	15 Mark.
Ebenso an Steuern	50 Mark.
Ebenso von den Juden	15 Mark.
Ebenso von durchgeführten Eintreibungen von Feinden des Kaisertums	105 Mark.
Ebenso an Getreide, an Weizen und an Hafer die er verkauft hat für	38 Malter und einen halben, 30 Malter und einen halben, 9 Mark weniger ein Viertel [Mark].
Ebenso empfang er an Wein die er dem Herzog von Brabant zuwies.	16 Fuder,
Summe der Einnahmen:	200 Mark, 27 Mark und eine halbe.
Ausgaben: Es liegt eine Quittung vor, wonach wir demselben Gerhard von der letzten Abrechnung her schulden	28 Mark und 8 Kölner Schillinge.
Ebenso schulden wir diesem hinsichtlich seines Kriegsdienstes, für den er sich ausgerüstet hat	20 Mark.
Ebenso gab er Johann Gudo für ein Burglehen	8 Mark.
Ebenso dem Eberhard von Meindorf für ein Burglehen	6 Mark.
Ebenso für herzustellende Bliden [Wurfgeräte]	18 Mark.
Ebenso für unsere Ausgaben in Sinzig	62 Mark, 26 Pfennige.
Ebenso für Ausgaben für Krieger, die nach uns zu unserem Kriegszug stießen	32 Mark weniger ein Viertel [Mark].
Ebenso gab er als Ernteaufwand und im Herbst	6 Mark, 4 Schillinge.
Ebenso für unseren Dienst drei Kriegern für Schlachtrösser	60 Mark.
Ebenso zwei Waffenträgern für Pferde, die in unserem Dienst in einer Schlacht getötet wurden,	16 Mark.
Ebenso für drei Pferde, die getötet wurden beim Brand des Ortes Ahrweiler,	15 Mark.
Ebenso für sechs Schleuderer, die für drei Monate beschäftigt wurden,	18 Mark.
Ebenso für unsere Ausgaben in Trier	8 Trierer Pfund.
Ebenso für seine Ausgaben in Aachen	3 Mark.
Ebenso für seine Ausgaben in Köln	3 Mark.
Ebenso für seine Ausgaben in Mainz	4 Mark.
Summe der Ausgaben:	306 Mark.

Nachdem dies einzeln und insgesamt von daher verrechnet wurde, sind wir verpflichtet, demselben Gerhard 78 Mark und eine halbe Mark zu zahlen; und er wird das Amt bis zum nächsten Fest der heiligen Margarethe [13.7.] innehaben. Derselbe Gerhard sagte auch, dass er für sechzehn Wochen fünfzig Bewaffnete mit derselben Anzahl von Pferden in unserem Dienst hatte, hinsichtlich derer er selbst keine Auszahlungen empfangen hat. Sein Haus in Sinzig wurde angezündet, der Wein und das Getreide wurden vernichtet und seine Besitzungen sind verbrannt. Die Gefangenen, die er hatte, entließ er auf unseren Befehl; er hätte von diesen, wie er sagt, 400 Mark [Lö-

<sup>22</sup> BUHLMANN, M., Villingen im Mittelalter. Gesammelte Beiträge (= VA 49), Essen 2005-2009, <sup>2</sup>2014, S.26ff.

<sup>23</sup> Quelle: Constitutiones et acta publica imperatorum et regum inde ab a. MCXCVIII usque ad a. MCCLXXII (1198-1272), hg. v. L. WEILAND, Hannover 1896 (= MGH. Constitutiones et acta publica imperatorum et regum, Bd. 2), Hannover 1896, Const II 338; WEINRICH, Quellen Verfassungsgeschichte, S. 524-527, Nr. 129 (1242); BRÜHL, Servitium regis, S. 196f; METZ, Güterverzeichnisse, S. 116-121.

segeld] erhalten können. Diesbezüglich hofft er auf die Gnade des Kaisers und unsere [Gnade]. Gegeben zu Rothenburg [*ob der Taube*] im Jahr der Fleischwerdung des Herrn tausendzweihundertzweiundvierzig am 2. Tag des Monats Mai [2.5.], Indiktion 15.

Edition: MGH Const II 338; Übersetzung: BUHLMANN.

Gerhard (II.) von Sinzig (†1273) war zugleich Burggraf der Reichsburg Landskron und offensichtlich am 1241 ausgebrochenen (Reichs-) Krieg der Stauferanhänger gegen den Kölner Erzbischof Konrad von Hochstaden (1238-1261) beteiligt. Die obige Abrechnung für das Steuerjahr 1241/42 bezieht sich jedenfalls mehrfach auf die Auseinandersetzungen, die damals den Nieder- und Mittelrhein in Mitleidenschaft gezogen haben und die mit der Gefangennahme des Erzbischofs durch den Grafen von Jülich endeten (1242). Das Sinziger Reichsgut blieb davon nicht unberührt, und es sollten nicht die letzten kriegerischen Handlungen sein, in die das Reichsgut entlang des Rheins mit einbezogen war.

Das Reichsgut der staufischen Könige und Kaiser an Nieder- und Mittelrhein ging um die Mitte des 13. Jahrhunderts unter, als die staufischen Positionen im Kampf gegen die Erzbischöfe von Köln und Mainz sowie die Gegenkönige Heinrich Raspe (1245-1247) und Wilhelm von Holland (1247-1256) letztendlich aufgegeben werden mussten. Interregnum (1256-1273) und ausgehendes 13. Jahrhundert führten schließlich zum Rückzug des deutschen Königtums aus dem nördlichen Rheinland; Reichsbesitz gelangte – vielfach über Verpfändungen – an die nieder- und mittelrheinischen Territorialgewalten.<sup>24</sup>

### **III. Reichsgut und Königsstadt an Nieder- und Mittelrhein**

#### **III.1. Hochmittelalterliches Städtewesen**

Vorgestellt werden im Folgenden zeitlich und thematisch zu Villingen parallele Entwicklungen von Königs- und Reichsstädten im Mittelalter. Dabei betrachten wir Städte entlang von Nieder- und Mittelrhein sowie Städte im deutschen Südwesten. Zeitlicher Startpunkt der Stadtentwicklung ist im Großen und Ganzen das hohe Mittelalter.

Städte entstanden – gerade im hohen Mittelalter – aus verschiedener Wurzel (Markt, Festung, Verwaltung). Sie unterstanden dem Stadtherrn und/oder waren autonom. Die Bürgergemeinde übte eine Selbstverwaltung aus, das Stadtrecht war das Recht der Bürger. U.a. wirtschaftliche Potenz machte die spätmittelalterliche Stadt aus, die Zentrum von Handel und Gewerbe war. Dabei unterschieden sich die Städte massiv in ihrer Größe, von der Klein- bis zur Großstadt Ulm (1400: 9000; 1500: 17000 Einwohner). Die Kirche prägte wie das Land auch die Stadtkultur durch Seelsorge und (Pfarr-) Kirchen, die Bettelorden der Dominikaner und Franziskaner entfalteten hier besondere Wirksamkeit. Die Stadt besaß somit auch bzgl. der kirchlichen Einrichtungen eine Mittelpunktfunktion, wenn auch die Stadtkirchen vielfach noch der Pfarrrechte entbehrten, waren sie doch nur Filialen (Tochterkirchen) der Pfarrkirchen, in deren Pfarrbezirken die Städte gegründet wurden.

Eine Unterteilung der Städte in Reichs- und Territorialstädte, in die Städte des Königs und

---

<sup>24</sup> WIERUSZOWSKI, Reichsbesitz, S. 151ff.

die der Landesherrn, kann ausgehen vom Reichssteuerverzeichnis von 1241. Das Reichssteuerverzeichnis der „Bitte an Städte und Orte“ war – wie ausführlich dargelegt – grundlegend für die Organisation von königlicher Grundherrschaft, Königsterritorium und Reichsgut in staufischer Zeit. Es lässt erkennen: Der deutsche Südwesten war *die* Landschaft der staufischen Königs- und späteren Reichsstädte im deutschen Reich. Im Gegen- und Miteinander zu den spätmittelalterlichen Territorien konnten sich hier die (meisten) Reichsstädte (*civitates imperii*) selbst nach der Schlacht bei Döffingen (23. August 1388) und bis zum Ende der frühen Neuzeit behaupten. Als Reichsstand waren sie auf der Städtebank des Schwäbischen Reichskreises vertreten, als autonome Glieder des Reiches schlossen sie sich zu Städtebünden zusammen oder waren etwa am Ende des Mittelalters Teil des Schwäbischen Bundes (1488-1534).

Im Einzelnen haben wir in Südwestdeutschland an Reichsstädten: Aalen, Biberach, Bopfingen, Buchau, Buchhorn, Esslingen, Giengen a.d. Brenz, Heilbronn, Isny, Leutkirch, Pfullendorf, Ravensburg, Reutlingen, Rottweil, Schwäbisch Gmünd, Schwäbisch Hall, Überlingen, Ulm, Wangen, Weil der Stadt und Wimpfen; an mit der Ortenauer Reichslandvogtei verbundenen Reichsstädten: Offenburg und Gengenbach; an staufischen Königsstädten, die den Status einer Reichsstadt nicht erlangten bzw. später verloren: Durlach, Eberbach, Eppingen, Ettlingen, Konstanz, Lauffen, Mahlberg, Mosbach, Sinsheim, Villingen und Weinsberg; an Städten, die zwischenzeitlich Reichsstädte waren, u.a.: Edingen, Freiburg im Breisgau, Kenzingen und vielleicht auch die sog. Waldstädte Laufenburg, Säckingen und Waldshut.

Von der Größe her unterschieden sich die Territorialstädte, die Städte in den Landesherrschaften, kaum von den Reichsstädten. Auch hier überwogen die Klein- und Mittelstädte mit ihren 500 bis 2000 bzw. 2000 bis 10000 Einwohnern. Die Vielgestaltigkeit auch bei den Territorialstädten zeigt sich darin, dass sie Verwendung fanden als Marktort, Festung oder Verwaltungsmittelpunkt (territoriale Gliederung größerer Landesherrschaften). Mit der „bürgerlichen Freiheit“ war es dabei mitunter nicht weither; wie die Städte des Speyerer Bischofs oder die badischen Städte erkennen lassen, waren hier (zumindest zeitweise) die Stadtbewohner Eigenleute (Leibeigene?) des jeweiligen Landesherrn. Immerhin garantierten die Stadtrechte Rechtssicherheit und Frieden, wobei Stadtrechtsfamilien auszumachen sind. Letztere ergaben sich z.B. daraus, dass Städte sich auf denselben Gründer bzw. dieselbe Gründerfamilie zurückführten, wie dies etwa bei den Städten der Pfalzgrafen von Tübingen der Fall war. Einige Territorialstädte sollten sich dann zu Residenzen von Landesherrn entwickeln oder Universitäten hervorbringen.

Zeitlich lässt sich die Phase der (hochmittelalterlichen) Stadtgründungen von der 2. Hälfte des 12. bis zu Beginn des 14. Jahrhunderts verfolgen (Gründungsstädte). Die Gründungen des Spätmittelalters waren dann meist nur noch Klein- oder Minderstädte kleinerer Herren; sie übernahmen die Funktion eines Zentralortes in deren Herrschaftsgebieten. Das Phänomen „Stadt“ war aber im Großen und Ganzen so erfolgreich, dass immerhin rund ein Viertel der Bevölkerung im Spätmittelalter in Städten lebte.<sup>25</sup>

---

<sup>25</sup> Städte im Mittelalter: BUHLMANN, M., *Mittelalterliche Geschichte im deutschen Südwesten*, Tl.1: Frühes Mittelalter - Hohes Mittelalter, Tl.2: Spätes Mittelalter, Tl.3: Anhang (= VA 24/1-3), St. Georgen 2006, Tl. 2, S. 91f; ENNEN, E., *Die europäische Stadt des Mittelalters*, Göttingen 1987; GROTEN, M., *Die deutsche Stadt im Mittelalter* (= RUB 19066), Stuttgart 2013; ISENMANN, E., *Die deutsche Stadt im Spätmittelalter 1250-1500. Stadtgestalt, Recht, Stadtrecht, Kirche, Gesellschaft, Wirtschaft*, Stuttgart 1988. – *Deutscher Südwesten: Handbuch der baden-württembergischen Geschichte*, hg. v. M. SCHAAB u. H. SCHWARZMAIER i.A. der Kommission für geschichtliche Landeskunde in Baden-Württemberg: Bd. 2: Die Territorien im Alten Reich, Stuttgart 1995; SPECKER, H.E., *Geschichte der Reichsstädte im Überblick*, in: HbBWG 2, S. 649-661.

## III.2. Aachen, Pfalz Kaiser Karls des Großen

Im Zusammenhang auch mit den Sachsenkriegen Karls des Großen (772-804) erlangte das in Bistum und Grafschaft Lüttich gelegene Aachen größere Bedeutung. Die Grundlagen für Pfalz und Fiskalbezirk wurden schon unter König Pippin den Jüngeren (751-768) gelegt; Aachen wird im Jahr 765 erstmals als *villa* bezeichnet. Seit den 780er-Jahren wurde Aachen, das über heiße Quellen verfügte, bevorzugter Aufenthaltsort König Karls des Großen während der Wintermonate. Ab dieser Zeit ist auch mit einem intensiven Ausbau Pfalzanlage zu rechnen. In den letzten Regierungsjahren Karls und den ersten Kaiser Ludwigs des Frommen (814-840) war Aachen gleichsam Residenzort der Kaiser; hier fanden Reichsversammlungen und Reichssynoden statt. Demgemäß waren bei der Pfalz und ihrem Wirtschaftshof noch angesiedelt die *domus* (Adelshöfe) der Höflinge (Einhard, Hilduin; Gefolge des Herrschers), die die *urbs* als Siedlungsbereich bildeten. Daneben gab es den *vicus* der Gewerbetreibenden, eine Handwerker- und Kaufleutesiedlung, wie sie im *Capitulare de disciplina palatii Aquisgranensis* („Kapitular über die Ordnung der Aachener Pfalz“, n.814) erscheint; die Marienkirche als Pfalzkirche wurde innerhalb des *vicus* erbaut.<sup>26</sup>

Die repräsentative Pfalzanlage Karls des Großen hatte mit der Königshalle und der Pfalzkapelle (Marienkirche mit dem Stift) zwei Mittelpunkte. Der oktogonal gestaltete, zweigeschossige Zentralbau der Marienkapelle mit den Säulenumgängen, dem Karlsthron im Obergeschoss und dem Kuppelmosaik war die Grablege des Kaisers, an die Königshalle (*aula regia*) schlossen sich Wohngebäude an, ein überdachter Gang verband Aula und Kapelle. Neben diesem „Kernensemble“ der Pfalz gab es die Badeanlage, die Unterkünfte für Soldaten und Diener; der befestigten Pfalz waren ein Wirtschaftshof, ein Tiergehege und ein Jagdgelände zugeordnet.<sup>27</sup>

Zur Versorgung der Pfalz bzw. des Königshofs stand umfangreiches Reichsgut um Aachen zur Verfügung. Das Reichsgut gliederte sich in die *villa* Aachen als Königsgut, das den Hofbezirk der Pfalz mit einer westöstlichen Ausdehnung von maximal 6,5 km und einer nordsüdlichen Ausdehnung von bis zu 8,5 km ausmachte und das sich zwischen Wurm und Wildbach im Norden, Aachener Stadtwald im Süden und der Lüttich-Kölner-Bistumsgrenze im Osten ausdehnte und den Königshof als geografisches und organisatorisches Zentrum hatte. Hier findet sich kirchlicher Grundbesitz der Aachener Marienkirche, deren Urfarrei war annähernd deckungsgleich mit dem Königsgut der *villa* Aachen. Begütert waren in und unmittelbar um Aachen auch die Kirchen St. Salvator (870) und St. Adalbert (1005). Auch das von Kaiser Otto III. (983-1002) gegründete Benediktiner- und Reichskloster Burtscheid (v.997) hatte Anteil an der *villa* Aachen (Verlegung der Kölner Diözesangrenze nach Westen unter Einschluss Burtscheids, v.1130). An dessen Stelle trat im frühen 13. Jahrhundert die Zisterzienserinnenabtei Burtscheid (1220/24).

Als äußerer Gürtel um die Aachener Pfalz umfasste der *fiscus* Aachen die *villa* und zusätzliche Nebenhöfe. U.a. aus einer Schenkungsurkunde des karolingischen Königs Lothar II. (855-869) für das Aachener Marienstift werden dann als zugehörig erkennbar die Hofbezirke Gemmenich, Walhorn ([pfalzgräfliche?] Reichsvogtei im 11. Jahrhundert), Konzen (eigener

<sup>26</sup> Aachen: BUHLMANN, M., Das Frankenreich, Großmacht am Anfang des Mittelalters, Tl. 1: Geschichte, Tl. 2: Anhang, Tl. 3: Karten (auf CD-ROM) (= VA 37/1-3), St. Georgen 2008, Tl. 1, S. 32; FLACH, D., Untersuchungen zur Verfassung und Verwaltung des Aachener Reichsgutes (= MPIG 46), Göttingen 1976, S. 56-75.

<sup>27</sup> BUHLMANN, Frankenreich, Tl. 1, S. 32f.

Forstbezirk) und Eschweiler; daneben gab es die Höfe Würselen, Eilendorf, Seffent (9. Jahrhundert), Richterlich (11. Jahrhundert). Zum Fiskus gehörte auch Kornelimünster mit der 817 gegründeten Benediktinerabtei Inden (Immunitätsbezirk, Schenkung der *villa* Gressenich 842, Schenkung der Eilendorfer Pfarrei zu unbekanntem Zeitpunkt). Alles in allem war der Fiskus westöstlich bis zu 13 km, nordsüdlich bis zu 14 km groß.

Dem Fiskus angeschlossen waren umfangreiche Waldgebiete, zuvorderst der Aachener Forst (*forestis Aquisgrani palatii*, 1070), dessen Umfang aus dem Aachener Wildbann von 1424 zu erschließen ist. Er wurde als Teil der linksrheinischen Waldgrafschaft (*comitatus nemoris*) durch *iudices* („Amtleute“) und *forestarii* („Förster“) verwaltet vom *comes nemoris* („Waldgrafen“) bzw. vom Aachener Reichsvogt. Daneben gab es den Wald der Reichsabtei Burtscheid und – mit dem Aufkommen der Stadt – die Forstverwaltung der Stadt Aachen.<sup>28</sup>

Schließlich wurde die Aachener Pfalz in hochkarolingischer Zeit auch von außerhalb des Fiskus versorgt. Bekannt sind die Abgaben des *servitium aquense* und *bos aquensis* des Reimser Klosters St. Remi, die als Natural- und Geldabgaben, als *servitium regis* nach Aachen gingen.<sup>29</sup>

Eine wichtige Pfalz blieb Aachen auch in der Zeit des karolingischen Mittelreichs und Lotharingiens, doch überwog schon seit Ludwig dem Frommen wieder die ambulante Herrschaftstätigkeit der Könige (Reisekönigtum). Die Ottonen als ostfränkisch-deutsche Könige belebten ab 936 die Karlstradition, wurde Aachen doch zum Krönungsort der deutschen Herrscher. Kaiser Otto III. sollte in der Aachener Marienkirche beigesetzt werden (1002), Kaiser Friedrich I. (1152-1190) veranlasste in Aachen die Heiligsprechung Karls des Großen (1165).

Verfassungsgeschichtlich gesehen war Aachen mit dem Umland ein Sonderbezirk (*districtus Aquense*) unter königlicher Herrschaft innerhalb der Grafschaft im Lüttichgau. Als ausgegliedert aus der üblichen Grafschaftsorganisation erscheint Aachen im Teilungsvertrag von Meerssen (870), zum Jahr 1075 wird ein „Aachengau“ erwähnt. Markt und Zoll galten damals im *districtus Aquense*. Zusammen mit der Münze, die unter Kaiser Ludwig dem Frommen und dann unter den salischen und staufischen Königen produktiv war, erfassen wir hier die wirtschaftlichen Voraussetzungen für die Entstehung der Stadt Aachen als Handels- und Gewerbeplatz. Hinzu kam die Entwicklung der Stadt aus der Grundherrschaft des Königs; grundherrschaftliche Leistungen, auch Aachener Hauszinsen (1137) und die Bede (als Reichssteuer) gingen im hohen Mittelalter an den Herrscher. Die Stadt selbst wird 1066 als *oppidum*, ihre Bürger 1107 (unterschiedslos) als *oppidani* bezeichnet. Eine Urkunde König Konrads III. (1138-1152) aus dem Jahr 1145 nennt die Handwerker und Händler *homines Aquenses*. Fernhandel und differenziertes arbeitsteiliges Wirtschaftsleben prägten um die Mitte des 12. Jahrhunderts den Pfalzort.

Im Anschluss an die Heiligsprechung Kaiser Karls des Großen erließ Kaiser Friedrich I. für die Aachener Einwohner (*maiores, minores*) am 8. und 9. Januar 1166 zwei Privilegien, die Aachen als *caput regni Teutonicum* („Haupt des deutschen Königreiches“) titulierte und den Bewohnern persönliche Freiheit, den Handeltreibenden Zollfreiheit zusicherte; Grundlage der Privilegien war übrigens eine auf Karl den Großen gefälschte Urkunde (ca.1158). Die Diplome Friedrichs definierten einen Marktort Aachen mit Münzstätte (Aachener Pfennige in Konkurrenz zu den Kölner Denaren), hinzu kamen Marktzoll (1166) und Judensteuer (1241).

---

<sup>28</sup> FLACH, Aachen, S. 97-201.

<sup>29</sup> FLACH, Aachen, S. 78-90.

Das Reichssteuerverzeichnis vermerkt für die „Juden in Aachen“ 15 Mark an Einkünften. Aachener Amtsträger im Dienst des Herrschers waren ein *advocatus, iudex* (1100), der Schultheiß (1140, 1192) und der Meier (1231), schließlich der (Reichs-) Vogt als Amtsinhaber der Vogtei auf Reichsgut nebst dem Untervogt und der Schultheiß mit dem Meier als grundherrschaftlichem Unterbeamten.

Im Zuge von Stadtentwicklung und Autonomiestreben der Einwohner etablierte sich auch eine städtische Gemeinde aus Bürgern und Ministerialen (ca.1200). Beide Gruppen wurden vom Orts- bzw. Stadtherrn, also dem König, zu Stadtbefestigung, Bede und Ungeld herangezogen, zudem halfen sie beim Bau der Königsburg Bernstein (bei Aachen) mit (1171). Gerade im deutschen Thronstreit fanden mit dem Gegeneinander von Königen die Aachener Bürger Beachtung und Bevorzugung; eine Urkunde König Ottos IV. (1198-1218) bezeichnet die Aachener *burgenses* („Bürger“) als die *fideles* („Getreuen“) des Herrschers (1209). Diplome der Stauferkönige Friedrich II. (1212-1250) und Heinrich (VII.) (1220-1235) lassen *cives* („Bürger“), die *universitas civium* („Bürgergemeinde“) und Schöffen erkennen (1215 und später). Bürgermeister (1251/52) und *consules* („Ratsmitglieder“) der *communitas* („Gemeinde“, 1260) sind in nachstauferischer Zeit bezeugt.<sup>30</sup>

Im hohen Mittelalter war die Entwicklung Aachens zur Königs- und Reichsstadt im Wesentlichen abgeschlossen. Das späte Mittelalter sah eine teilweise Territorialisierung von Aachener Reichsrechten und Reichsgut. Vor dem Jahr 1270, während des Interregnums, hatten die benachbarten Grafen von Jülich die wichtige Aachener Reichs(gut)vogtei über das „Aachener Reich“ in ihre Hände gebracht, mussten diese aber letztendlich zu Lehen von den Herzögen von Brabant nehmen, die eine Obervogtei über Reichsgut ausübten (v.1349). König Richard von Cornwall (1257-1273) hatte den Brabanter Herzögen im Jahr 1257 den Auftrag der *defensio et tutio* („Verteidigung und Schutz“) von Reichsgut an Nieder- und Mittelrhein (Aachen, Kaiserswerth, Landskron, Sinzig) erteilt. Daraus leiteten die Herzöge erfolgreich ihre Ansprüche über Aachen ab. Auch an die Stadt Aachen gelangten Reichsrechte. Sie blieb Krönungsstadt der deutschen Könige und verteidigte ihre Zugehörigkeit zu den spätmittelalterlichen Reichsstädten erfolgreich gegen die Jülicher Grafen (1278).<sup>31</sup>

### III.3. Boppard, Zollstelle und Stadt

Boppard, gelegen am Mittelrhein (südlich von Koblenz), ist im Reichssteuerverzeichnis mit folgenden Leistungen verzeichnet: „Ebenso von Boppard 130 Mark; die Juden ebendort 25 Mark.“ Der Ort am linken Rheinufer kann auf eine römische, ja sogar keltische Vergangenheit zurückblicken; in der Spätantike residierte im römischen *Bontobrica* ein *praefectus militum balistariorum* („Vorsteher der Schleuderer“, 425/55), Boppard war an die römische Militärstraße entlang des Rheins angebunden, das wohl ins 4. Jahrhundert zurückreichende römische *castellum* lag auf Militärland, die Befestigung diente noch im hohen Mittelalter zum Teil als Bopparder Stadtmauer. U.a. christliche und frühfränkische Grabfunde belegen eine gewisse Siedlungskontinuität zwischen Antike und Mittelalter, die sich im Ortsnamen widerspiegelt (*in marcu Bodobigrinse* [754/68], *in Botbarta civitate* [803]). Es kann davon ausgegangen werden, dass das römische Militärland um Boppard in den Besitz der merowingischen Frankenkönige gelangte. Damit haben wir die Anfänge des im frühen und hohen Mit-

<sup>30</sup> FLACH, Aachen, S. 201-280, 340-385.

<sup>31</sup> FLACH, Aachen, S. 315-322.

telalter so reichlich vorhandenen Reichsguts in und um Boppard erfasst.<sup>32</sup>

Für das frühe Mittelalter werden anhand vereinzelter Nachrichten die ungefähren Grenzen des Fiskus Boppard erkennbar. Danach erstreckte sich das Reichsgut links- und rechtsrheinisch entlang der Bopparder Rheinschleife. Der linksrheinische Besitz verlief wohl vom Rhein bis zur Mosel (unter Einschluss des sog. Galgenscheider Gerichts), Orte wie Dieblich, Kobern, Lay oder Waldesch gehörten wohl zeitweise im 10. oder 11. Jahrhundert zum Fiskus. Vorgelagert war diesen Gebieten rechtsrheinisch eine Vorzone von Filsen über Kamp bis nach Kestert.<sup>33</sup>

Für das frühe bis hohe Mittelalter wird Reichsbesitz um Boppard vorzugsweise durch Schenkungen fränkischer und deutscher Herrscher an geistliche Kommunitäten sichtbar (Schenkung der Bopparder Martinskapelle an das Kölner Ursulastift 922, Schenkung von Weinbergen in Kamp an die Kaiserswerther Kanonikergemeinschaft 1050, 1067, u.a.); auch ist der Fiskus Boppard als Teil des Heiratsguts an die Kaiserin Theophanu (†991) gegangen (972). Ab dem hohen Mittelalter lässt sich dann im Bereich um Boppard Besitz (Reichskirchengut) der Bistümer Hildesheim und Bamberg, der Kölner Abtei St. Pantaleon und des Deutschen Ordens nachweisen.<sup>34</sup>

Der Fiskus war grundherrschaftlich organisiert, wie etwa an den königlichen Schenkungen von Ackerland, Wiesen oder Weinbergen einschließlich des Zubehörs abzulesen ist. Die königlichen Höfe waren Ausgangspunkte für Rodungstätigkeiten im Umland, wie zudem die Ortsnamen um Boppard vermuten lassen (Toponyme auf *-roth* und *-scheid* neben den älteren auf *-heim* oder *-hausen*). Die Verwaltung des Königsguts orientierte sich zumindest in der Karolingerzeit wohl an den Bestimmungen im *Capitulare de villis*. Erst zum Jahr 1129 ist ein *villicus* bezeugt; damals beendete König Lothar von Supplinburg (1125-1137) einen Streit um einen Weinberg zwischen seinem „Meier“ Helce und dem Kloster St. Pantaleon. Aus dem den Streit schildernden Diplom geht im Übrigen hervor, dass König Heinrich IV. (1056-1106) in Boppard einen Markt eingerichtet hatte. Dies passt zu der wohl erstmals für 991 belegten Bopparder Zollstelle, für die Bürger der Stadt Worms Zollbefreiung erhielten (1074), was auf einen Rheinzoll hinweist. Es ist erkennbar, dass Teile des Zolls an kirchliche Einrichtungen vergeben waren. Seit dem Jahr 1190 befand sich der gesamte Zoll in der Hand der staufischen Könige, die in der Folge für ihren Bopparder Zoll Vergünstigungen und Befreiungen an Bürger von Städten (Köln, Neuss) und Klöster (Altenberg, Braubach, Cappenberg, Eberbach) vergaben. Auch sind Verlehnungen von Teilen des Zolls nachgewiesen, so im Jahr 1204 durch König Philipp von Schwaben (1198-1208) an der Brabanter Herzog Heinrich I. (1186-1235).<sup>35</sup>

Die Rückführung des Zolls in die Hand des Herrschers hing zweifelsohne mit der Neuorganisation von Reichsgut an Nieder- und Mittelrhein unter den staufischen Königen zusammen. In der Tat lässt sich für den Beginn des 13. Jahrhunderts im Bopparder Königsterritorium als staufische Prokuration über Boppard und das benachbarte Oberwesel der (Reichs-) Schultzeiß (*villicus*) (Arnold Scume 1217/18) ausmachen, dem weitere Ministeriale als Leiter des Fiskus folgen sollten. Die mit der Verwaltung des Reichsguts beauftragten königlichen Dienstleute (*ministeriales regni*) wurden dabei mit Lehen aus ebendiesem Reichsgut ausge-

<sup>32</sup> Boppard: HEYEN, F.-J., Reichsgut im Rheinland. Die Geschichte des königlichen Fiskus Boppard (= RA 48), Bonn 1956, S. 27, 86; MIBLING, H.E. (Hg.), Boppard. Geschichte einer Stadt am Mittelrhein, Bd.1: WEGNER, H.-H., VOLK, O., MAIER, F., Von der Frühzeit bis zum Ende der kurfürstlichen Herrschaft, Boppard 1997.

<sup>33</sup> HEYEN, Boppard, S. 27-35.

<sup>34</sup> HEYEN, Boppard, S. 48-55.

<sup>35</sup> HEYEN, Boppard, S. 62-67, 93ff.

stattet (dies ist schon zum Jahr 1050 für den *serviens* Fridabreh bezeugt); es bildeten sich im 13. Jahrhundert als Ministerialengeschlechter aus die *de S. Remigio*, Scathe, von Bickenbach, *de Littore*, *inter Judeos*, Beyer von Boppard, Schöneck. Der ebenfalls in der 1. Hälfte des 13. Jahrhunderts nachweisbare Vogt über Reichsgut hatte unter diesen Bedingungen nur noch wenig Einfluss, zumal die Reichsministerialen die in der Nähe von Boppard gelegenen Reichsburgern Sternberg und Schöneck schützten.<sup>36</sup>

Neben Reichsgut und Zollstelle trat im Verlauf des 12. und 13. Jahrhunderts die sich entwickelnde Stadt Boppard. Schon im Jahr 1122 hatten die „Reichen und Armen“ (*divites et pauperes*) von Boppard das Kloster Marienberg gestiftet. Die königlichen Ministerialen dominierten dann aber auch die städtische Entwicklung. Neben dem (Reichs-) Schultheißen als Vertreter des Stadtherrn, d.h. des Königs, erscheinen (Reichs-, Stadt-) Schöffen (1216, 1221), Ritter (Ministeriale, 1238), Bürger (1238) und Bürgergemeinde (1258). Das Bopparder Stadtsiegel von 1228 zeigt einen einköpfigen Adler, das von 1236 die Pfarrkirche, umgeben von Reichsadler und Stadtmauer; die Siegeldevisen verweisen auf Boppard als „(freie und besondere) Stadt des römischen Reiches“. Am Ort waren Markt und Münze ansässig; Markt und Marktzoll standen unter der Aufsicht eines „Marktmeisters“ (*magister fori*; *officium fori* als Marktamt 1240). Teil der Stadt war auch eine Judengemeinde, wie sie uns in der Reichssteuerliste entgegentritt (1241); die Stadt Boppard hatte danach 80 Mark, die Bopparder Juden 25 Mark an den König zu zahlen. Auch für die nachstaufische Zeit sind Steuerzahlungen der Stadt bezeugt, so z.B. eine Steuer der Bopparder und Oberweseler Juden in Höhe von 394 Mark (1310).<sup>37</sup>

Eingebunden war die Stadt in die links- und rechtsrheinisch gelegene Großpfarrei der erstmals 975 erwähnten Pfarrkirche St. Severus. Sie war zu einem unbekanntem Zeitpunkt entstanden, neben der Bopparder Martinskapelle (922) und einer Remigiuskapelle, wohl eine Kapelle des Königshofs. Die Pfarrkirche wurde zu Beginn des 13. Jahrhunderts erneuert, im Jahr 1236 geweiht. Weitere geistliche Institutionen in und um Boppard, im „Bopparder Reich“, wie man es spätmittelalterlich nannte, waren die Propstei Hirzenach (v.1109) und das von Kaiser Friedrich I. gegründete augustinerische Doppelkloster Pedernach (1157). In die Rolle eines Reichsklosters hinein wuchs ebenfalls die schon erwähnte Marienberger Frauengemeinschaft; sie wurde zwischen 1220 und 1349 mehrfach von deutschen Herrschern privilegiert und stand in der frühen Neuzeit (bis zur Säkularisation) als einzige Institution im (ehemaligen) „Bopparder Reich“ mit den römisch-deutschen Königen und Kaisern in reichsunmittelbarer Beziehung.<sup>38</sup>

In spät- bzw. nachstaufische Zeit gehören die Auseinandersetzungen um Boppard zwischen König Wilhelm von Holland auf der einen und König Konrad IV. (1237-1254) bzw. dem Prokurator Philipp von Hohenfels auf der anderen Seite (1249/51), weiter die Einnahme Boppards durch König Richard von Cornwall und die Erneuerung der Reichsprokuration durch den Herrscher (1258). Das Spätmittelalter fand bei Verlusten von Reichsgut gerade auch während des Interregnums den Einfluss des Königtums weitgehend auf die Reichsstadt Boppard beschränkt. Durch die 1309 erfolgte Verpfändung von Stadt und Fiskus Boppard (sowie Oberwesel) an den Trierer Erzbischof Balduin von Luxemburg (1307-1354) wurde der Ort Teil des kurtrierischen Einflussgebiets; der Widerstand der Einwohner Boppards wurde

---

<sup>36</sup> HEYEN, Boppard, S. 74-85.

<sup>37</sup> HEYEN, Boppard, S. 86-91.

<sup>38</sup> HEYEN, Boppard, S. 103-129.

durch deren Unterwerfung gebrochen (1327). Pfanderhöhungen ließen in der Folgezeit einen Rückerwerb der Stadt durch den deutschen König als illusorisch erscheinen. Trotzdem blieben die Bindungen der Reichsstadt an das Königtum erhalten, wie als Letztes ein Privileg Kaiser Maximilians I. (1493-1517) für die Bopparder Bürger beweist (1495). Die Einnahme Boppards durch den Trierer Erzbischof Johann II. von Baden (1456-1503) im „Bopparder Krieg“ von 1497 brachte das Ende der Reichsstadt, die nun endgültig im kurtrierischen Territorium aufging.<sup>39</sup>

### III.4. Sinzig, Fiskus und Reichsstadt

In der Reichssteuerliste von 1241 heißt es über Sinzig am nördlichen Mittelrhein (zwischen Bonn und Koblenz): „Ebenso von Sinzig 70 Mark; die Juden ebendort 25 Mark, von denen sie vier Mark zahlen für die Ausgaben des Herrn von Schmiedefeld.“ Römische Siedlungsspuren in und um Sinzig sind nicht vorhanden, fränkische reichen bis ins 7. Jahrhundert zurück; ebenso können für diese Zeit (643) Einflüsse des merowingischen Königtums in einem weiteren Umfeld um Sinzig angenommen werden. Zum Jahr 762 ist ein Aufenthalt König Pippins des Jüngeren (751-768) im *Sentiaco palatio* („Pfalz Sinzig“) bezeugt, der Ort war (spätestens) in karolingischer Zeit als *villa regia* („königlicher Ort“, 828) Mittelpunkt eines Reichsgutkomplexes (*fiscus*), der zusammen mit Königsgut um den ehemaligen römischen Kastellort Remagen (Fiskus Sinzig-Remagen) ein (Forst-) Gebiet links des Rheins bis zur Hohen Acht in der östlichen Hocheifel zumindest zeitweise umfasste. Schenkungen an Klöster und Kirchen (westliches Waldgebiet an das Kloster Prüm [762], Breisig wohl an das Frauenstift Essen [9. Jahrhundert]) minderten schon früh den Umfang des Reichsgutbezirks; im Verlauf des frühen und hohen Mittelalters sind Besitz-, Pfarr- und Zehntrechte der Abtei Stablo-Malmedy (814), der Aachener Marienkirche (Pfarrei Sinzig 855) oder der Abtei Deutz (1003) nachweisbar. Der Ort Sinzig selbst war Aufenthaltsort einiger fränkischer, ostfränkischer und deutscher Herrscher (842, 876, 1152, 1158, 1174, 1180, 1192, 1193, 1206, 1207, 1212, 1214, 1215, 1225, 1242 und später); er lag an der in karolingischer Zeit ausgebauten Heerstraße zwischen Aachen (den späteren Krönungsort der deutschen Könige) und Frankfurt (den späteren Ort der Wahl der deutschen Könige) sowie an Ahr und Rhein.<sup>40</sup>

Im Verlauf des 9. Jahrhunderts, jedenfalls nach 814 erfolgte die Trennung der Fiskalbezirke Sinzig und Remagen. Remagen gelangte im 10. Jahrhundert an die rheinisch-lothringischen Pfalzgrafen, die Stellvertreter des Königtums an Nieder- und Mittelrhein. In ottonisch-salischen Zeit stellte sich das Sinziger Reichsgut dar als Bezirk mit zunächst ausgeprägter Forstverwaltung (Gebiete westlich von Sinzig, Wildbannverleihung 992) sowie königlicher Grundherrschaft mit Eigenbewirtschaftung und Landleihe entlang von Rhein und unterer Ahr. Spätestens in der 1. Hälfte des 11. Jahrhunderts bestand allerdings der auf karolingische Grundlagen fußende königliche Forst um Sinzig nur noch teilweise (Landesausbau, örtliche Gewalten). Reichsgut und *districtus* Sinzig – unter der Kontrolle von Grafen – kamen mit (lokaler) Münze, Markt, Zoll und den Wäldern zwischenzeitlich an das Erzbistum Bremen-Hamburg (Schenkungsurkunde 1065); Sinzig wurde im Gefolge des rheinischen Aufstands gegen Kaiser Heinrich V. (1106-1125) zerstört (1114); der Fiskus war gemäß dem oben zitierten Tafelgüterverzeichnis neben Remagen zur Leistung von zwei Königsservitien ver-

<sup>39</sup> HEYEN, Boppard, S. 137-148.

<sup>40</sup> Sinzig: HELBACH, U., Das Reichsgut Sinzig (= RA 122), Köln-Wien 1989, S. 51-192, 212-215.

pflichtet (ca.1150 oder 1165/66).<sup>41</sup>

In staufischer Zeit geriet Sinzig mit dem dortigen, wohl damals ausgebauten Königshof in das Blickfeld König Friedrich I. Barbarossas, der hier im Jahr 1152 auf seiner Krönungsreise vom Wahlort Frankfurt zum Krönungsort Aachen vom Schiff auf das Pferd wechselte. In Frontstellung gegen die Kölner Erzbischöfe erlangte Sinzig ab den späten 1160er-Jahren als Stützpunkt des Königtums im Rheintal Bedeutung; 1180 kamen ausländische Gesandte zu Kaiser Friedrich I. nach Sinzig. Die ab 1206 erbaute Reichsburg Landskron sollte das Sinziger Reichsgut schützen. Eine ebensolche Rolle hatte die ins 11. Jahrhundert zurückreichende, unmittelbar am Rhein gelegene und mit einer Zollstelle verbundene Burg Hammerstein (bei Hönningen), die als wichtiges Verwaltungszentrum unter der Leitung der Hammersteiner Familie von Reichsministerialen stand. Mit Ausbau und Neugestaltung des Sinziger Reichsguts wahrscheinlich unter Friedrich Barbarossa verloren die Hammersteiner ihre Machtposition in Sinzig; das Reichsgut stand fortan unter der Leitung von *villici* als königlichen Amtsträgern (Sinziger *officium*). Die Neuordnungen kamen unter König Friedrich II. zu einem Abschluss, als der Ministeriale Gerhard (I.) von Sinzig (†1236?) die Leitung von Reichsgut und Reichsburg übernahm (Abtrennung von Reichsgut, Sinziger Reichsgut unter Einschluss der Burg Landskron 1214/15). Von Gerhards Sohn Gerhard (II.), dem *villicus* von Sinzig und Burggrafen von Landskron, ist – siehe oben – seine Rechnungslegung gegenüber König Konrad IV. überliefert (1242); bei reduzierter Eigenwirtschaft der königlichen Hofverbände (um den Königshof, bei den *villae* Franken, Kaltenborn, Königsfeld) spielten die erhobenen Steuern und Geldzahlungen eine immer größer werdende Rolle, doch fiel das Steueraufkommen des Rechnungsjahrs 1241/42 wohl niedriger aus als veranschlagt (Reichssteuerverzeichnis) – wahrscheinlich eine Folge der Kämpfe am Rhein und um Sinzig (Zug Konrads IV. an den Niederrhein 1242) –, unterlag aber auch in den 1240er-Jahren einer massiven Zunahme infolge des gestiegenen Finanzbedarfs des Herrschers. Über Sinzig und Landskron hinaus, als Leiter einer staufischen Prokuration hat Gerhard (II.) im Übrigen wohl wenig Wirksamkeit entfaltet; im Gegenteil leitete seine Gefangennahme (1248) das Ende des von den staufischen Königen beherrschten Sinziger Reichsguts ein.<sup>42</sup>

Im Schatten von Königshof und Pfarrkirche entwickelte sich zunächst nur in bescheidenem Ausmaß die königliche Stadt Sinzig. Für die Anfänge des Ortes mag die Bezeichnung *vicus* aus dem 9. Jahrhundert stehen, für das Jahr 1065 sind (grundherrschaftlicher) Markt, Münze und Zoll belegt, zum Jahr 1184 wird Sinzig als *regium oppidum* („königliche Stadt“) charakterisiert. Die Nähe zum Rhein und die Lage an der Aachen-Frankfurter Heerstraße haben den Handel am Ort auf alle Fälle befördert. Zum Jahr 1225 ist von Sinziger *cives* („Bürgern“) unter einem *magister ville* („Ortsmeister“) die Rede, *milites* wohl ministerialischen Ursprungs und zwei städtische *villici* sind ebenfalls fassbar. 1255 gehörte Sinzig dem Rheinischen Städtebund an. Ein Stadtsiegel (Herrscherbildnis mit Lilienzepter und Reichsapfel) ist für 1268/70 nachweisbar, eine Bürgergemeinde mit Ratsverfassung (*consules*) unter der Leitung eines *magister civium* („Bürgermeister“) wird erst in 1290er-Jahren erkennbar, der Bau einer Stadtmauer erfolgte im Jahr 1297. In die städtische Ordnung hinein ragte die Reichsgutorganisation der *tota imperii familia* („ganzen Hofgenossenschaft des Reiches“, 1225) durch das *officium* („Amt“) des Landskroner Burggrafen bzw. das (Reichs-) Schultheißenamt; die Reichsgutorganisation hat zweifelsohne die Stadtwerdung Sinzigs behindert. Schließlich

---

<sup>41</sup> HELBACH, Sinzig, S. 193-211.

<sup>42</sup> HELBACH, Sinzig, S. 212-300.

bestimmte die (lokale, regionale) Ministerialität des Sinziger Reichsguts (Reichsministerialen von Hammerstein und Landskron, Ministerialen-familie Guden von Sinzig, Ritterfamilie vom Turm) vielfach das politische Geschehen in der Stadt.

Eine jüdische Ansiedlung in Sinzig kann schon für das endende 12. Jahrhundert angenommen werden, nachweisbar sind die Sinziger Juden aber erstmals in der Reichssteuerverzeichnis (1241) und in der Abrechnung des *villicus* Gerhard aus dem Jahr 1242. Eine Sondersteuer in Höhe von 500 Mark wurde von den Sinziger Juden ein Jahr später erpresst (1243). Schließlich fielen die Juden in Sinzig Verfolgungen zum Opfer; 1265 zählten jüdische Quellen 61 Opfer, die in der in Brand gesteckten Synagoge umkamen, 1287 betrug die Opferzahl 46 Personen, die infolge einer vom mittelhessischen Oberwesel ausgehenden Verfolgung (Aufindung der Leiche eines Knaben) ermordet wurden.<sup>43</sup>

Stadt und Reichsgut wurden wahrscheinlich 1276 durch König Rudolf I. von Habsburg verpfändet, wobei die sich ausbildende Stellung Sinzigs als Reichsstadt gewahrt blieb. Im politischen Hin und Her am Nieder- und Mittelrhein zwischen Königtum und Territorialherren war das Sinziger Reichsgut hauptsächlich zwischen den Grafen von Jülich und den Kölner Erzbischöfen umkämpft. 1267 soll Sinzig unter Jülicher Herrschaft gestanden haben (Einnahme der Stadt durch den Kölner Erzbischof Engelbert II. [1261-1274]), auf die Verpfändung von 1276 an den Jülicher Grafen folgte die erzbischöfliche Inbesitznahme (1277), die vielleicht bis 1289/90 anhielt. Auf die den Herrschaftsverhältnissen im Rheinland angepasste Politik der ersten Regierungsjahre König Adolfs von Nassau (1292-1298) folgte die Verpfändung des Jahres 1295 an die Jülicher Grafen, die sich aber erst nach Niederlage der rheinischen Kurfürsten gegen König Albrecht I. im sicheren Besitz der Pfandschaft befanden (1302). Dabei blieben die Beziehungen etwa der Lehnsnehmer im Sinziger Reichsgut zum Königtum weiter erhalten, wenn auch hier der Jülicher Landesherr als Graf bzw. Markgraf (1356) im Verlauf des 14. Jahrhunderts in die Stellung des Königs als Lehnsherrn einrückte. Die Stadt Sinzig jedenfalls hatte sich mit der Jülicher Herrschaft arrangiert.<sup>44</sup>

## IV. Juden im mittelalterlichen deutschen Reich

Das Reichssteuerverzeichnis von 1241 nennt eine Vielzahl von Judengemeinden im römisch-deutschen Reich der staufischen Herrscher, so dass ein Blick auf die Stellung der Juden im Mittelalter geeignet erscheint.

Die Geschichte des Judentums ist seit der Antike (Alter Orient, Hellenismus, römisches Kaiserreich) geprägt durch die Diaspora, d.h. auch durch die Einbindung der religiös-monothelistischen jüdischen Kultur in andere Gesellschaften bei Abgrenzung und partieller Integration. Während in der ausgehenden Antike Israel/Palästina und östlicher Mittelmeerraum der Bezugsrahmen jüdischer Kultur waren, verlagerte sich jüdisches Leben im beginnenden Mittelalter zunehmend nach Europa. Jüdische Händler und Kaufleute sind erstmals im Gebiet des Frankenreichs und Mitteleuropas im 9. und 10. Jahrhundert belegt. Eine Kontinuität des mittelalterlichen, mitteleuropäischen Judentums zu dem der Antike und Spänti-

---

<sup>43</sup> HELBACH, Sinzig, S. 301-325.

<sup>44</sup> HELBACH, Sinzig, S. 326-348.

ke hat es nicht gegeben. Vielmehr liegen die Ursprünge des mittelalterlichen Judentums in der jüdischen Einwanderung nach Mitteleuropa aus Südfrankreich und Italien. Während des gesamten Mittelalters blieben die Juden in Europa als Bevölkerungsgruppe eine Minderheit, die europäischen Juden machten nur einen kleinen Teil der Juden insgesamt aus (orientalische Juden unter islamischer Herrschaft, sephardische Juden Spaniens), die Juden Mitteleuropas bildeten die sog. aschkenasische Kultur aus, die bis zum späten Mittelalter auch Teile Osteuropas umfassen sollte. Überhaupt waren die Juden die einzige nichtchristliche Bevölkerungsgruppe im christlichen Europa, während christlich-kirchliche Häresien massiv bekämpft wurden und das sog. Heidentum der christlichen Missionierung unterlag.

Im Bereich von karolingischem Frankenreich und ostfränkisch-deutschem Reich treten einzelne jüdische Kaufleute erstmals an der Aachener Pfalz König Karls des Großen (768-814) in Erscheinung (ab 797), weiter im Salzburger Formelbuch (798/821), im Raffelstettener Zollweistum (903/05), in Magdeburg (965), Regensburg (981), Köln und Worms (ca.1012) sowie Speyer (ca.1084).<sup>45</sup> Eine Nähe zu den Haupthandelsrouten und zum Königtum ist also gegeben. Für das frühe Mittelalter ist mithin davon auszugehen, dass nur kleine Gruppen von Juden im ostfränkisch-deutschen Reich lebten. Das 11. Jahrhundert sah mit der beginnenden Ausprägung einer städtischen Gesellschaft jüdische Ansiedlungen in Handels- und Bischofsstädten. Jüdische Kaufleute waren an Fern- und Nahhandel, an Messen und Märkten beteiligt, schlossen sich zu Händlergruppen zusammen und halfen sich untereinander mit Geldkapital aus, belieferten mit verschiedensten Waren (Luxusgüter [des Fernhandels; Pelze, Seide, Gewürze, Medikamente], Güter des täglichen Bedarfs [Lebensmittel, Metalle, Kleidung, Vieh], jüdischer [?] Sklavenhandel) Angehörige verschiedener Bevölkerungsschichten. Grundlage für den jüdischen Erfolg war dabei das hochmittelalterliche Bevölkerungs- und Wirtschaftswachstum mit seinen positiven Veränderungen bei Handel, Gewerbe und Geldwirtschaft. Im Hochmittelalter sind Juden in der Finanzverwaltung z.B. von Königen (Münzmeister), als Ärzte, in Ingenieurberufen (Bergbau, Brückenbau) und im Geldverleih bezeugt. Letzterer erlangte eine besondere Bedeutung im Zusammenhang mit dem biblisch begründeten Zinsverbot der christlichen Kirche. Vielleicht fand auch im Handel zunehmend ein Verdrängungsprozess zu Gunsten christlicher Händler und Fernhändler statt, so dass die in der regionalen und überregionalen Wirtschaft tätigen Juden meist der Oberschicht immer mehr auf Geldleihe und Kreditvergabe beschränkt wurden – mit allen wirtschaftlichen und sozialen Risiken, die solche Tätigkeiten mit sich brachten.

Über die wirtschaftlich gut gestellten Juden in Handel und Geldverleih („Aristokratie“ des Reichtums und der Gelehrsamkeit) dürfen aber die abhängigen Juden der Unterschicht nicht vergessen werden, die als kleine Gewerbetreibende (Handel, Handwerk), als Dienstboten und Knechte und/oder im Umfeld von jüdischer Religion (Herstellung von koscheren Speisen, Synagogendienst, Dienst im rituellen Bad) und jüdischer Gemeinde (Gemeindediener) ihr Auskommen fanden. Dabei einte die Juden in der mitteleuropäischen Diaspora die jüdische Religion (Thora, Synagoge, Rabbis); diese war auch Grundlage jüdischer Gelehrsamkeit (Magie, Kabbala). Alles in allem stellt sich uns nicht nur die Binnenstruktur jüdischer Gemeinden im Mittelalter als vielgestaltig dar. Trotzdem mag es uns schon etwas verwundern, dass z.B. in der Großen Manessischen Liederhandschrift (ca.1300) eine Jude mit Na-

---

<sup>45</sup> Juden: GASPARAITIS, S., Kammerknechtschaft. Zum Wandel des rechtlich-sozialen Status der Juden im Hochmittelalter, Seminararbeit, Seminar „Formen und Funktionen persönlicher Unfreiheit im europäischen Mittelalter“ (Prof. Dr. R. KÖHN, Universität Essen, Fachbereich 1, Fach Geschichte, SS 1997); Juden, -tum, bearb. M. TOCH u.a., in: LexMA 5, Sp. 781-787; TOCH, M., Die Juden im mittelalterlichen Reich (= EdG 44), München 1998, S. 5f.

men Süßkind von Trimberg (ca.1250) unter den Minnesängern erscheint, d.h. offensichtlich teilhatte an der höfisch-ritterlichen, christlich-europäisch bestimmten Kultur des Hochmittelalters (Akkulturation ohne Ausgrenzung).<sup>46</sup>

Zu einem massiven Bruch im Verhältnis von Juden und Christen kam es zur Zeit der Kreuzzüge, zumal des Ersten Kreuzzugs (1096/99)<sup>47</sup>, als die durch den Kreuzzugsaufruf aufgeheizte Stimmung eines „christlichen Fundamentalismus“ zu Judenpogromen insbesondere im Rheinland führte. Betroffen waren die Judengemeinden der rheinischen Bischofsstädte, allen voran Köln und die SchUM-Städte Speyer, Worms und Mainz. Gerade Letztere besaßen eine gewisse kulturell-religiöse Vorrangstellung im aschkenasischen Judentum. Während Kaiser Heinrich IV. (1056-1106) noch zuvor die Speyerer und Wormser Juden privilegiert hatte (ca.1090) und die Juden allgemein in seinem Reichslandfrieden unter kaiserlichen Schutz stellen sollte (1103), kämpften im Vorfeld des Kreuzzugs nun rheinische Judengemeinden um ihr Überleben (Ermordung, Selbstmord, Zwangstaufe).<sup>48</sup> Die Pogrome zeigten die prekäre „Randlage“ von Juden zwischen Duldung, Vertreibung und Tötung innerhalb der mittelalterlichen christlichen Gesellschaft auf, galten die Anhänger des jüdischen Glaubens doch – u.a. nach dem lateinischen Kirchenlehrer Augustinus (†430) – als lebendige Zeugen für die Richtigkeit der neutestamentlichen Überlieferung vom Kreuzestod Jesu Christi, andererseits als nicht zum Christentum bekehrbare, „verstockte Gottesmörder“, als die Verursacher des Todes Christi. Doch nicht nur dieser Zwiespalt christlicher Theologie, sondern auch die religiöse und gesellschaftliche Fremdheit (Ausgrenzung, „Sündenbock“-Funktion) und schließlich wirtschaftliche Faktoren (Verschuldung der Gläubiger) und auch Vorurteile gelten in der historischen Forschung als Gründe für die Judenverfolgungen.<sup>49</sup>

In der auf die Pogrome folgenden Zeit ist dennoch von einem weiteren Wachsen der jüdischen Gemeinden im deutschen Reich auszugehen. Lebten vielleicht dort im 10. Jahrhundert an die 5000 Juden, so waren es vor den genannten Pogromen an die 25.000, während die Zahl der Orte, an denen sich Juden ansiedelten, massiv im Verlauf des hohen Mittelalters auf bis zu 1000 anstieg bei vielleicht 100.000 jüdischen Einwohnern (ca.1300). An einzelnen Orten wie den SchUM-Städten konnte der jüdische Bevölkerungsanteil zwischen 10 und 20 Prozent betragen.<sup>50</sup>

Im 12. Jahrhundert hielt die Privilegierung der Juden in den Landfrieden der deutschen Könige und Kaiser an. Kaiser Friedrich I. Barbarossa (1152-1190) war es, der im Rahmen seiner Regalienpolitik wahrscheinlich auch erstmals ein Judenregal für sich programmatisch beanspruchte. So stellte er in einem nur unvollständig überlieferten Privileg wahrscheinlich vom September 1182 heraus, dass alle Juden „durch besonderes Vorrecht unserer [*kaiserlichen*] Würde zur kaiserlichen Kammer gehören“.<sup>51</sup> Mit der „Kammer“ des Herrschers (*camera*,

---

<sup>46</sup> TOCH, Juden, S. 6-10.

<sup>47</sup> Kreuzzüge: HAVERKAMP, A. (Hg.), Juden und Christen zur Zeit der Kreuzzüge (= VuF 47), Sigmaringen 1999; HAVERKAMP, E., „Persecutio“ und „Gezerah“ in Trier während des Ersten Kreuzzugs, in: HAVERKAMP, Juden und Christen, S. 35-71; HIESTAND, R., Juden und Christen in der Kreuzzugspropaganda und bei den Kreuzzugspredigern, in: HAVERKAMP, Juden und Christen, S. 153-208; LOTTER, F., „Tod oder Taufe“. Das Problem der Zwangstaufen während des Ersten Kreuzzugs, in: HAVERKAMP, Juden und Christen, S. 107-152; TOCH, M., Wirtschaft und Verfolgung: die Bedeutung der Ökonomie für die Kreuzzugspogrome des 11. und 12. Jahrhunderts. Mit einem Anhang zum Sklavenhandel der Juden, in: HAVERKAMP, Juden und Christen, S. 253-285.

<sup>48</sup> BARZEN, R.J., Die SchUM-Gemeinden und ihre Rechtssatzungen. Geschichte und Wirkungsgeschichte, in: HEBERER, P., REUTER, U. (Hg.), Die SchUM-Gemeinden Speyer – Worms – Mainz. Auf dem Weg zum Welterbe, Regensburg 2013, S. 23-35.

<sup>49</sup> TOCH, Juden, S. 55-68.

<sup>50</sup> TOCH, Juden, S. 6, 10.

<sup>51</sup> Urkunde: Die Urkunden Friedrichs I., 5 Tle., hg. v. H. APPELT u.a. (= MGH. Diplomata. Die Urkunden der deutschen Könige und Kaiser, Bd.10,1-5), Hannover 1975-1992, DFI 833; PATSCHOVSKY, A., Das Rechtsverhältnis der Juden zum deutschen König. Ein europäischer Vergleich, in: ZRG GA 110 (1993), S. 331-371, hier: S. 355-366.

*fiscus, corona*) blieben die Juden auch weiterhin verbunden. Das nachstehende Diplom Kaiser Friedrichs II. (1212-1250) vom Juli 1236 spricht von den Juden als „unseren Kammerknechten in Deutschland“, als *universi Alemannie servi camere*. Die Urkunde inseriert das Wormser Judenprivileg Kaiser Friedrichs I. vom 6. April 1157<sup>52</sup> und macht die darin aufgeführten Vergünstigungen für alle Juden im deutschen Reich verbindlich.<sup>53</sup>

#### **Quelle: Judendiplom Kaiser Friedrichs II. (1236 Juli)**

Im Namen der heiligen und ungeteilten Dreieinigkeit. Friedrich II., begünstigt durch göttliche Gnade Kaiser der Römer und immer Augustus, König von Jerusalem und Sizilien.

Wenn auch das Hervorragende der kaiserlichen Würde angehalten ist, alle dem römischen Reich Unterworfenen den Arm seines Schutzes zu reichen und auf gleiche Weise die Christgläubigen beim Schutz des Glaubens aus göttlicher Besonnenheit heraus zu unterstützen, so ziemt es sich insbesondere, die ungläubigen [Juden], für die nichtsdestoweniger Gesetze zu erlassen sind, wie ein ihr [*der kaiserlichen Würde*] besonders anvertrautes Volk fromm zu lenken und gerecht zu schützen, damit sie nicht, wenn sie sich mit den Gläubigen unter dem Schutz unserer Hoheit befinden, nicht von Mächtigen durch Gewalt bedrängt werden. Deshalb gilt das, was dem gegenwärtigen Zeitalter und der darauf folgenden Zukunft durch den Wortlaut des vorliegenden Schriftstücks bekannt sei, dass alle unsere Kammerknechte in Deutschland unsere Hoheit gebeten haben, dass wir geruhen, das Privileg unseres vergöttlichten Großvaters und Kaisers Friedrich [*I.*] seligen Angedenkens, das den Wormser Juden und deren Genossen gegeben wurde, aus unserer Gnade heraus allen Juden in Deutschland zu befestigen.

Dessen [*Friedrichs I.*] Privileg hat folgenden Wortlaut: Im Namen der heiligen und ungeteilten Dreieinigkeit. Friedrich, begünstigt durch göttliche Gnade Kaiser der Römer und immer Augustus. Allen Bischöfen, Äbten, Herzögen, Grafen und nicht zuletzt allen den Gesetzen unseres Reiches Unterworfenen sei bekannt, dass wir den Juden von Worms und deren übrigen Genossen die Festsetzungen unseres Kaisers Heinrich [*IV.*] aus der Zeit des Judenbischofs Salmann auch durch unsere Autorität als ewiges Gesetz befestigen.

[1.] Weil wir daher wollen, dass sie in Bezug auf jegliche Gerichtsbarkeit nur uns einzubeziehen haben, haben wir durch die Autorität unserer königlichen Würde befohlen, dass weder ein Bischof noch ein Kämmerer, noch ein Graf, noch ein Schultheiß, noch sonst irgendwer außer dem, den sie selbst auswählen, es wagt, Rechtssachen oder Abgaben mit ihnen oder gegen sie zu behandeln, außer jener, der aus ihrer Wahl hervorging, wie wir zuvor gesagt haben, und den der Kaiser selbst ihnen an die Spitze gestellt hat. [2.] Von den Dingen allerdings, die sie nach Erbrecht besitzen an Grundstücken, Gärten, Weinbergen, Äckern, Hörigen oder an übrigen beweglichen und unbeweglichen Sachen, wage keiner, ihnen irgendetwas wegzunehmen. In Bezug auf den Nutzen, den sie haben hinsichtlich der Gebäude innerhalb oder außerhalb der Mauer der Stadt, möge keiner sie behindern. Wenn aber irgendwer es wagt, sie entgegen diesem unseren Beschluss darin zu beunruhigen, sei er der Angeklagte unserer Gnade und soll diesen die Sache, die er weggenommen hat, durch das Doppelte ersetzen. [3.] Sie [*die Juden*] haben auch die freie Möglichkeit, innerhalb der ganzen Stadt mit irgendwelchen Leuten Silber zu wechseln außer nur vor dem Münzhaus oder [an Orten] anderswo, wo sich Münzwechsler aufhalten. [4.] Sie mögen innerhalb unseres Königreiches frei und friedlich umherziehen, um ihren Handel und Verkauf abzuwickeln, um zu kaufen oder zu verkaufen. Und keiner möge von ihnen Zoll erheben, keiner irgendeine öffentliche oder eigene Besteuerung vornehmen. [5.] In ihren Häusern mögen ohne ihre Zustimmung Gäste nicht untergebracht werden. Keinem von ihnen möge für einen Kriegszug des Königs oder des Bischofs oder zur Unterstützung eines königlichen Kriegszuges ein Pferd abverlangt werden. [6.] Wenn aber gestohlene Dinge bei ihnen aufgefunden werden und wenn ein Jude sagt, dass er [diese] gekauft hätte, möge er durch Schwur gemäß seinem Gesetz glaubhaft machen, für wie viel er es gekauft hat, und ebenso viel empfangen und die Sache dem zurückstellen, dem sie gehörte. [7.] Keiner wage, ihre Söhne oder Töchter mit Zwang zu taufen; wenn er die tauft, die mit Gewalt gefangen oder heimlich geraubt oder gezwungen wurden, so möge er an den Schatz des Königs zwölf Pfund Gold zahlen. Wenn aber irgendeiner [*von den Juden*] aus eigenem Antrieb wünscht getauft zu werden, so soll drei Tage gewartet werden, damit vollständig

<sup>52</sup> Urkunde: DFI 166 (1157 April 6).

<sup>53</sup> Urkunde(n), (weitere) Übersetzung: Constitutiones et acta publica imperatorum et regum inde ab a. DCCCCXI usque ad a. MCXCVII (911-1197), hg. v. L. WEILAND (= MGH. Constitutiones et acta publica imperatorum et regum, Bd. 2), Hannover 1893, Const I 163; DFI 166; Const II 204; WEINRICH, L. (Hg.), Quellen zur deutschen Verfassungs-, Wirtschafts- und Sozialgeschichte bis 1250 (= FSGA A 32), Darmstadt 1977, S. 232-247, Nr. 61, S. 496-503, Nr. 123; SCHOEPS, J.H., WALLENBORN, H. (Hg.), Juden in Europa. Ihre Geschichte in Quellen, Bd. 1: Von den Anfängen bis zum späten Mittelalter, Darmstadt 2001, S. 124ff, Nr. 55 (1236 Juli).

erkannt wird, dass er wegen des christlichen Glaubens oder auf Grund eines ihm zugefügten Unrechts sein Gesetz aufgeben will. Und wie sie das Gesetz ihrer Väter aufgegeben haben, so geben sie auch das Erbe auf. [8.] Keiner möge ihre heidnischen Hörigen unter dem Deckmantel des christlichen Glaubens taufen und von ihrem Dienst abbringen. Wenn er dies macht, zahle er den Bann – das sind drei Pfund Silber – und gebe den Knecht seinem Herrn zurück; der Knecht aber möge in allem den Befehlen seines Herrn gehorchen, nichtsdestoweniger ungeachtet der Beachtung des christlichen Glaubens. [9.] Es steht ihnen frei, christliche Mägde und Ammen zu haben und für durchzuführende Arbeiten Christen in Dienst zu nehmen außer an den Fest- und Sonntagen; und kein Bischof oder irgendein Geistlicher stehe dem entgegen. [10.] Es steht ihnen frei, einen christlichen Sklaven zu kaufen. [11.] Wenn ein Jude mit einem Christen oder ein Christ mit einem Juden streitet, mögen beide, soweit es die Sache erfordert, gemäß ihrem Gesetz Gerechtigkeit erlangen und ihren Standpunkt glaubhaft machen. Und wie es jedem Christen frei steht, durch seinen [Schwur] und den öffentlichen Schwur jeweils eines Zeugen beider Rechte zu zeigen, dass die durch ihn dem Juden gestellten Bürgen entbehrlich geworden sind, so möge es auch dem Juden freistehen, durch seinen [Schwur] und dem öffentlichen Schwur eines Juden und eines Christen zu zeigen, dass die durch ihn dem Christen gestellten Bürgen entbehrlich geworden sind; und er [*Christ oder Jude*] möge nicht weiter vom Kläger oder Richter verfolgt werden. [12.] Und niemand möge einen Juden zum Urteil mit glühendem Eisen oder heißem oder kaltem Wasser zwingen, und er möge ihn weder mit Ruten schlagen noch in ein Gefängnis werfen; aber er [*der Jude*] möge gemäß seinem Gesetz nach vierzig Tagen schwören. Keiner [*der Juden*] kann durch Zeugen – außer durch Juden und Christen [gemeinsam] – in irgendeiner Rechtssache überführt werden. Bei jeder Rechtssache mögen sie sich an den König wenden, Gerichtsverhandlungen werden ihnen gewährt. Wer immer gegen diese unsere Bestimmung angeht, möge den Bann – das sind drei Pfund Gold – dem Kaiser bezahlen. [13.] Wenn irgendwer gegen einen von ihnen [*den Juden*] sich verschwört oder diesem auflauert, um ihn zu ermorden, so soll der Verschwörer oder Mörder zwölf Pfund Gold an den Schatz des Königs zahlen. Wenn er aber diesen [*Juden*] nicht tödlich verwundet, so zahle er ein Pfund Gold. Und wenn es ein Knecht ist, der jenen [*Juden*] tötet oder verwundet, möge dessen Herr entweder die oben genannte Buße zahlen oder den Knecht zur Bestrafung übergeben. Wenn er die besagte [Buße] wegen Armut nicht zahlen kann, möge er dieselbe Strafe erleiden, mit der aus der Zeit unseres [*Ur-*] Urgroßvaters, des Kaisers Heinrich [*III.*, 1039-1056], jener belegt wurde, der einen Juden mit Namen Vivus getötet hatte, nämlich mit dem Herausreißen seiner Augen und dem Abschlagen der rechten Hand. [14.] Wenn die Juden selbst einen Streit unter sich haben oder irgendeine zu entscheidende Rechtssache, werden sie von Ihresgleichen und nicht von anderen gerichtet. Und wenn irgendwann zwischen ihnen ein in der Sache Treuloser die Wahrheit tatsächlich verbergen will, so soll er gezwungen sein, die Wahrheit zu bekennen vor dem, der der Bischof der [*Juden*] ist. Wenn sie aber in eine große Rechtssache verwickelt sind, mögen sie eine Gerichtsverhandlung beim Kaiser haben, wenn sie wollen. [15.] Außerdem mögen sie die Erlaubnis haben, ihren Wein, Gewürze und Arzneimittel Christen zu verkaufen, und keiner möge – wie wir oben gesagt haben – von ihnen Spann Pferde oder Dienste oder irgendeine öffentliche oder private Abgabe beanspruchen.

Und damit diese Bewilligung im ganzen Zeitalter unverletzlich bestehen bleibt, haben wir befohlen, diese Urkunde daher aufzuschreiben und durch den Eindruck unseres Siegels zu kennzeichnen. Die Zeugen dieser Sache sind: Erzbischof Arnold von Mainz; Bischof Konrad von Worms; Bischof Günther von Speyer; Bischof Hermann von Verden; Konrad, Pfalzgraf bei Rhein; Friedrich, Herzog der Schwaben und Sohn König Konrads [*III.*]; Graf Emicho von Leiningen; Ulrich von Hirrlingen; Markward von Grumbach. Zeichen des Herrn Friedrich, des Kaisers der Römer und Augustus. Ich, Kanzler Rainald, habe statt des Mainzer Erzbischofs rekognisziert. Gegeben in Worms an den 8. Iden des April [6.4.], während der Herr Friedrich, der unbesiegbare Kaiser der Römer im Jahr der Fleischwerdung des Herrn 1157, Indiktion fünf, im 5. Jahr seines Königtums, im zweiten aber seines Kaisertums regierte. Geschehen in Christus; selig und amen.

Wir sorgen uns daher um die Schadloshaltung und die Ruhe der Juden Deutschlands und haben veranlasst, dass allen Juden, die unmittelbar unserer Kammer angehören, diese besondere Gnade zugestanden werden soll, wonach wir das oben genannte Privileg unseres besagten Großvaters mit den Bestimmungen nachahmen und wiederholen und das, was darin enthalten ist hinsichtlich dem, was der selige Augustus, unser Großvater, den Wormser Juden und deren Genossen großzügig zugestanden und gestattet hat, ihnen von angeborener Gnade her versichert haben.

Außerdem wollen wir, dass allen Heutigen und Späteren bekannt ist [das Folgende]: Weil wegen der Ermordung gewisser Fuldaer Jungen die Juden, die in dieser Stadt zu dieser Zeit ansässig waren, schweren Repressionen ausgesetzt sind, wodurch den übrigen Juden Deutschlands wegen dieser beklagenswerten Sache allgemein eine aufgekommene Verstimmung beim benach-

barten Volk drohte, zumal die Sachlage des Verbrechens unklar blieb, haben wir dafür gesorgt, dass zur Erhellung der Wahrheit über das besagte Verbrechen viele Fürsten und Große und Adlige des Kaiserreichs, Äbte und fromme Männer zu unserer Gegenwart gerufen wurden, um zu beraten. Weil diese Verschiedenen darüber verschieden geurteilt haben, weil sie – wie es sich ziemte – kein ausreichendes Urteil darüber finden konnten, haben wir aus dem Geheimnis unseres Gewissens heraus dafür gesorgt, dass gegen die Juden, die des oben genannten Verbrechens beschuldigt werden, nicht besser geurteilt werden kann als durch die, die Juden waren und zum christlichen Glauben übergetreten sind und die – gleichsam [den angeklagten Juden] entgegengesetzt – von daher nichts verschweigen von dem, was sie über diese oder über die mosaischen Bücher oder die Abfolge des Alten Testaments wissen können. Obwohl aber durch die Autoritäten vieler Bücher, die unsere Majestät zu Rate gezogen hat, unsere Überzeugung vernünftigerweise die besagten Juden für unschuldig hält, haben wir endlich nicht nur zur Rechtfertigung für das unkundige Volk, sondern auch von Rechts wegen auf unseren heilsamen Rat hin und mit einmütigen Rat der Fürsten, Großen, Adligen, Äbte und frommen Männer zu allen Königen des Abendlandes besondere Gesandte geschickt, die aus deren Königreichen Neugetaufte, die im jüdischen Gesetz bewandert sind, zu unserer Gegenwart geschickt haben. Während diese sich an unserem Hof nicht geringe Zeit aufhielten, haben wir verordnet, um die Wahrheit in dieser Sache herauszubringen, dass sie sorgfältig und mit Eifer die Aufklärung [des Verbrechens] betreiben und unsere Gewissenhaftigkeit unterrichten, ob es, um von daher ein anderes Verbrechen durchzuführen, eine besondere Einstellung zum menschlichen Blut gibt, die diese Juden bewogen hätte, das besagte Verbrechen zu begehen. Nachdem deren Meinungen darüber bekannt wurden, wonach es weder im Alten noch im Neuen Testament überliefert ist, dass die Juden begierig sind, menschliches Blut zu verwenden, nehmen sie sich – und dies steht dem Gesagten entgegen – vielmehr ganz und gar in Acht vor jeglicher Verunreinigung mit Blut, was wir ausdrücklich haben in der Bibel, die hebräisch *Berechet* heißt, in den von Moses gegebenen Vorschriften, in den jüdischen Vorschriften, die Talmud heißen. Auch wir nehmen begründet an, dass es diesen [Juden], denen das Blut auch der erlaubten Tiere verboten ist, nicht düstet nach menschlichem Blut; dies ist eine schreckliche Sache entgegen der Natur und gegen ihre Art, durch die sie auch die Christen lieben. Und da sie diesbezüglich weder die Tiere noch die Menschen für nichts halten können, um nicht Gefahr für Besitz und Leben auf sich zu ziehen, haben wir durch das geäußerte Urteil der Fürsten verkündet, dass die Juden des besagten Ortes [Fulda] vom Verbrechen und die anderen Juden Deutschlands von solch einem schweren Vorwurf ganz und gar freigesprochen sind.

Deshalb ordnen wir an durch die Autorität des vorliegenden Privilegs und verbieten allgemein, dass irgendeine Person – sie sei kirchlich oder weltlich, hoch oder niedrig – unter dem Vorwand der Predigt oder irgendeiner Gelegenheit – Schultheißen, Vögte, Bürger oder andere – die besagten Juden insbesondere oder allgemein hinsichtlich des besagten Vorfalles angeht oder irgendwie diesbezüglich beschuldigt, während alle wissen mögen, dass, weil der Herr in seinen Knechten geehrt wird, alle, die sich gegenüber den Juden, unseren Knechten, einnehmend und wohlwollend verhalten, unzweifelhaft uns Ehre erweisen, dass die Übrigen, die es wagen, gegen das Schriftstück unserer vorliegenden Versicherung und Freisprechung anzugehen, der Zorn unserer Hoheit treffen wird.

Damit aber das Vorliegende, die Bestätigung und die Freisprechung, mit unerschütterlicher Kraft bestehen bleibt, haben wir befohlen, das von daher vorliegende Privileg anzufertigen und durch eine goldene Bulle mit dem eingepprägten Bildnis unserer Majestät zu kennzeichnen. Dies Zeugen dieser Sache sind: die Erzbischöfe S[iegfried] von Mainz, E[berhard] von Salzburg, D[ietrich] von Trier; die Bischöfe E[kbert] von Bamberg, K[onrad] von Speyer; König Wladislaus von Böhmen; .., Herzog von Bayern; .., Markgraf von Brandenburg; .., Landgraf von Thüringen; .., Herzog von Sachsen; .., Markgraf von Baden; K[onrad], Burggraf von Nürnberg; K[onrad] von Hohenlohe; E[berhard] Schenk von Winterstetten; Bruder Hermann [von Salza], Hochmeister des Deutschen Ordens; Bruder B[erthold] von Tannroda und viele andere mehr.

Zeichen des Herrn Friedrich II, durch die Gnade Gottes unbesiegbarster Kaiser der Römer und immer Augustus, König von Jerusalem und Sizilien. Geschehen ist dies im Jahr der Fleischwerdung des Herrn 1236, im Monat Juli, Indiktion 9, während unser Herr Friedrich, unbesiegbarster Kaiser der Römer und immer Augustus, König von Jerusalem und Sizilien, herrschte im siebenzehnten Jahr seines römischen Kaisertums, im elften des Königreichs Jerusalem, im achtunddreißigsten aber des Königreichs Sizilien; selig [und] amen.

Gegeben in Augsburg in vorbezeichnetem Jahr, Monat und Indiktion.

Edition: MGH Const I 163, II 204; Übersetzung: BUHLMANN.

Die voranstehende Urkunde gibt sich von kaiserlicher Seite als „aufgeklärt“ gegenüber „allen

Juden, die unmittelbar unserer Kammer angehören“. Sie verurteilt daher „vernünftigerweise“ die als grundlos bewiesenen Ausschreitungen, die damals in Fulda gegen die Juden stattgefunden hatten; angeblich hatten die Fuldaer Juden fünf Kinder eines Müllers getötet, die Reaktion der christlichen Bürger der Stadt und dort anwesender Kreuzfahrer bestand in der Ermordung von 32 Juden.<sup>54</sup>

Die Zugehörigkeit aller deutschen Juden zur „kaiserlichen Kammer“ hatte sich zumindest dem Namen nach zur „Kammerknechtschaft“ im Rahmen des Judenschutzes (als Schutzherrschaft des Königs; *tutio, tutela, defensio*) gesteigert; die Juden waren keine Rechtssubjekte mehr, sondern Rechtsobjekte, über die (finanziell) verfügt werden konnte. Das solcherart definierte Judenregal war spätestens in der 1. Hälfte des 13. Jahrhunderts zu einer einträglichen Einnahmequelle für die deutschen Herrscher geworden. Und so sehen wir im Reichssteuerverzeichnis von 1241 die Einnahmen aus den Judengemeinden getrennt veranschlagt von den Steuern der königlichen Städte, zu denen die Judengemeinden gehörten. Dabei machten die von den Juden zu zahlenden Steuern einen beträchtlichen Anteil am gesamten Steueraufkommen der Reichssteuerliste aus, rund 13 Prozent der Gesamteinnahmen, durchschnittlich rund 16,5 Prozent der Einnahmen des Herrschers von den königlichen Städten.<sup>55</sup> Bei der Umlage der geforderten Geldleistungen wurde offensichtlich wenig Rücksicht auf die Juden genommen. Die Überlieferung zum Reichsort Sinzig lässt erkennen, dass fallweise beträchtliche Steuern den Judengemeinden aufgebürdet werden konnten. In der Reichsstadt Frankfurt a.M., die im Jahr 1241 bei Unruhen 180 tote Juden zu beklagen hatte, verachtete sich die Steuerlast der Juden zwischen der Mitte des 13. und dem Beginn des 14. Jahrhunderts.<sup>56</sup>

Inwieweit Judenschutz und Judenregal aber tatsächlich beim deutschen König lagen, lässt sich auf Grund der Reichssteuerliste nicht wirklich feststellen. Denn es wurden hier ja nur die Juden auf Reichsgut besteuert; in den sich ausbildenden fürstlichen Territorien der damaligen Zeit sah es aber ganz anders aus. Die Herrscher konnten hier kaum ihre alleinige, auf Kammerknechtschaft basierende Verfügungsgewalt über die Juden zur Geltung bringen. Vielmehr verlief die Entwicklung von Judenschutz und Kammerknechtschaft in nachstau-fisch-spätmittel-alterlicher Zeit dem „Programm“ der staufischen Herrscher entgegengesetzt. Zunächst muss die Rede sein von der Kammerknechtschaft, die sich von einer eher theoretisch erfassbaren Rechtsgröße, einem Vorrecht (*praerogativa*) für die Juden, zu einem praktisch anwendbaren Unterdrückungsmechanismus („Zwangsinstitut“) im Rahmen spätmittelal-terlicher Leibeigenschaft steigerte. Wenn König Rudolf I. von Habsburg (1273-1291) den jüdischen Gelehrten und Rabbi Meir von Rothenburg festnehmen ließ, weil er sich unerlaubt nach Palästina begeben wollte (1286), wenn König Ludwig der Bayer (1314-1347) eine Streichung der Schulden des Nürnberger Burggrafen bei den dortigen jüdischen Kreditgebern verfügte (1343), wenn Kaiser Karl IV. (1346/47-1378) sein Einverständnis zur Vertreibung und Ermordung der Nürnberger Juden gab (1347), dann brachte dies alles klar zum Ausdruck die absolute Verfügbarkeit über die Juden und deren Besitz bzw. das Eigentumsrecht des Herrschers an den Juden (*dominium, proprietas*). Dies war neben anderem (angebliche Ritualmorde, angebliche Hostienschändungen der Juden u.a.) der Nährboden für viele spätmittelalterliche Judenverfolgungen (mittelrheinische Verfolgungswelle 1287/89,

---

<sup>54</sup> WEINRICH, Quellen Verfassungsgeschichte, S. 499.

<sup>55</sup> TOCH, Juden, S. 49.

<sup>56</sup> TOCH, Juden, S. 45-55.

„Rindfleisch“-Verfolgungen 1298, „Armleder“-„Judenschläger“-Verfolgungen 1336/38, Wiener *Gesera* 1420/21), für die Auslöschung vieler Judengemeinden im Zuge der verheerenden Pestpandemie („Schwarzer Tod“) in Europa in den Jahren 1348/51, für die Vielzahl der Judenvertreibungen aus Territorien (Kurpfalz 1390/91, Erzstift Trier 1418/19, Bayern 1450/59, Erzstift Mainz 1470/79) und den Judenvierteln und Ghettos der meisten Reichsstädte; am Ende des Mittelalters gab es Juden nur noch in wenigen Reichsstädten wie Frankfurt oder Friedberg.<sup>57</sup>

Dabei betraf die aus der Kammerknechtschaft folgende absolute Verfügbarkeit über die Juden nur diejenigen, auf die der deutsche Herrscher im Spätmittelalter Zugriff hatte. Vielerorts war aber das Judenregal einträglich von den Königen an Landesherren, Adelsfamilien oder Städte (als neue Regalieninhaber) vergeben worden. Stattdessen gab es neue Judensteuern von Seiten der Könige, etwa den 1342 eingeführten „Goldenen Opferpfennig“, die jeden Juden, ob männlich oder weiblich, ab einem Alter von zwölf Jahren betraf, oder die teilweise exorbitant hohen Vermögenssteuern König Sigismunds (1410-1437) und seiner Nachfolger („Dritter Pfennig“ 1414, 1433; „Bullengeld“ 1418). Aber auch die Profiteure von Judenregal und Judensteuern kamen in finanzielle Verlegenheit, etwa wenn die Zwangstaufe von Juden zu Steuererminderungen führte oder wenn auf Grund der immer geringer werdenden Erträge bei den Judensteuern Kaiser Maximilian I. die Zustimmung zu Judenvertreibungen gab, natürlich gegen Entschädigungen an den Herrscher.<sup>58</sup> Die frühe Neuzeit sah die endgültige „Territorialisierung“ des Judenschutzes in den Händen der Landesherren (Judenordnungen); im 17. Jahrhundert war die Kammerknechtschaft des Königs über die Juden faktisch erloschen.<sup>59</sup>

## V. Kaiserswerth im hohen Mittelalter

### V.1. Die ersten Jahrhunderte

Gegen Ende des 7. Jahrhunderts gründete der angelsächsische Missionar Suitbert (†713) ein Kloster auf einer Rheininsel am Niederrhein; der Ort wurde „Werth“ (für „Insel“), (sehr viel) später Kaiserswerth genannt. Aus dem letzten Viertel des 9. Jahrhunderts sind dann zwei Immunitätsprivilegien ostfränkischer Herrscher überliefert, die eine enge Beziehung der Rheininsel zum Königtum anzeigen. Zu Beginn des 10. Jahrhunderts stand Konrad, der spätere ostfränkische König (911-918), als Laienabt der geistlichen Gemeinschaft in Kaiserswerth vor. Um 1016 an die lothringischen Pfalzgrafen vergeben, gelangte die Rheininsel ca. 1045 wieder an das (salische) Königtum zurück. Die Könige Heinrich III. und Heinrich IV. hielten in der Kaiserswerther Pfalz Hof, der damals noch unmündige Heinrich IV. wurde hier von Erzbischof Anno II. von Köln (1056-1075) entführt (1062). In dieser Zeit war

---

<sup>57</sup> TOCH, Juden, S. 59-64.

<sup>58</sup> TOCH, Juden, S. 49ff; WENNINGER, M.J., Die Entwicklung jüdischer Reichssteuern im 15. Jahrhundert und ihr Zusammenhang mit den Judenvertreibungen dieser Zeit, in: HEBERER u.a., SchUM-Gemeinden, S. 297-311.

<sup>59</sup> BATTENBERG, J.F., Des Kaisers Kammerknechte. Gedanken zur rechtlich-sozialen Situation der Juden in Spätmittelalter und früherer Neuzeit, in: HZ 245 (1987), S. 545-599, hier: S. 574-593.

aus der geistlichen Kommunität in Kaiserswerth eine als Pfalzstift organisierte Kanonikergemeinschaft, das Suitbertusstift, geworden. 1101 wird die Kaiserswerther Pfalz anlässlich eines Hoftages Kaiser Heinrichs IV. als königliche *curtis* („Hof“) bezeichnet. Aus der Zeit der deutschen Herrscher Heinrich V. und Lothar von Supplinburg fehlen uns über den Ort am Rhein weitere Angaben, doch konnte sich das Königtum hier und im niederrheinischen Umfeld offensichtlich behaupten.<sup>60</sup>

## V.2. Kaiserswerther Pfalz und staufische Könige

Mit König Konrad III. setzten die Beziehungen Kaiserswerths zu den staufischen Herrschern ein. Wir erhalten mit einer nur abschriftlich auf uns gekommenen, lateinischen Urkunde des Königs erste Informationen zur Kaiserswerther Stadtentwicklung. Konrad nahm in dem im September 1145 ausgestellten Diplom die Einwohner und Kaufleute von Kaiserswerth in seinen Schutz und bestätigte deren Gewohnheiten und Rechte. U.a. in Anger, Nimwegen, Utrecht und Neuss waren sie vom Zoll befreit und hatten beim Handel dieselben Freiheiten wie die Aachener Kaufleute, was ihren Aktionsradius deutlich macht:<sup>61</sup>

### Quelle: Diplom König Konrads III. (1145 [September])

Im Namen der heiligen und unteilbaren Dreieinigkeit. Konrad II. [III.], durch göttliche Milde begünstigt, römischer König. Die Bestimmung der Gerechtigkeit ist es, einen stetigen und dauernden Willen zu haben, um Wünschen zu entsprechen und jedem Einzelnen das zu gewähren, was sich rechtens ziemt. Weil das gesamte Geschlecht der Menschen immer die Tüchtigkeit verehrt und ausübt, schickt es sich gleichwohl besonders für die königliche Würde, eine solch hohe Haltung des Geistes unveränderlich einzunehmen. Deshalb möge die Kenntnis aller, sowohl der Zukünftigen als auch der Gegenwärtigen, [das Folgende] erfahren: Auf Bitten unseres Getreuen Anselm, des ehrwürdigen Propstes von (Kaisers-) Werth, nehmen wir unsere Leute und Kaufleute von (Kaisers-) Werth und alle zur Kirche des heiligen Suitbert Gehörenden mit allen ihren Gütern, den beweglichen wie den unbeweglichen, in den Schutz unserer Sicherheit auf; wir erneuern und versichern jenen die durch sie selbst aus alten Zeiten gesammelten Gewohnheiten und Rechte unserer königlichen und kaiserlichen Vorfahren; wir betrachten ebendiese gemäß dem vorliegenden Urkundentext und des immer gültigen Gesetzes als von der ganzen Einziehung des Zolls befreit und losgelöst. Wir befehlen also und bestimmen durch königliche Autorität, dass weder in Anger, noch in Nimwegen, Utrecht oder Neuss oder in anderen Orten, wo sie des Handelns wegen hinkommen, irgendein Zoll von diesen erhoben wird oder andere Abgaben und Beschwerne jenen zugefügt werden; hingegen sollen sie ohne irgendeine Einschränkung die Gewohnheit und die Freiheit genießen, die unsere Leute aus Aachen in unserem gesamten Königreich innehaben. Wenn irgendwer, was fernbleibe, versucht, den Beschluss dieser unserer Weisung zu brechen, wird er mit 100 Pfund reinsten Goldes bestraft; eine Hälfte [geht] an unsere Kasse, der

<sup>60</sup> Kaiserswerth: ACHTER, I., Düsseldorf-Kaiserswerth (= Rheinische Kunststätten, H.252), Köln <sup>2</sup>1988; BUHLMANN, M. Die erste Belagerung Kaiserswerths (1215). König Friedrich II. und Kaiser Otto IV. im Kampf um den Niederrhein (= BGKw MA 1), Düsseldorf-Kaiserswerth 2004; BUHLMANN, M. Die Belagerung Kaiserswerths durch König Wilhelm von Holland (1247/48). Das Ende der staufischen Herrschaft am Niederrhein (= BGKw MA 2), Düsseldorf-Kaiserswerth 2004; BUHLMANN, M., Kaiserswerth in staufischer Zeit – Stadtentwicklung und Topografie (= BGKw MA 4), Düsseldorf-Kaiserswerth 2006; ESCHBACH, P., Zur Baugeschichte der Hohenstaufenpfalz Kaiserswerth, in: DJb 18 (1903), S.156-164; HECK, K., Geschichte von Kaiserswerth. Chronik der Stadt, des Stiftes und der Burg mit Berücksichtigung der näheren Umgebung, Düsseldorf <sup>2</sup>1925, <sup>3</sup>1936; KAISER, R. (Bearb.), Kaiserswerth (= Rheinischer Städteatlas, Nr.46), Köln-Bonn 1985; Kaiserswerth. 1300 Jahre Heilige, Kaiser, Reformen, hg. v. C.-M. ZIMMERMANN u. H. STÖCKER, Düsseldorf <sup>2</sup>1981; LORENZ, Kaiserwerth; NITSCHKE, G., Die Suitbertus-Basilika, in: Kaiserswerth, S.29-40; REDLICH, O.R., Die Bedeutung von Stift und Burg Kaiserswerth für Kirche und Reich, in: AHVN 115 (1929), S.61-75; SPOHR, E., Stadtbildanalyse des historischen Kerns von Kaiserswerth zur Aufstellung eines Denkmalpflegeplans, in: Kaiserswerth, S.411-476; WEBER, D., Friedrich Barbarossa und Kaiserswerth. Eine Skizze der städtischen Entwicklung Kaiserswerths im 12. Jahrhundert (= HeimatkundlichesKw 12), [Düsseldorf-Kaiserswerth] o.J.; WEBER, D., Hausse auf dem Grundstücksmarkt, in: Kaiserswerth, S.67ff; WEBER, D., Hier irrten die Historiker, in: Kaiserswerth, S.65f; WEBER, D., Stadt auch ohne Erhebungsurkunde, in: Kaiserswerth, S.72-75; WEBER, D., Wasserburg als Königspfalz und Zollstätte, in: Kaiserswerth, S.54-57; WISPLINGHOFF, E., Die Pfalz, in: Kaiserswerth, S.42-49; WISPLINGHOFF, ERICH, Die Stadt, in: Kaiserswerth, S.58-64; WISPLINGHOFF, E., Das Stift, in: Kaiserswerth, S.23-28.

<sup>61</sup> Urkunde: Die Urkunden Konrads III. und seines Sohnes Heinrich, hg. v. F. HAUSMANN (= MGH. Die Urkunden der deutschen Könige und Kaiser: Bd.9), 1969, Ndr München 1987, DKo III 136; KELLETER, H., Urkundenbuch des Stiftes Kaiserswerth (= Urkundenbücher der geistlichen Stiftungen des Niederrheins, Bd.1), Bonn 1904, UB Kw 12 (1145 [September]).

übrige Teil an die genannten Kaufleute. Damit aber dies als wahr geglaubt und in der ganzen nächsten Zeit als unverrückbar bewahrt werden möge, haben wir deshalb befohlen, diese Urkunde zu schreiben und durch den Eindruck unseres Siegels zu kennzeichnen; wir haben befohlen, dass mit eigener, bekräftigender Hand geeignete Zeugen unterschreiben, deren Namen diese sind: Erzbischof Arnold von Köln, Bischof Herbert von Utrecht, Bischof Anselm von Havelberg, Graf Heinrich von Geldern, Gottfried von Kuck und dessen Bruder Graf Hermann, Graf Hermann von Hardenberg, der Vogt dieser Kirche, und andere.

Zeichen des Herrn Konrad II., des römischen Königs. Ich, Kanzler Arnold, habe anstelle des Erzbischofs von Mainz und Erzkanzlers Heinrich [dies] beglaubigt. Im Jahr der Geburt des Herrn 1145, Indiktion 8, in der Regierungszeit des römischen Königs Konrad, im achten Jahr seines Königums. Gegeben zu (Kaisers-) Werth. Gesegnet und amen.

Edition: MGH DKoIII 136; Übersetzung: BUHLMANN.

Die Anfänge eines mehr als 150 Jahre andauernden Stadtwerdungsprozesses werden mit der Erwähnung von Kaufleuten in Kaiserswerth für uns fassbar. Sie reichen zurück in die Zeit der Wende vom 11. zum 12. Jahrhundert, denn Konrad bestätigte nur die „aus alten Zeiten gesammelten Gewohnheiten und Rechte unserer königlichen und kaiserlichen Vorfahren“. Er bezog diese sowohl auf die „Reichsleute und Königskaufleute Kaiserswerths“ als auch auf „die zur Kirche des heiligen Suitbert Gehörenden“ und unterschied damit die zwei grundherrschaftlichen Sphären von Pfalz (König) und Stift (Pfalzstift). Beide Grundherrschaften, die des Königs und die des Stifts, bauten wahrscheinlich auf eigenbewirtschaftetem Salland und ausgegebenem Leiheland auf. Hofverbände unter der Verwaltung eines *villicus* (Meier) hatten jeweils einen Fronhof als Zentrum, in Kaiserswerth den Freihof des Königs an der Pfalz bzw. den Stiftsfronhof *Rinthusen*, rechtsrheinisch gegenüber Kaiserswerth in Kreuzberg gelegen. Wenn nun Propst Anselm, der Leiter des Kaiserswerther Stifts, vom König das voranstehende Privileg erbat, so wollte er damit zweifellos die geistliche Grundherrschaft des Stifts stärken, doch bleibt auch zu erwähnen, dass ein durch Pfalz und Stift vorgegebenes Herrschaftszentrum die Entstehung einer Kaufleutesiedlung und städtischer Strukturen nach sich zog. Von dieser Seite sollte der stiftischen Grundherrschaft in der Folge Gefahr drohen.<sup>62</sup>

Vielleicht fallen unter die königlichen „Leute und Kaufleute von (Kaisers-) Werth“ auch dort Handel treibende Juden, die die Rheininsel Kaiserswerth und deren (sicher vorhandenen) Markt diesbezüglich nutzten. Die Juden genossen hierbei den Schutz des Königs, sie war wahrscheinlich nur sporadisch in Kaiserswerth anwesend, so dass für die Mitte des 12. Jahrhunderts noch nicht von einer Kaiserswerther Judengemeinde ausgegangen werden braucht.

Auch Kaiser Friedrich I. Barbarossa, der Nachfolger König Konrads III., unterstützte die Kaiserswerther Königskaufleute, wie ein abschriftlich aus dem 15. Jahrhundert überlieferter Brief zeigt (1152/55).<sup>63</sup> Friedrich steht für eine Neuorganisation von Reichs- und Reichskirchengut an Rhein und unterer Ruhr nach dem Ende des als Duisburg-Kaiserswerther Grafenschaft bezeichneten Amtsbezirks mit dessen auf amtsrechtlicher Basis agierenden Grafen zwischen Rhein, Ruhr und Wupper nach der Mitte des 12. Jahrhunderts.<sup>64</sup> Friedrich und sein Halbbruder Konrad von Staufen, der rheinische Pfalzgraf (1156-1195), besuchten im April 1158 Kaiserswerth, doch erst in den 1160er-Jahren wird – nach dem Zusammenbruch der pfalzgräflichen Stellung am Niederrhein (Rheinecker Fehde, 1164) – der Kaiser Reichsgut, das vordem unter der Kontrolle der Pfalzgrafen gewesen war, an sich gezogen haben. Da-

<sup>62</sup> LORENZ, Kaiserswerth im Mittelalter, S.75ff.

<sup>63</sup> OTTENTHAL, E., Sieben unveröffentlichte Königsurkunden von Heinrich IV. bis Heinrich (VII.), in: *MIÖG* 39 (1983), S.348-365, Nr.4 (1152-1155).

<sup>64</sup> BUHLMANN, M., Quellen zur mittelalterlichen Geschichte Ratingens und seiner Stadtteile: II. Eine Königsurkunde Ludwigs des Kindes (3. August 904), in: *Die Quecke* 69 (1999), S.91-94; LORENZ, Kaiserswerth im Mittelalter, S.17-60.

runter fielen auch Kaiserswerth und das Reichs- und Reichskirchengut an Rhein und Ruhr. In dem Bestreben, einen wichtigen Stützpunkt staufischer Macht am Niederrhein zu schaffen, verlegte Friedrich vor 1174 die Zollstelle vom niederländischen Tiel (an der Waal) nach Kaiserswerth, wo er die auch heute immer noch beeindruckende staufische Pfalzanlage aufführen ließ. Anlässlich der Verlegung des Rheinzolls nach Kaiserswerth wurden den Utrechter Kaufleuten die Freiheiten, die sie bzgl. des Tieler Zolls besaßen, nun für die Kaiserswerther Zollstelle bestätigt.<sup>65</sup>

**Quelle: Diplom Kaiser Friedrichs I. ([1174] August 2)**

(C.) Im Namen der heiligen und ungeteilten Dreieinigkeit. Friedrich, begünstigt durch göttliche Gnade, Kaiser der Römer und allzeit Mehrer des Reiches. Es gehört zu unserer Rechtsanschauung und Barmherzigkeit, dass wir aus dem uns von Gott auferlegten, überragenden herrscherlichen Amt heraus die durch Rechtsverletzungen Bedrückten befreien und jedem gegenüber das anerkannte Recht in seinem Zustand unverletzlich bewahren. Deshalb sei sowohl dem gegenwärtigen Zeitalter als auch der Nachwelt der Zukünftigen bekannt gemacht, dass die Bürger von Utrecht zu der Gegenwart unserer Majestät gekommen sind und versicherten, dass sie in Tiel keinen Zoll zahlen mussten, für den sie [nun] belangt würden. Wir aber schickten, um die Wahrheit in dieser Sache herauszufinden, jene zur Untersuchung der Wahrheit zu unseren Schöffen nach Tiel, wo die Utrechter durch Urteil und Eidesleistung [*den Beschluss*] erlangten, dass sie keinen Zoll in Tiel zu zahlen haben, außer wenn sie von ausländischem Gebiet und den überseeischen Teilen, was in der Landessprache *over wilde haf* heißt, zu Schiff kommen; unabhängig davon zahlen diejenigen, die bei jeder anderen Gelegenheit nach Tiel kommen, für jeden Scheffel und Eimer und für jedes Gewichtsmaß einen Pfennig. Weil wir nun auf Rat unseres Hofes den Zoll von Tiel nach (Kaisers-) Werth verlegt haben, wobei wir angehalten wurden, das Recht des Ortes beizubehalten, haben wir uns so entschieden, dass sowohl die alte Rechtsgewohnheit als auch die Freiheit den Utrechtern bewahrt bleibe. Deshalb bestätigen wir den Utrechtern durch kaiserlichen Beschluss fortdauernd die Freiheit, die sie einst in Tiel gehabt haben, auch für (Kaisers-) Werth oder für einen anderen Ort, falls der Zoll möglicherweise in Zukunft von (Kaisers-) Werth dorthin verlegt werden sollte. Wir befreien jene sowohl in (Kaisers-) Werth als auch in Tiel vom gesamten Zoll außer vom Meereszoll, der in der Landessprache ‚Seezoll‘ heißt. Wir haben aber zur Bekräftigung dieser Sache befohlen, das dann vorliegende Schriftstück aufzuschreiben und mit unserem Siegel zu kennzeichnen, und ordnen an und schreiben streng durch den ehrwürdigen Beschluss unserer Majestät vor, dass wer auch immer es wagt, sich dieser unserer Festsetzung zu widersetzen, und versucht, auf irgendeine Weise diese zu brechen, zwölf Pfund reinsten Goldes – die Hälfte an die kaiserliche Kasse, das Übrige an die Rechtsverletzung Erleidenden – als Buße zu zahlen hat. Die Zeugen dieser Sache sind: Der erwählte [Bischof] Konrad von Worms, Graf Emicho von Leiningen, der Raugraf Emicho, Graf Konrad von Löwenstein, Berthold von Schauenburg, Albert von Hildenburg, Hartmann von Büdingen, Werner von Bolanden, Truchsess Walter, Berengar von Neukastel, Burchard von Kästenburg, der Aachener Richter Richolf, Alardus von Nimwegen und viele andere.

Zeichen des Herrn Friedrich, des unüberwindlichsten römischen Kaisers.

Ich, Kanzler Gottfried, habe anstelle des Erzbischofs und Erzkanzlers Christian von Mainz rekognisiert. (M.)

Verhandelt wurde dies im Jahr der Fleischwerdung des Herrn 1184 [1174], Indiktion 7, in der Regierungszeit des glorreichsten römischen Kaisers Friedrich, im 23. Jahr seines Königtums, im 21. seines Kaisertums; gegeben zur Burg Trifels an den 4. Nonen des August [2.8.]; selig und amen. (Sl.)

Edition: MGH DFI 626; Übersetzung: BUHLMANN.

Mit dem nach Kaiserswerth verlegten Zoll stand also der Aufbau der staufischen Pfalzanlage in ursächlichem Zusammenhang, wobei wohl der Beginn des Pfalzausbaus auf die Zeit nach 1160 datiert werden kann. Die Errichtung des Rohbaus war im Jahr 1184 abgeschlossen, wie eine noch heute vorhandene Inschrift zeigt. Dass die Pfalzanlage im Jahr 1189 noch nicht fertiggestellt war, belegt schließlich ein Brief des Kaisers an seinen Sohn König Heinrich VI. Wahrscheinlich kann als Endpunkt des Pfalzenbaus der Kaiserswerther Hoftag Kai-

<sup>65</sup> DFI 626 ([1174] August 2).

ser Heinrichs VI. im November 1193 gelten.<sup>66</sup>

Der Bau der Pfalz und die Neuorganisation des Reichsguts brachten für die städtische Entwicklung Kaiserswerths neue Impulse. So gab der Konvent des Stifts im Oktober 1181 seinen Weinberg beim Markt und die zur Fleeth hin gelegenen Äcker parzelliert gegen unterschiedlichen Jahreszins von bis zu zwei Schillingen aus:<sup>67</sup>

**Quelle: Urkunde des Kaiserswerther Stifts (1181 Oktober)**

Im Namen des Vaters und des Sohnes und des heiligen Geistes. Es sei allen Getreuen der heiligen Mutter Kirche, den zukünftigen und den gegenwärtigen, bekannt gemacht, dass der Konvent des heiligen Suitbert mit vorsorglichem Rat seinen zum Markt gelegenen Weinberg in freie Hofstätten aufteilt und jeder Parzelle eine jährliche Abgabenzahlung von zwei Schillingen auferlegt, die am Tag der Geburt der heiligen Maria [8.9.] zu zahlen sind. Ebenso teilt er in ähnlicher Weise die Äcker hin zur Fleeth in Parzellen, aber er vermindert den Zahlungsbetrag für solche Grundstücke um 6 Pfennige. Der einzelne Zins für kleinere Teile ist entsprechend vermindert zu bezahlen, und zwar mit der auferlegten Übereinkunft, dass durch die Art der Verpachtung nicht mehr eingefordert werden darf, als die Gesamtheit des Zinses für diese Parzelle oder für die Teile ausmacht. Immer wenn die Grundstücke von einer Person auf eine andere übergehen, ob durch Erbschaft, Verkauf und Kauf oder auch durch Schenkung, muss jedem der Kanoniker ein Schoppen Wein wegen der schon erwähnten Pacht gegeben werden. Durch diese Aufteilung ordnet der Konvent aber die Abgabe dieses Zeugenweins an, damit allen klar ist, dass die Parzellen mit ihren Häusern herausgehoben und vom gemeinen Recht der anderen Häuser, die diese Äcker nicht besitzen, ausgenommen sind.

Geschehen ist dies aber im Jahr der Geburt des Herrn 1181, in der 14. Indiktion, im Monat Oktober, in der Regierung des glorreichen römischen Kaisers Friedrich, durch den Propst Ortwin und die anwesenden und beschließenden ehrenhaften Männer – kirchlich und weltlich –, deren Namen nachfolgend geschrieben sind: Dekan Ludolf, Küster Wienand, Scholaster Hermann, Siegfried, Ludolf, Dietrich, Albero, Erwin. (SP.)

Edition: UB Kaiserswerth 15; Übersetzung: BUHLMANN.

In dieser Urkunde wird der Kaiserswerther Markt zum ersten Mal erwähnt. Wie lange er zeitlich zurückreicht, ist unbekannt. Als Markt zur Versorgung des Stifts oder der Pfalz könnte er seit salischer Zeit bestanden haben, die in der Urkunde König Konrads III. von 1145 bezeugten Kaufleute werden auf alle Fälle einen Markt benötigt haben. Mit dem Markt verbunden waren Marktfriede und Marktgericht, Zoll und Münze, wenn wir auch darüber aus dem hohen Mittelalter fast nichts wissen. Lediglich der urkundlich zu 1220 erwähnte Kaiserswerther Marktmeister und (angebliche?) Kaiserswerther Münzen deuten in diese Richtung.<sup>68</sup>

Als Propst und Stift einen Teil ihres Grundbesitzes in Kaiserswerth in Grundstücke für Handel- und Gewerbetreibende aufteilten, so geschah dies im Rahmen einer „Hausse auf dem Grundstücksmarkt“, angestoßen durch die politischen Vorhaben Kaiser Friedrich Barbarossas, in deren Folge Kaiserswerth zum Pfalz- und Zollort sowie zum Vorort einer staufischen Prokuration wurde. Das Stift als ausführendes Institut versprach sich von der Parzellierung vervielfachte Einnahmen, die über einen jährlichen Zins geregelte Grundstücksleihe war auch für die Händler und Kaufleute eine vorteilhafte Leiheform. Die planmäßige Parzellierung passt somit gut zur Politik des deutschen Herrschers, so dass zu überlegen ist, ob nicht auch die Ausgabe der Grundstücke vom König initiiert wurde.<sup>69</sup>

<sup>66</sup> Inschriften: FUNKEN, R., Die Bauinschriften des Erzbistums Köln bis zum Auftreten der gotischen Majuskel (= Veröffentlichungen der Abteilung Architektur des Kunsthistorischen Instituts der Universität Köln, Nr.19), Köln 1981, S.127-133.

<sup>67</sup> UB Kw 15 (1181 Oktober).

<sup>68</sup> Kaiserswerther Markt: KAISER, Kaiserswerth, S.16; WEBER, Grundstücksmarkt, S.69; WISPLINGHOFF, Stadt, S.58. – Marktmeister: OTTENTHAL, Königsurkunden Nr.6 (1220 April 17). – Münzen: LACOMBLET, T., Urkundenbuch für die Geschichte des Niederrheins, Bd.1 [-1200], Bd.2 [1201-1300], 1840-1858, Ndr Aalen 1960, NrUB II 1 (ca.1200); KAISER, Kaiserswerth, S.16. – Markt: ISENMANN, E., Die deutsche Stadt im Spätmittelalter 1250-1500. Stadtgestalt, Recht, Stadtrecht, Kirche, Gesellschaft, Wirtschaft, Stuttgart 1988, S.61f.

<sup>69</sup> WEBER, Grundstücksmarkt; WISPLINGHOFF, Stadt, S.58.

Gegen Mitte des 12. Jahrhunderts wird in den geistlichen Grundherrschaften am Niederrhein ein struktureller Wandel deutlich, bedingt durch Bevölkerungszunahme, Landesausbau (Rodungen), Geldwirtschaft und städtische Entwicklung. Augenfällig ist dies besonders bei einer Gruppe innerhalb der stiftischen Hausgemeinschaft (*familia*), den sog. Zensualen. Als gehobene, persönliche Abhängige genossen sie gegen einen jährlichen Kopfzins den Schutz des Grundherrn und hatten noch Abgaben bei Heirat (Buteil) und Tod (Besthaupt) zu leisten. Parallel dazu vergrößerten sich die Spannungen zwischen Stift und entstehender Stadt, denn gerade die zur stiftischen *familia* zählenden Zensualen, neben denen es noch durch den grundherrschaftlichen Wandel „freigesetzte“ Personen und Zuwanderer aus anderen Grundherrschaften gab, bekamen durch ihre städtischen (Handels-) Aktivitäten einen ausreichenden Entfaltungsspielraum, um sich vom Stift zu lösen. Deshalb warnte Kaiser Friedrich I. in einem Urteilsspruch seines Hofgerichts vom 21. Juli 1184 die Leute des Stifts, sich nicht ohne Einwilligung des Kaisers einer anderen Herrschaft zu unterstellen oder zu unterwerfen.<sup>70</sup>

**Quelle: Diplom Kaiser Friedrichs I. (1184 Juli 21)**

Friedrich, durch Gottes Gnade Kaiser der Römer und allzeit Mehrer des Reiches. Durch frommes Streben und durch wirksame Gunst müssen die Dinge hoch geschätzt und löblich anerkannt werden, die zum Guten und zum Erhalt der allgemeinen Ehre der Kirchen Gottes die gesetzmäßige Meinung der Menschen bestimmen. Wir machen deshalb sowohl dem gegenwärtigen Zeitalter als auch der späteren Nachkommenschaft bekannt, dass der folgende Urteilsspruch der Beisitzenden, der vielen Fürsten des Reiches und der Getreuen, in Anwesenheit unserer Majestät eingehend Geltung erlangt: Ganz und gar keine Person, ob niedrig oder hoch, weltlich oder kirchlich, soll irgendeine Person, ob Mann oder Frau, aus der Hausgenossenschaft der Kirche des heiligen Sigibert [*Suitbert*] in Kaiserswerth von dieser in irgendeiner Weise entfremden und nicht ohne Zustimmung und Mitwissen des römischen Kaisers aus dem Recht der Hausgenossenschaft in anderes Recht übernehmen. Keine Person dieser Hausgenossenschaft soll schuldig oder imstande sein, sich der Herrschaft eines anderen zu unterwerfen oder sich neues Recht außer mit Einverständnis des römischen Kaisers anzueignen. Deshalb wollen wir diesen Urteilsspruch gesetzmäßig bekräftigen und unverletzlich machen und befehlen allen Getreuen des römischen Reiches durch kaiserlichen Beschluss, dass niemand es wagen soll, auch nur teilweise gegen den Inhalt dieses Spruches zu sein, und dass niemand darangeht, diesen auf irgendeine Weise zu verletzen. Der das tut, möge wissen, dass er sich gegen unsere Gnade vergeht und gerechterweise sich den Unwillen unserer Strenge bis zur angemessenen Buße zuzieht.

Gegeben zu Kaiserslautern, im Jahr der Fleischwerdung des Herrn 1184, Indiktion 2, 12. Kalenden des August [21.7.]. Amen. (SP.)

Edition: MGH DFI 864; Übersetzung: BUHLMANN.

Aus der Regierungszeit Kaiser Heinrichs VI. ist nicht zuletzt die nachstehende Urkunde des Herrschers überliefert. Das Diplom beinhaltet die Bestätigung von Königsschutz und Immunität, von Besitz und Rechten des Suitbertusstifts, des Kaiserswerther Pfalzstifts.<sup>71</sup>

**Quelle: Diplom Kaiser Heinrichs VI. (1193 November 25)**

Im Namen der heiligen und unteilbaren Dreieinigkeit. Heinrich VI., durch göttliche Milde begünstigt, römischer Kaiser und allzeit Mehrer des Reiches. Die Würde der kaiserlichen Majestät, soviel sie vom Schöpfer aller verdient hat, ruhmvoll erhoben zu werden, ist verpflichtet, geneigte Sorge dafür zu tragen, dass die Kirchen Gottes und deren Angehörige sich ruhigen Friedens erfreuen und durch das besondere Privileg des [kaiserlichen] Schutzes verteidigt werden. Deshalb machen wir allen Getreuen unserer Herrschaft, den gegenwärtigen und den zukünftigen, bekannt, dass wir in Nachahmung unserer vorangegangenen Herrscher und Könige die Kirche (Kaisers-) Werth, die errichtet wurde zu Ehren des heiligen Apostelfürsten Petrus und des seligen Suitbert,

<sup>70</sup> DFI 864, UB Kw 16 (1184 Juli 21).

<sup>71</sup> UB Kw 18 (1193 November 25); BUHLMANN, M., Quellen zur mittelalterlichen Geschichte Ratingens und seiner Stadtteile: XX. Immunitätsprivileg Kaiser Heinrichs VI. für das Kaiserswerther Kanonikerstift (25. November 1193), in: Die Quecke 75 (2005), S.199ff.

des Bekenners in Christus, mit den Gott dort dienenden Personen, den Zellen und auch Kirchen, ihren Abhängigen, den Höfen, Gütern, den gesamten Besitzungen und dem Zubehör unter unsern Schutz und unter Immunität stellen. Daher wollen wir und entscheiden, dass in allem sämtliche Güter der Kirche unter dem Schutz unserer Verteidigung sind. Wir befehlen also und setzen fest, dass kein Graf oder öffentlicher Richter und kein beliebiger Sachwalter der öffentlichen Ordnung, weder hoch noch niedrig, es wagen solle – es sei denn, er wäre vom Propst dieser Kirche gerufen –, zur Anhörung von Rechtsfällen gemäß richterlichem Brauch die Zellen, Kirchen, Güter oder übrigen Besitzungen zu betreten, die in welcher Provinz und welchem Gebiet unseres Königreichs auch immer der Propst dieses Stifts jetzt innehat oder die demnächst die göttliche Gunst in Ausübung des Rechts dieser Kirche zu erwerben wünscht. Weder Bußen noch Abgaben oder Güter, weder Leistungen oder Zoll noch Bürgen sollen verlangt werden; auch dürfen weder Freie noch Unfreie, die sich auf dem Besitz des Stifts aufhalten, vorgeladen werden; weder öffentliche Verrichtungen noch Bescheide oder unerlaubte Eingriffe, durch die in manchem die Kirche und ihre Abhängigen ungerechtfertigterweise irgendeinen Schaden erleiden, sind durchzuführen. Besonders steht es dem Propst des genannten Stifts und seinen Nachfolgern frei, die Güter des Stifts, seien sie auch durch kaiserliche Bestätigung als Prekarie ausgegeben, unter dem Schutz unserer Immunität in ruhiger Ordnung zu besitzen. Und was auch immer die Staatskasse von den Besitzungen des schon erwähnten Klosters erwarten kann, wir jedenfalls gestehen den Kanonikern des Stifts alles für ewigen Lohn zu. Wir fügen hinzu, dass die Wagen sowohl der Kanoniker als auch des Propstes ohne allen Widerspruch und frei zu unserem Forst Aap fahren können, um zum eigenen Gebrauch Holz zu fällen. Wir befehlen auch durch kaiserlichen Beschluss der Majestät, dass niemand es wage, die Schenkung von Schweinen zu schmälern, die aus unserer Bewilligung und durch Bestimmung unserer Vorgänger den Kanonikern in einem Wert von zwölf schweren Pfennigen [jeweils am Tag] der Geburt der heiligen Jungfrau Maria [8.9.] zugewiesen werden. Wir entscheiden, dass das Leinen, das ferner aus kaiserlicher Bestimmung am Fest des heiligen Andreas [30.11.] den genannten Kanonikern gegeben wird, ohne Einschränkung und wie bis jetzt in einem Gewicht von sieben Pfund auch später gewährt werden muss. Ebenso bestätigen wir die Rechte und die Gerichtsbarkeit, die die genannte Kirche in ruhigem Besitz hatte in den Zeiten unserer herrschaftlichen Vorgänger Pippin [des Mittleren], Karl [III.], Arnulf [von Kärnten], Heinrich [IV.], Lothar [von Supplinburg] und des Königs Konrad [III.], besonders aber unseres heitersten Vaters, des heiligen und erhabenen Friedrichs [I.], in den Wäldern der genannten Kirche in Lintorf, Saarn, Grind, Ungensham, Lohe, Oberangern, Zeppenheim, Leuchtmar, Stockum, Derendorf, Ratingen und Flingern. Auch erstrecken sich die Rechte und die Gerichtsbarkeit, die wir erwähnt haben, auf den Hof in *Rinhusen*, den unser ruhmvoller Vorgänger Pippin der Kirche übertragen hat mit aller Fülle des Rechts, durch das er diesen [Hof] innehatte, d.h. [mit dem Recht], Holz zu schlagen, [dem] der Schweinemast und des Gerichts. Und damit diese Bestimmung unseren Zukünftigen und Gegenwärtigen als durch den Schutz des Herrn unverrückbar gültig bleibe, haben wir infolgedessen befohlen, diese Urkunde aufzuschreiben und durch das Siegel unserer Majestät zu sichern. Die Zeugen dieser Sache sind: Adolf, gewählter [Erzbischof] von Köln, Bischof Hermann von Münster, Ulrich, Hauptdekan der Kölner Kirche, Abt Heribert von Werden, Herzog Heinrich von Lothringen, Graf Gerhard von Lon, Graf Dietrich von Hochstaden, Graf Gerhard von (Neu-en-) Ahr, Graf Hermann von Ravensberg, Graf Hartmann von Kirchberg, Konrad von Dicke, Truchsess Markward, Mundschenk Heinrich von Kaiserslautern, Engelhard von Weinsberg und viele andere. Zeichen des Herrn Heinrich VI., des unüberwindlichsten römischen Kaisers.

Verhandelt wurde dies im Jahr 1193 nach der Fleischwerdung des Herrn, in der 11. Indiktion, durch den regierenden Herrn Heinrich VI., den glorreichsten römischen Kaiser, im 25. Jahr seines Königtums, im 3. seines Kaisertums. Gegeben zu (Kaisers-) Werth durch die Hand des Protonotars Sigelous an den 7. Kalenden des Dezember [25.11.]. (SP.)

Edition: UB Kaiserswerth 18; Übersetzung: BUHLMANN.

Damals, am 25. November 1193, muss – wie gesagt – die Kaiserswerther Pfalzanlage soweit vollendet gewesen sein, dass der Herrscher hierhin einen Hoftag einberufen konnte, an dem sich – so die Zeugenliste des Diploms – hochrangige Große des Stauferreichs beteiligten. Tags darauf hat Heinrich VI. in Kaiserswerth eine weitere Urkunde ausgestellt, der Hoftag dauerte also mehrere Tage.

Bezog sich die eben aufgeführte Kaiserurkunde auf das Stift und dessen Grundherrschaft, so bestätigte der Herrscher mit Datum vom 19. April 1194 nochmals die Urkunde König Konrads III. vom September 1145, ein Hinweis darauf, dass es noch gegen Ende des 12. Jahr-

hunderts (und darüber hinaus) in Kaiserswerth die zwei Gruppen der königlichen und stiftischen Grundherrschaft gegeben hat. Eingebunden war Kaiserswerth in die staufische Prokuration, die *procuratio Werde* – so ein Diplom von 1190 – unter der Leitung von *nuntii* („Beauftragten“, 1193) bzw. eines „Verwalters“ (*administrator*, 1204), dann eines „Burgvogts“ (*castellanus*, 1213, 1215).<sup>72</sup>

### V.3. Staufische Prokuration und königliche Stadt

Die Kaiserswerther Stauferpfalz wurde spätestens gegen Ende des 12. Jahrhunderts zum Mittelpunkt einer von Friedrich Barbarossa und Heinrich VI. geschaffenen staufischen Prokuration (Reichsprokuration), in der die Reste des umliegenden Reichs- und Reichskirchenguts aufgingen.<sup>73</sup> Mit dem frühen Tod des Stauferkaisers Heinrich VI. am 28. September 1197 stürzte das römisch-deutsche Reich in eine schwere politische Krise, die zudem durch sich über Jahre hinziehende Kämpfe zwischen den Anhängern der Staufer und der Welfen verschärft wurde. Es kam 1198 zur für das Reich und den Niederrhein so folgenschweren doppelten Königswahl des Staufers Philipp von Schwaben und seines welfischen Gegners Otto IV. Der Kölner Erzbischof Adolf I. von Altena (1193-1205, 1212-1216) stand (zunächst) auf der Seite Ottos, der Niederrhein mit Köln, Aachen und Kaiserswerth wurde damit welfisch. Auch die staufische Prokuration Kaiserswerth, die Pfalz und ihr reichsunmittelbares Umland, waren im deutschen Thronstreit (1198-1208) umkämpft. Wir erinnern an die vertragliche Vereinbarung vom 12. Juli 1198 zwischen König Otto und dem Kölner Erzbischof, betreffend die Aufhebung des Kaiserswerther Zolls und die Übergabe der Pfalz an den Prälaten. Mit der Hinwendung Adolfs zu König Philipp wurden Pfalz und Zollstelle Kaiserswerth wieder staufisch (1204), eine Auslieferung der Burg an Otto IV. konnte verhindert werden (1205). Nach der Ermordung Philipps von Schwaben (21. Juni 1208) wurde Otto allgemein anerkannt, Kaiserswerth gelangte wieder in die Verfügung des Welfen. Dabei blieb es bis zu den Thronkämpfen zwischen dem mittlerweile (1209) zum Kaiser erhobenen Otto IV. und dem staufisch-sizilischen, dann auch deutschen König Friedrich II., dem Sohn Kaiser Heinrichs VI. Am Nieder- und Mittelrhein brachte erst die Schlacht von Bouvines (27. Juli 1214) den Durchbruch zu Gunsten der staufischen Sache, wenn auch die Städte Köln und Aachen sowie die Burgen Landskron, Trifels und Kaiserswerth bis weit ins Jahr 1215 auf welfischer Seite verblieben. Der politische Riss, der durch das nördliche Rheinland nach dem Übertritt des Kölner Erzbischofs Adolfs I. von Altena zum Staufer Philipp von Schwaben ging, trat im Thronstreit zwischen 1211 und 1215 nochmals deutlich hervor und sollte letztlich in einem lang gestreckten Prozess von der späten Stauferzeit bis zum Interregnum zu einer Abkehr des Niederrheins von der Reichsgewalt führen.<sup>74</sup>

Kaiser Otto IV. hatte nach dem Erscheinen Friedrichs von Hohenstaufen in Deutschland relativ schnell Süddeutschland aufgeben müssen und seine Herrschaft auf Sachsen und das

<sup>72</sup> BÖHMER, J.F., *Acta Imperii Selecta. Urkunden deutscher Könige und Kaiser 928-1398 mit einem Anhang von Reichssachen*, hg. v. J. FICKER, Innsbruck 1870, Ndr Aalen 1967, BÖHMER 190 (1194 April 19); *Westfälisches Urkundenbuch*, Bd.2: *Regesta historiae Westfaliae. Accedit codex diplomaticus. Die Quellen der Geschichte Westfalens, in chronologisch geordneten Nachweisungen und Auszügen*, begleitet von einem Urkundenbuche. Vom Jahre 1126 bis 1200, bearb. v. H.A. ERHARD, Münster 1851, Ndr Osnabrück 1972, Bd.3: *Die Urkunden des Bisthums Münster von 1201-1300*, bearb. v. R. WILMANS, Münster 1871, Ndr Osnabrück 1973, WfUB II 502 (1190 April 24); BÖHMER 187 (1193 November 26); LORENZ, *Kaiserswerth im Mittelalter*, S.75f.

<sup>73</sup> LORENZ, *Kaiserswerth im Mittelalter*, S.61-99.

<sup>74</sup> BUHLMANN, *Erste Belagerung*, S.9; ENGELS, O., *Die Stauferzeit*, in: *Rheinische Geschichte*, Bd.1,3: *Hohes Mittelalter*, Düsseldorf 1983, S.199-296, hier: S.243f, 247-254.

angrenzende Niederrheingebiet konzentriert. Trotz einer allgemeinen Abkehr vom welfischen Kaiser blieb daher Kaiserswerth neben Köln auf der Seite Ottos IV. Im Sommer 1214 unternahm König Friedrich II. einen ersten Zug an den Niederrhein, eine zweite Heerfahrt im darauf folgenden Jahr brachte den politischen Durchbruch.<sup>75</sup> Die (erste) Belagerung Kaiserswerths und insbesondere der Pfalz muss sich von Aschermittwoch bis zum Vortag des Jakobusfestes, also vom 4. März bis 24. Juli 1215 hingezogen haben. Graf Adolf III. von Berg (1189-1218) und seine Kämpfer gingen dabei durchaus erfolgreich vor, die Belagerung endete schließlich mit der Übergabe der Burg an die staufische Partei. Kaiser Otto IV. musste nach dem Übergang Kölns zu Friedrich II. (4. August 1215) auch den Niederrhein aufgeben und ist in seinen letzten Lebensjahren nur noch im welfischen Stammland in und um Braunschweig nachzuweisen. Er war damit keine Gefahr mehr für die nun allseits anerkannte Königsherrschaft seines staufischen Rivalen.

Aus einer Vielzahl von Zollbefreiungen, die die Zollstelle in Kaiserswerth betreffen, sei diejenige für das niederrheinische Zisterzienserkloster Kamp, die erste Zisterze auf deutschen Boden (1122), vorgestellt. Der staufische König Friedrich II. sprach hier am 2. Mai 1215 für die auf dem Rhein verschifften Güter der Abtei die Befreiung vom Zoll in Kaiserswerth aus:<sup>76</sup>

**Quelle: Zollurkunde König Friedrichs II. (1215 Mai 2)**

Friedrich, durch Gottes Gnade zweiter römischer König, allzeit Mehrer des Reiches und König von Sizilien. Wegen der uns angeborenen königlichen Freigebigkeit streben wir, für die Existenz der kirchlichen Einrichtungen zu sorgen. Wegen der besondern Zuneigung, die wir für das uns treu ergebene und ehrwürdige Kloster Kamp in uns tragen, wollen und befehlen wir, dass alle seine Waren, sowohl die Lebensmittel als auch anderes, das für den Ort und die dort Gott dienenden Brüder bestimmt ist, von der ganzen Einziehung des Zolls bei unserer Burg (Kaisers-) Werth für alle Zeit befreit und losgelöst seien. Wir befehlen den Burgleuten und jeden einzelnen unserer Boten, die in dieser Burg anwesend sind oder in Zukunft sein werden, dass sie diese Gunst unserer Bewilligung dem besagten Kloster immer ungeschmälert bewahren sollen. Damit aber dieser wertvolle Wille unseres Beschlusses gültig ist und unerschüttert bewahrt wird, gewähren wir die vorliegende Urkunde dem häufig genannten Kloster und bekräftigen sie mit dem Siegel unserer Majestät.

Gegeben zu Andernach, im Jahr des Herrn 1215, an den Nonen des Mai [2.5.]; Indiktion 3.

Edition: NrhUB II 48; Übersetzung: BUHLMANN.

In den folgenden Jahren und Jahrzehnten wurden von den staufischen Königen Friedrich II., Heinrich (VII.) und Konrad IV. noch Zollbefreiungen u.a. für die Städte Köln und Neuss und die Abteien Heisterbach und Altenberg ausgegeben.

Der 1215 erfolgte Übergang Kaiserswerths an König Friedrich II. hat dann innerhalb der staufischen Prokuration zu personellen (und vielleicht auch organisatorischen) Veränderungen geführt. U.a. wurde das Amt des Burggrafen (*burgravius*) als Leiter der Reichsprokuration eingeführt, der Hagenauer Ministeriale Gernand(us) I. der Ältere mit diesem Amt betraut (vor 1221-1245/49).<sup>77</sup> Mit dem Dienstmann Gernand erfassen wir eine zweite wichtige Gruppe innerhalb des Systems der hochmittelalterlichen Grundherrschaft: die Ministerialität, deren Mitglieder zu Verwaltungs- und militärischen Aufgaben herangezogen wurden. Offensichtlich war der aus dem Elsass stammende Gernand ein Reichsministeriale und damit Teil der königlichen *familia* der staufischen Herrscher.<sup>78</sup>

Zweifelsohne haben die damaligen Thronstreitigkeiten im römisch-deutschen Reich die Ent-

<sup>75</sup> BUHLMANN, Erste Belagerung, S.14.

<sup>76</sup> NrhUB II 48 (1215 Mai 2).

<sup>77</sup> LORENZ, Kaiserswerth im Mittelalter, S.69ff.

<sup>78</sup> Ministerialität: HECHBERGER, W., Adel, Ministerialität und Rittertum im Mittelalter (= EdG 72), München 2004.

wicklung eines städtischen Kaiserswerth befördert. Die folgenden Urkunden berichten von einem Zwölf-Männer-Gremium am Pfalzort, das Besitz- und Geldgeschäfte bezeugte (1219), und von einem Kaiserswerther Marktmeister, der die Aufsicht über den Markt besaß (1220). Im Einzelnen haben wir ein Diplom König Friedrichs II. vom 7. August 1219 mit dem folgenden Inhalt:<sup>79</sup>

**Quelle: Urkunde König Friedrichs II. (1219 August 7)**

F(riedrich), von Gottes Gnaden römischer König und allzeit Mehrer des Reiches sowie König von Sizilien, allen seinen getreuen (Kaisers-) Werther Bürgern, den gegenwärtigen und den zukünftigen, seine Gnade und alles Gute. Indem wir durch das Gedenken an unseren seligen Vater Heinrich [VI.] seinen Spuren folgen, wollen wir und erlauben euch, dass ihr aus eurer Gemeinschaft zwölf erfahrene Männer wählt, damit alles, was Verkauf oder Kauf irgendwelcher Besitzungen, Darlehensgeschäfte oder andere Dinge betrifft, vor den zwölf oder vor zwei von diesen durchgeführt wird und durch die Zeugenschaft der Besagten sicher und unveränderlich bestehen bleibt. Gegeben zu Gelnhausen, an den 7. Iden des August [7.8.]; Indiktion 7.

Edition: OTTENTHAL, Königsurkunden, Nr.5; Übersetzung: BUHLMANN.

Weiter hat eine Urkunde desselben Herrschers vom 17. April 1220 den Wortlaut:<sup>80</sup>

**Quelle: Urkunde König Friedrichs II. (1220 April 17)**

Friedrich, durch göttliche Gnade römischer König, allzeit Mehrer des Reiches und König von Sizilien, allen, die das vorliegende Schriftstück lesen, seine Gunst und alles Gute. Wir zeigen euch an, dass wir auf die Treue und Aufopferung achten, die alle unsere getreuen Bürger von (Kaisers-) Werth für uns und unsere kaiserlichen und königlichen römischen Vorgänger immer gehabt haben. Wir geben [daher] jenen unsere Gunst und bestätigen alle Rechte und Freiheiten, die schon die besagten Vorgänger – unser Großvater, der römische Kaiser Friedrich [I.], unser Vater Heinrich [VI.] und unser Onkel Philipp [von Schwaben] – diesen Bürgern gewährt haben und die die Bürger in jenen Zeiten gehabt haben, speziell, dass jene Bürger immer unter sich und ohne irgendeinen Widerspruch die freie Möglichkeit haben, einen Marktmeister zu wählen, der vom Propst des Ortes gemäß altem Brauch bekleidet und be-stätigt werden muss. Wir befehlen deshalb und verordnen, dass keiner es wagt, die genannten Bürger gegen diese Urkunde zu behindern oder zu belästigen. Wer das [dennoch] tut, der möge kraftlos werden, wenn er sich unseren Unwillen und Zorn schwer zuzieht.

Gegeben zu Frankfurt, im Jahr der Fleischwerdung des Herrn 1220, an den 15. Kalenden des Mai [17.4.], Indiktion 8.

Edition: OTTENTHAL, Königsurkunden, Nr.6; Übersetzung: BUHLMANN.

Der für seinen Vater Kaiser Friedrich II. in Deutschland regierende König Heinrich (VII.) urkundete am 18. Januar 1231 für die Kaiserswerther Bürger noch einmal hinsichtlich des Zwölf-Männer-Gremiums:<sup>81</sup>

**Quelle: Urkunde König Heinrichs (VII.) (1231 Januar 18)**

H[einrich], durch die Gnade Gottes König der Römer und immer Augustus, allen, die das vorliegende Schriftstück sehen werden, seine Gnade und alles Gute. Wir wollen, dass alle, die das vorliegende Schriftstück sehen werden, wissen, dass wir unseren geliebten und treuen (Kaisers-) Werther Bürgern die ihnen von unseren Vorgängern zugestandene Freiheit bestätigt haben, wonach sie unter sich zwölf vornehme, durch Vertrauen würdige und dem Reich nützliche Männer wählen, die durch Eidesleistung über die Sachen des Reiches, über irgendwelche Verträge, Käufe oder Verkäufe in Gegenwart von zwei oder drei oder der meisten von ihnen Zeugnis ablegen können und niemand jenes [Zeugnis] ändern kann. Damit aber unsere besagten Bürger diese Freiheit ohne jeglichen Widerspruch genießen können, haben wir veranlasst, das vorliegende Schriftstück durch die Befestigung unseres Siegels zu bekräftigen.

Gegeben zu Worms an den 15. Kalenden des Februar [18.1.], Indiktion 4.

Edition: OTTENTHAL, Königsurkunden, Nr.7; Übersetzung: BUHLMANN.

<sup>79</sup> OTTENTHAL, Königsurkunden Nr.5 (1219 August 7).

<sup>80</sup> OTTENTHAL, Königsurkunden Nr.6 (1220 April 17).

<sup>81</sup> OTTENTHAL, Königsurkunden Nr.7 (1231 Januar 18).

Die Diplome von 1219, 1220 und 1231 sind nur abschriftlich aus dem 15. Jahrhundert überliefert, der nicht mit einer Jahreszahl versehene Brief von 1231 ist auf Heinrich (VII.) zu beziehen, da sich dieser König im Januar 1231 in der Tat in Worms aufhielt, und nicht etwa auf Heinrich VI., der im Januar 1186 – auch dieses Jahr hat die Indiktion 4 – in Mailand zum König von Italien gekrönt wurde. Schwierigkeiten bereitet noch die Urkunde von 1219, in der sich König Friedrich II. bei der Einrichtung des Zwölf-Männer-Gremiums auf seinen Vater Heinrich VI. bezog. Doch ist die Bezugnahme so allgemein gehalten, dass sie nicht dazu genutzt werden kann, die Existenz des Gremiums zu Zeiten Heinrichs VI. oder gar Kaiser Friedrichs I. zu konstatieren. Etwas anders sieht es beim Diplom Friedrichs II. von 1220 aus; sein Wortlaut lässt vermuten, dass das Amt des Marktmeisters vielleicht ins endende 12. Jahrhundert zurückreicht.<sup>82</sup>

Allen drei Diplomen ist gemeinsam, dass die Kaiserswerther Einwohner nunmehr als *eine* Gruppe angesprochen werden. Aus dem grundherrschaftlichen Verband der königlichen Leute und Kaufleute und dem der vom Suitbertusstift Abhängigen war in den ersten Jahrzehnten des 13. Jahrhunderts somit (im Großen und Ganzen) eine einheitliche Bürgergemeinde (*universitas*) geworden. Die Bürger verfügten aber nur über eine eingeschränkte Selbstverwaltung, wie Zwölf-Männer-Gremium und Marktmeisteramt belegen. Gerade beim Marktmeister ist die Abhängigkeit vom Propst des Stifts deutlich, der als Repräsentant der stiftischen Grundherrschaft neben dem König auch Funktionen als Stadtherr innehatte. Dieser zweifellos auf die grundherrschaftlichen Verhältnisse zurückgehenden, aber unterschiedlich zu gewichtenden Zweiteilung in der Stadtherrschaft entsprach eine ebensolche in der sich ausbildenden städtischen Gerichtsbarkeit. Nach den um 1255 aufgezeichneten *iura praepositurae*, den Rechten des Propstes, gab es in Kaiserswerth im sog. „täglichen Gericht“ (*iudicium cottidianum*), einer Art von Niedergericht, einen Richter des Königs und einen des Propstes; es handelte sich hierbei jeweils um den Meier, also den Leiter des Kaiserswerther Fronhofsverbands der königlichen bzw. stiftischen Grundherrschaft um den Freihof bzw. den Fronhof *Rinthusen* (*villicus imperii, officialis prepositi*). In der Urteilsfindung unterstützt wurden die Richter durch die Schöffen (*scabini*) des Propstes und des Reiches. In der Folgezeit verlor der Propst zunehmend an Einfluss zu Gunsten des *villicus imperii*, des (Reichs-) Schultheißen (*scultetus*, 1281, 1284). Daneben gab es noch das alleine der stiftischen Grundherrschaft vorbehaltene Hofgericht des Fronhofs *Rinthusen* sowie als Hochgericht das Vogtgeding des Kaiserswerther Vogtes (über Reichskirchengut und Reichsgut).<sup>83</sup>

Auch ein Stadtsiegel bezeugt die Existenz der Kaiserswerther Bürgergemeinde auf dem Weg zur Selbstständigkeit. Das knapp 7 cm durchmessende Siegel ist um 1230/40 entstanden. Der abgebildete Doppeladler symbolisiert das König- und Kaisertum Friedrichs II. (1212/15-1250) und damit die Reichszugehörigkeit Kaiserswerths. Die Umschrift des Siegels bezieht sich ebenfalls auf Friedrich II. und lautet: „+ SIEGEL DER BÜRGER ZU WERTH KAISER FRIEDRICHS“. Vor 1279 hat sich dann in Kaiserswerth der Rat als Selbstverwaltungsorgan der Bürger herausgebildet, 1345 sind erstmals zwei Bürgermeister bezeugt.<sup>84</sup>

Eingebunden blieb auch das städtische Kaiserswerth in die kirchliche Pfarrorganisation. König Heinrich (VII.) gestattete zusammen mit dem Kölner Erzbischof Engelbert I. von Berg

<sup>82</sup> KAISER, Kaiserswerth, S.18f; WEBER, Erhebungsurkunde; WEBER, Friedrich Barbarossa, S.15-19

<sup>83</sup> KAISER, Kaiserswerth, S.11-14; LORENZ, Kaiserswerth im Mittelalter, S.76-87.

<sup>84</sup> Stadtsiegel: DIEDERICH, T., Rheinische Städtesiegel, Neuss 1984, S.249ff; KAISER, Kaiserswerth, S.18; PAGENSTECHER, W., Burggrafen- und Schöffensiegel von Kaiserswerth, in: DJb 44 (1947), S.117-154, hier: S.130f. – Rat, Bürgermeister: KAISER, Kaiserswerth, S.19.

(1216-1225) in einer Urkunde vom 6. Dezember 1224 die Weihe der zur Kaiserswerther Pfarrei gehörenden Kapelle in (Düsseldorf-) Rath am dortigen, ebenfalls zur Prokuration gehörenden Königshof, was das Interesse des Herrschers erklärt. Alle wichtigen und daher einträglichen Zeremonien, insbesondere Taufe und Beerdigung, sollten aber weiterhin in der Kaiserswerther Mutterkirche vollzogen werden. Zur Pfarrei gehörten neben Kaiserswerth und den Siedlungen Kreuzberg und St. Georg, die vor der Rheininsel östlich des rechten Rheinarms Fleeth lagen, noch die Orte Einbrungen und Lohausen. Der Pfarrer war ein Kanoniker des Stifts; in der Urkunde wird er als „Erzpriester“ (*archipresbyter*) bezeichnet.<sup>85</sup>

**Quelle: Diplom König Heinrichs (VII.) (1224 Dezember 6)**

Heinrich VII., durch Gottes Gnade römischer König und allzeit Mehrer des Reiches. Weil es der Würde des römischen Königs vortrefflich zukommt, jedem seiner Untergebenen das Recht in seiner Unverletzlichkeit zu bewahren, soll besonders auch das Wohlwollen für die Kirchen und die kirchlichen Personen verstärkt werden, damit diese [umso] häufiger die göttlichen Lobpreisungen betreiben und vom Lauf der weltlichen Dinge nicht beunruhigt werden. Durch diese Überlegung bewegt, machen wir der abirrenden Rechtsverdrehung der jetzigen Welt zum Trotz allen Gegenwärtigen und Zukünftigen bekannt, dass das Kapitel und der Erzpriester der Kirche von (Kaisers-) Werth sich unserem Verlangen und dem des Erzbischofs Engelbert von Köln unterworfen haben, eine in der Pfarrei von (Kaisers-) Werth gelegene Kapelle in Rath zu weihen, mit der Einschränkung und der im vorhinein bestimmten Weisung, dass in der genannten Kapelle weder eine Taufe noch eine Bestattung geschehen soll. Der dort Gott dienende Kaplan wird von den Leuten des erwähnten Ortes benannt, der Benannte von dem Konvent und dem Erzpriester eingesetzt; der Eingesetzte führt aber die Dinge, die mit der Seelsorge der Pfarrei zu tun haben, keineswegs durch. Er darf die Pfarrkinder weder zu den Totenmessen des 7. und des 30. Tages [*nach dem Tod der verstorbenen Person*], noch bei zu begehenden Jahrestagen, noch als Bräutigam und Braut zur Eheschließung oder als Wöchnerin zur Aussegnung zulassen; diese Dinge werden nämlich mit sorgfältiger Aufmerksamkeit vollständig von der Mutterkirche durchgeführt. Auch bei den Hauptfesten eines Jahres eilen die Leute des oft erwähnten Ortes, ihre Kinder und Mägde ausgenommen, zur Mutterkirche. Und wegen der schon feierlich begangenen Weihe der zuvor genannten Kirche darf kein Mensch dieses Ortes es wagen, irgendwie der Kirche und der Pfarrei zu schaden. Wenn aber irgendein Kaplan, der dort dient, beansprucht, die Grenze seiner Bestimmungen zu überschreiten, so wird er ohne Widerrede durch Kapitel und Erzpriester entfernt und durch einen anderen ersetzt. Wenn er tatsächlich, durch Verwegenheit getrieben, es wagt, sich eidbrecherisch diesen so zweckmäßig verfügten Bestimmungen zu widersetzen, so soll bekannt werden, dass er sich den Unwillen des allmächtigen Gottes und den Zorn unserer Majestät zugezogen hat. Damit die Erinnerung an diese Sache für immer in der Zukunft andauern wird, befehlen wir daher, die vorliegende Urkunde zu unterschreiben und durch die Befestigung unseres Siegels zu bekräftigen. Das sind die Zeugen dieser Sache: Erzbischof Engelbert von Köln, Bischof Arnold von Straßburg, Markgraf Diepold von Hohenburg, Graf Gerhard von Dietz, Marschall Anselm von Justingen, Truchsess Eberhard von Waldburg, Notar Markward, Notar Konrad von Boppard, Heinrich von Scharfenberg, Friedrich von Tanne und viele andere.

Gegeben zu Hagenau im Jahr der Geburt des Herrn 1224, an den 8. Iden des Dezember [6. 12.]; Indiktion 13.

Edition: UB Kaiserswerth 33; Übersetzung: BUHLMANN.

Vielleicht entstanden aus dem Missionssprengel des heiligen Suitbert, der ja auch in Ratingen und im Bergischen Land gepredigt haben soll, kann die *parrochia Werde* („Pfarrei Kaiserswerth“, 1202) nur mit Nachrichten aus dem späteren Mittelalter in Verbindung gebracht werden. Ob die 1193 im Diplom Kaiser Heinrichs VI. genannten Rechte des Kanonikerstifts in den Wäldern von Lintorf, Saarn, Zeppenheim, Leuchtmar, Stockum, Derendorf, Flingern und Ratingen mit dem Kaiserswerther Pfarrbezirk zusammenhängen, ist nicht zu beweisen, doch ist zu vermuten, dass die Pfarrei im früheren Mittelalter umfangrei-

<sup>85</sup> UB Kw 33 (1224 Dezember 6); lateinische Urkunde in einem Transsumpt von 1277. – Rath: RODEN, G. VON, Beiträge zur Geschichte der Honschaft Rath, in: DJb 45 (1951), S.185-215.

cher und auf Grund ihrer Größe eine sog. „Urfarrei“ gewesen war.<sup>86</sup>

Das oben ausführlich behandelte Reichssteuerverzeichnis (1241) sieht Kaiserswerth inmitten der niederrheinischen Königsstädte. Die wirtschaftliche Potenz der Stadt ist relativ gering, die der dort ansässigen jüdischen Händler und Gewerbetreibenden umso größer. Kaiserswerth zahlte gemäß der Liste einen Betrag von 20 Mark, die Kaiserswerther Juden hatten ebenfalls 20 Mark abzuführen, der Ort rangierte damit mit seiner Steuerleistung eher im unteren Drittel der staufischen Königsstädte.<sup>87</sup>

Auf die Kaiserswerther Judengemeinde, die – wie anderswo auch – unter dem Schutz des deutschen Königs stand (Judenregal) und dafür die oben angegebene Steuer (Judensteuer) zu entrichten hatte, können wir wegen fehlender anderweitiger Quellen nur hinweisen. Wir werden aber von dauernd in Kaiserswerth ansässigen Juden ausgehen können, die als auch steuerlich leicht zu erfassende Judengemeinde organisiert waren und z.B. zur Ausübung ihrer Religion wahrscheinlich über eine Synagoge verfügten. Unbestreitbar wird aber aus dem Reichssteuerverzeichnis der Charakter Kaiserswerths als Königsstadt deutlich. Und nicht von ungefähr wird der Ort von den Königen als Stadtherrn im 13. Jahrhundert als „kaiserliche Stadt“ (*imperiale oppidum*, 1212) oder als „unsere Stadt“ (*opidum nostrum*, 1253) bezeichnet, während seine Einwohner laut dem Stadtsiegel von „Kaiserswerth“ sprachen.<sup>88</sup>

Einen letzten Einblick in die beträchtlichen Einkünfte des Kaiserswerther Zolls soll das folgende Diplom geben. Darin beauftragte König Heinrich (VII.) den Burggrafen Gernand I., Heinrich von Löwen, dem Sohn des Herzogs Heinrich I. von Lothringen und Brabant (1186-1235), jährlich 200 Mark kölnisch aus den Zolleinnahmen zuzuweisen. Die Bestimmung galt vorbehaltlich der von Kaiser Friedrich II. einzuholenden Genehmigung und datiert auf den 20. September 1233:<sup>89</sup>

**Quelle: Urkunde König Heinrichs (VII.) (1233 September 20)**

Heinrich, durch Gottes Gnade römischer König und allzeit Mehrer des Reiches, dem Burggrafen G[ernand] von (Kaisers-) Werth und allen Getreuen des Reiches, die das vorliegende Schriftstück lesen werden, Heil und alles Gute. Wir bezeugen auf Grund dieser Urkunde, dass wir unserem treu ergebenen, freundschaftlich verbundenen Heinrich von Löwen 200 kölnische Mark zugewiesen haben, die von unserem Zoll in (Kaisers-) Werth jedes Jahr zu empfangen sind. Hinzukommt das Geld, das von uns und von jenem über den Betrag eingetrieben wird, der durch den Willen des Herrn Kaisers festgesetzt wurde. Jener empfangen den Geldbetrag jeweils zur Jahresmitte, bis unser und sein Bote vom Herrn Kaiser zurückkehren, wenn dies vom Herrn Kaiser genehmigt worden ist. Zur Beglaubigung dieser Sache haben wir befohlen, dass die vorliegende, durch unser Siegel bestätigte Urkunde für jenen, unseren Freund zu bezeugen ist. Gegeben zu Nürnberg, im Jahr der Geburt des Herrn 1233, an den 12. Kalenden des Oktober [20.9.]; Indiktion 7.

Edition: HB IV, S.623f; Übersetzung: BUHLMANN.

<sup>86</sup> KAISER, Kaiserswerth, S.22.

<sup>87</sup> MGH. Constitutiones et acta publica imperatorum et regum inde ab a. MCCLXXIII usque ad a. MCCXCVIII (1273-1298), hg. v. J. SCHWALM (= Constitutiones et acta publica imperatorum et regum, Bd.3), 1904-1906, Ndr Hannover 1980, S.1-5; Quellen zur deutschen Verfassungs-, Wirtschafts- und Sozialgeschichte bis 1250, hg. v. L. WEINRICH (= Freiherr vom Stein-Gedächtnisausgabe. Reihe A, Bd.32), Darmstadt 1977, S.510-519 (1241).

<sup>88</sup> Bezeichnungen: BERGMANN, W., BUDDE, H., SPITZBART, G.(Bearb.), Urkundenbuch Duisburg, Bd.1: 904-1350 (= Duisburger Geschichtsquellen; Bd.8), Duisburg 1989, UB Du I 24 (1212 November 30); WINKELMANN, E. (Hg.), Acta imperii inedita saeculi XIII et XIV. Urkunden und Briefe zur Geschichte des Kaiserreichs und des Königreichs Sizilien, 2 Bde., Ndr Aalen 1964, Wm. I 547 (1253 März 9). – Juden: S.o. Kap. IV.

<sup>89</sup> HUILLARD-BREHOLLES, J.L.A., Historia diplomatica Friderici secundi sive constitutiones, privilegia, mandata, instrumenta, quae supersunt istius imperatoris et filiorum eius, 6 Bde., Paris 1852-1861, HB IV, S.623f (1233 September 20).

## V.4. Stift, Pfalz, Stadt – Kaiserswerther Topografie

Wie gesehen, haben wir es beim hochmittelalterlichen Kaiserswerth mit einer verfassungsrechtlichen „Trias“ zu tun, bestehend aus dem (Pfalz-) Stift St. Suitbert, der Pfalz (Burg) und Zollstelle sowie der Bürgergemeinde als Stadt. Diese „Trias“ spiegelt sich auch in der Topografie Kaiserswerths und dessen Insellage wider. Auf der Insel waren vorhanden: Die staufische Pfalzanlage mit dem mächtigen Pallas, dem Klevischen Turm, dem Bergfried und einer halbkreisförmigen Ringmauer mit Wassergraben zur Landseite hin, ein städtischer Bereich, vielleicht (schwach?) befestigt, mit einem lang gestreckten Markt als Mittelpunkt, der sich südlich daran anschließende Stiftsbezirk mit der Suitbertus-Basilika und den Stiftshäusern, der somit zwischen Stadt und Pfalz lag. Jenseits der Fleeth, des rechts an Kaiserswerth vorbeifließenden Rheinarms, und nicht mehr auf der Rheininsel befanden sich die Kaiserswerther Vorstädte um die Georgskirche und um die Walburgiskirche in Kreuzberg. Alles in allem wird die Einwohnerzahl Kaiserswerths – darunter Kanoniker und Burgmannen, Stifts- und Reichsleute – in der Blütezeit der Reichsprokuration rund 800 betragen haben.<sup>90</sup>

**Stift.** Mittelpunkt des Stifts war die Stiftskirche, dem heiligen Suitbert und dem Apostel Petrus geweiht. Sie war auch Pfarrkirche der Pfarr- und (entstehenden) Bürgergemeinde mit einem Stiftskanoniker, dem *archipresbyter*, als Pfarrer. Die noch heute in seinen wesentlichen Elementen bestehende, dreischiffige romanische Pfeilerbasilika mit flacher Decke und Querhaus hatte sicher Vorgängerbauten, wurde aber erst an der Wende vom 12. zum 13. Jahrhundert oder zu Beginn des 13. Jahrhunderts erbaut. Ab den dreißiger Jahren des 13. Jahrhunderts ist dann der vielleicht bei der Belagerung von 1215 beschädigte ursprüngliche Chor durch einen Chor im romanisch-gotischen Übergangsstil mit drei polygonalen Apsiden ersetzt worden.<sup>91</sup> Der Weihe des neuen Chores diene ein entsprechender Bußablass vom 19. November 1237, den der Kölner Erzbischof Heinrich von Molenark (1225-1238) den Besuchern und Wohltätern der Suitbertus-Basilika erteilte.<sup>92</sup>

Zum Stiftsbereich, der im späteren Mittelalter erkennbaren Kaiserswerther Stiftsimmunität, gehörte auch ein Haus, das heute als romanisches Haus von Kaiserswerth bezeichnet wird. Das zweigeschossige Gebäude mit Keller, wohl 1702 als „Fladensche Behaußung“ erwähnt, wurde wahrscheinlich kurz nach 1251 errichtet. Tuffstein fand bei der Außenfassade Verwendung, an den Giebelfronten sind romanische Doppelfenster (Biforien) mit Rundbogenüberdeckung und Mittelsäule zu erkennen, darunter eine fast original erhaltene Mittelsäule mit Basis, Kapitell und Kämpfer. Im Hausinnern waren die Stockwerke durch Holzbalkendecken voneinander getrennt; im Bereich des ersten Obergeschosses zeigt eine Mauerwerksverzahnung eine Mittelwand an, die das Haus teilte; vom ursprünglichen Dachstuhl, auf dem – flankiert von romanischen Stufengiebeln – ein schiefergedecktes Satteldach ruhte, ist nichts erhalten. Die zwei Erdgeschossräume waren dann jeweils durch eine Tür von außen erreichbar, die Obergeschosse über einen außen an das Haus angelehnten hölzernen und überdachten Treppenaufgang zugänglich.<sup>93</sup>

**Pfalz.** Neu kam in staufischer Zeit hinzu die monumentale Kaiserswerther Pfalzanlage. Vor

<sup>90</sup> KAISER, Kaiserswerth, S.5f; SPOHR, Stadtbildanalyse, S.411-415, 426-430.

<sup>91</sup> ACHTER, Düsseldorf-Kaiserswerth, S.5-11; KAISER, Kaiserswerth, S.23; NITSCHKE, Suitbertus-Basilika; WEBER, D., Der Grabungsbefund auf dem Stiftsplatz in Kaiserswerth. Versuch einer Deutung, in: DJb 61 (1988), S.1-10.

<sup>92</sup> UB Kw 42 (1237 November 19).

<sup>93</sup> VOGEL, F.-J., Das Romanische Haus in Düsseldorf-Kaiserswerth, Düsseldorf 1998.

dem salischen Kaiser Heinrich III. wird es in Kaiserswerth keine Pfalz gegeben haben. Erst in die letzten Regierungsjahre dieses deutschen Herrschers fallen dessen Aufenthalte auf der Rheininsel. Mit diesen war wohl auch der Aufbau repräsentativer Gebäude verbunden, die in der schriftlichen Überlieferung aus salischer Zeit als *curtis* („Hof“) bezeichnet wurden (1062, 1101), über die wir aber sonst nichts wissen. Der Freihof, an der Pfalz gelegen, ehemals wohl ein Fronhof des Suitbertusstifts, ging damals in den Besitz des Königs über. Nach dem Tod Kaiser Heinrichs IV. (1106) stand die Pfalz außerhalb des Blickfelds der deutschen Herrscher, erst die Könige Konrad III. und Friedrich I. verstärkten – wie gesehen – ihre politische Aktivitäten in Bezug auf die rheinische Pfalzgrafschaft und den Niederrhein und wandten damit ihr besonderes Interesse auch Kaiserswerth zu.

Die auch heute noch als Ruine beeindruckende staufische Anlage zeichnet sich durch die fast 80 m lange Rheinfront mit dreigeschossigem Palas im Süden und nördlich daran anschließendem Klevischen Turm aus. Das Haupthaus hatte dabei eine Ausdehnung von knapp 51 m × 30 m, sein Untergeschoss bestand aus vier flachgedeckten Räumen – davon hatte der nördliche einen offenen Kamin –, die zwei Obergeschosse besaßen eine Fensterfront zum Rhein hin, eine repräsentative, 2 m breite Treppe verband die Stockwerke miteinander, auch eine Wendeltreppe war vorhanden, ebenso der Innenhof mit seinem schmalen Zugang vom Untergeschoss her. Im Bereich der Obergeschosse wird sich die 1278 erstmals erwähnte Pfalzkapelle befunden haben.

Den Palas überragte ein in das Haupthaus einbezogener mächtiger Bergfried, von dem nur noch die 17 m × 17 m großen, 5 m starken Fundamente erhalten sind, dessen Höhe aber – folgen wir den Abbildungen der Pfalz aus dem 17. Jahrhundert – beachtlich gewesen sein muss. Der sog. Klevische Turm, im Grundriss 10,40 m × 10,70 m messend und wohl fünf Geschosse hoch, war vom Hauptgebäude über eine Brücke erreichbar, die einem 5,50 m breiten Wasserkanal überquerte. Zum Land hin schützte eine halbkreisförmige Umfassungsmauer mit vorgelagertem Graben und zwei Ecktürmen die Pfalz, die Ringmauer hatte eine Stärke von 1,50 m. Verwendung fanden beim Pfalzbau für das Mauerwerk Säulenbasalt aus der Gegend um Unkel und Linz, für Einfassungen und Ecken Drachenfelstrachyt, für den Innenausbau auch und als damalige Besonderheit Backstein. Im östlichen Bereich der Umfassungsmauer wurden schließlich Fundamentreste ergraben, von denen man annimmt, dass sie zur salischen Pfalzanlage gehört haben.

Die Pfalz Kaiser Friedrich Barbarossas war ein wehrhafter und zugleich repräsentativer Gebäudekomplex, der die Machtstellung des staufischen Kaisertums auch am Niederrhein dokumentieren sollte. Dem entsprachen auch die Bezeichnungen für die Pfalz als *domus (regia)* („befestigtes) Haus“, 1189, 1205), *turris (regia)* („Turm“, 1202) oder *castrum* („Burg“, 1204).<sup>94</sup>

**Stadt.** Die Stadt Kaiserswerth und ihr Siedlungsgebiet waren von Anfang an in ihrer Ausdehnung beschränkt: zum einen durch die durch Hochwasser gefährdete Insellage zwischen Rhein und Fleeth (Mittleres Werth), zum anderen durch das Stift und die Pfalz, neben denen sich nördlich davon zunächst nur eine winzige Kaufleutesiedlung auf der Rheinseite der Insel ausbilden konnte. Die Parzellierung des Stiftsbesitzes (1181) erweiterte aber die zur Verfügung stehende Fläche beträchtlich, wenn auch der Ort Kaiserswerth, der Insellage entsprechend, in der Folgezeit nur eine geringe Größe aufwies (größte Nord-Süd-Ausdehnung: 550

---

<sup>94</sup> KAISER, Kaiserswerth, S.4f.

m, größte West-Ost-Ausdehnung: 375 m, Fläche: ca. 13,5 ha). Die Siedlungen in Kreuzberg und um die Kirche St. Georg haben sich daher nicht von ungefähr vor der Stadt und östlich der Fleeth gebildet.

Der Markt war zentraler Platz, Ausgangspunkt und Kernzone der entstehenden Stadt Kaiserswerth. Seine lang gestreckte Form, gleichsam als Straße zwischen Rhein und Fleeth, erklärt sich u.a. aus den Verkehrsverhältnissen: dem (alten) Rheinübergang nach Westen zur linksrheinischen Römerstraße, der Rheinschiffahrt nach Süden und Norden und dem Anschluss an das Straßensystem der Kölner Straße (*strata Coloniensis*, 1065) und des Hellwegs im rechtsrheinischen Raum. Um den Markt gruppierten sich die Häuser der Stadt, die 1265 erstmals genannte Pistersgasse (Kuhstraße), vom Markt nach Süden verlaufend, war sicher eine weitere wichtige Achse der Siedlung. Wo schließlich der wohl geschlossene Siedlungsbereich der in Kaiserswerth ansässigen Juden lag, entzieht sich vollends unserer Kenntnis.

Das oben vorgestellte romanische Haus von Kaiserswerth mag nur zum Teil typisch gewesen sein für die Kaiserswerther Bebauung im Bereich von Stadt und Stift in staufischer bzw. spätstaufischer Zeit, waren doch Steinhäuser im hohen Mittelalter noch eher eine Seltenheit und ein Merkmal der städtischen Oberschicht, die sich zu dieser Zeit – ohne dass wir darüber Genaueres wüssten – aus Adel, Ministerialität und reichen Fernhandelskaufleuten zusammensetzte. Immerhin zeigt das romanische Haus den meist im 13. Jahrhundert einsetzenden Prozess der „Versteinerung“ an, bei dem man zumindest teilweise die Holzhäuser durch Steinbauten ersetzt hat. Vorgefundene steinerne romanische Keller im Bereich des Marktes zeigen Ähnliches an.

Ab wann Kaiserswerth, die Stadt und das Stift befestigt waren, ist unklar. Die Insellage bot einen natürlichen Schutz, die staufische Pfalzanlage war wehrhaft. Bei den Belagerungen von 1215 und 1247/48 ging es um die Pfalz und Zollstelle, die (entstehende) Stadt war wohl nicht oder schwach befestigt, wie die Inschrift zum Abbruch des Westturms der Suitbertus-Basilika (1243) nahe legt. Wahrscheinlich ist es erst im Zusammenhang mit der im 13. Jahrhundert feststellbaren Verlandung der Fleeth zum Bau einer Befestigungsanlage mit Wall und Stadtgraben gekommen, die Stiftsimmunität und Marktsiedlung umfasste.

Verbunden war die Rheininsel vielleicht schon im hohen Mittelalter mit ihren Vorstädten Kreuzberg und St. Georg über eine Brücke, wenn diese auch erst 1288 bezeugt ist. In Kreuzberg mit der Walburgiskirche lag der Stiftsfronhof *Rinthusen* und das (ehemalige) Grafengericht der Duisburg-Kaiserswerther Grafschaft, das spätere Land- und Hauptgericht Kreuzberg. Kreuzberg und St. Georg auf dem Fronberg fielen bei den Kaiserswerther Belagerungen 1689 und 1702 wüst, die Walburgiskirche wurde 1689 aus fortifikatorischen Gründen niedergelegt.<sup>95</sup>

## V.5. Das Ende der staufischen Herrschaft am Niederrhein

Die Absetzung des Stauferkaisers Friedrich II. durch Papst Innozenz IV. (1243-1254) auf dem Konzil zu Lyon (1245) bewirkte in Deutschland mit Verzögerung die Wahl des thüringischen Landgrafen Heinrich Raspe zum König (22. Mai 1246) durch die antistaufische Opposition unter Führung der Erzbischöfe von Köln und Trier, Konrad von Hochstaden (1238-

---

<sup>95</sup> KAISER, Kaiserswerth, S.4-10, 12.

1261) und Arnold II. von Isenburg (1242-1259). Heinrich Raspe starb aber schon am 16. Februar 1247. Erst ein halbes Jahr später wählte die Fürstenopposition – an der Spitze die drei rheinischen Erzbischöfe – mit dem Grafen Wilhelm von Holland einen neuen Gegenkönig. Die Wahl fand am 3. Oktober 1247 in Worringen (nördlich Köln) statt. Die staufischen Könige Friedrich II. und Konrad IV. waren dadurch zwar in ihrer eigentlichen Machtbasis im Süden von Deutschland nicht zu erschüttern, doch zeichnete sich schon bald die wichtige Verkehrsader des Nieder- und Mittelrheins als Kampfgebiet zwischen der Opposition und den Staufern ab. Die Stadt Köln trat auf die Seite König Wilhelms. Dieser beschränkte seine Aktivitäten bis zum Ende des Jahres 1250 auf den Nieder- und Mittelrhein, wo er Kaiserswerth belagerte (1247/48) und nach der Einnahme Aachens in der dortigen Pfalzkapelle zum König gekrönt wurde (1. November 1248). Vorstöße an den Mittelrhein blieben zunächst erfolglos, erst der Tod Kaiser Friedrichs II. (1250) und dann der von dessen Sohn Konrad IV. (1254) brachte auf Dauer den politischen Wandel.<sup>96</sup>

Der Kaiserswerther Burggraf Gernand (I. oder II.) blieb am Anfang der Auseinandersetzungen auf staufischer Seite und mit ihm die wichtige Festung und Zollstelle Kaiserswerth, das Zentrum der Reichsprokuration. Eine Belagerung war somit unumgänglich, fand zwischen Ende 1247 und Dezember 1248 statt und endete mit der Übergabe des Pfalzortes durch Gernand II. (1245/49-1271). Diese Übergabe war verbunden mit Verhandlungen, die den Leiter der Reichsprokuration in einer günstigen Position sahen. Jedenfalls wurde in Köln mit Datum vom 7. Januar 1249 eine Übereinkunft abgeschlossen, wonach König Wilhelm dem Kaiserswerther Burggrafen auf Lebenszeit sein Amt bestätigte und ihm und gegebenenfalls seinen Erben die Kaiserswerther Einkünfte in Höhe der vor der Belagerung und nach der Übergabe der Burg angefallenen Ausgaben von 700 bzw. 1323 ½ kölnischen Mark zuwies.<sup>97</sup> Das Kaiserswerth der Staufer war damit Geschichte, und der Einfluss der deutschen Herrscher auf den niederrheinischen Pfalzort sollte sich in den kommenden Jahrzehnten – gerade auch während des Interregnums (1245/56-1273) – beträchtlich vermindern.

Die weitere Geschichte Kaiserswerths bis zum Beginn des 14. Jahrhunderts sei hier schnell erzählt: Bis 1271 stand Burggraf Gernand II. der Kaiserswerther Pfalz vor, bis er aus persönlichen Gründen von seinem Amt zurücktrat und Kaiserswerth dem Kölner Erzbischof gegen Zahlung einer Rente überließ. Vom Zusammenbruch der staufischen Herrschaft in und um Kaiserswerth und der Zerschlagung des Reichsgutkomplexes hatten dabei zweifelsohne die Erzbischöfe von Köln, aber auch die niederrheinischen Territorialfürsten (z.B. die Grafen von Berg) profitiert. Zwar meldeten die Interregnum-Könige Richard von Cornwall (1257-1272) und Alfons von Kastilien (1257-1284) Ansprüche auf Kaiserswerth an, doch konnte selbst die Politik der Habsburger Rudolf I. (1273-1291) und Albrecht I. (1298-1308) Kaiserswerth nur zeitweise wieder unter Königsherrschaft bringen. Pfandschaften, Auslösungen und Übergaben von Burg und Stadt Kaiserswerth (samt Zoll und Reichseinkünften) wechselten, bis mit der Übertragung Kaiserswerths an den Grafen von Jülich im Jahre 1302 jeglicher Einfluss des deutschen Königtums auf den Pfalzort am Rhein verschwand.<sup>98</sup>

---

<sup>96</sup> BUHLMANN, Wilhelm von Holland, S.5, 11.

<sup>97</sup> Die Urkunden Heinrich Raspes und Wilhelms von Holland, hg. v. D. HÄGERMANN u. J.G. KRUISHEER, TI.1 (= MGH. Die Urkunden der deutschen Könige und Kaiser: Bd.18,1), Hannover 1989, DW 71 (1249 Januar 7); LORENZ, Kaiserswerth im Mittelalter, S.92ff.

<sup>98</sup> BUHLMANN, Wilhelm von Holland, S.24; LORENZ, Kaiserswerth im Mittelalter, S.100-121.

## VI. Zusammenfassung

Kaiserswerth war – wie seine Auflistung im Reichssteuerverzeichnis von 1241 zeigt – eine königliche Stadt. Der Kaiserswerther Markt steht für die Kaufleutesiedlung, die Befestigung für die Pfalz und die (ebenfalls wirtschaftlich bedeutsame) Zollstelle. Die Kaiserswerther Burg wiederum war am Ende des 12. und in der 1. Hälfte des 13. Jahrhunderts Herrschaftszentrum, die Kaiserswerther Rheininsel Zentralort einer staufischen Prokuration. Eine Judengemeinde, über die wir nichts weiter wissen, könnte bis ins 12. Jahrhundert zurückreichen. Den Charakter als Königsstadt verlor in der nachstaufigen Zeit ein verpfändetes und königsfernes Kaiserswerth. Kaiserswerth wurde so zur verhinderten Reichsstadt.<sup>99</sup>

Gerade die hier erfolgte Darstellung paralleler „Geschichten“ von Reichsgut und Königsstadt (Aachen, Boppard, Kaiserswerth, Sinzig) liefert Vergleichsmöglichkeiten zwischen verschiedenen nieder- und mittelrheinischen Orten, die trotz einer Vielzahl unterschiedlicher politischer, wirtschaftlicher und gesellschaftlicher Voraussetzungen doch ähnliche Entwicklungen genommen haben. Der Reichssteuerliste von 1241 kam dabei ein verbindendes Moment zu, das insbesondere eine Gegenüberstellung hinsichtlich Wirtschaftskraft, königlichem Einfluss und Judengemeinden ermöglichte. Leider liefert das Reichssteuerverzeichnis nur eine punktuelle Sicht auf die wirtschaftlichen Grundlagen des staufischen Königtums in Deutschland. Dennoch wird klar, dass die Nutzung des Reichsguts durch die fränkisch-deutschen Herrscher zunächst (im frühen Mittelalter) auf der Basis der landwirtschaftlichen Erträge der königlichen Grundherrschaft (Königshöfe, Pfalzen) erfolgte, um sich in der Zeit der ottonisch-salischen Reichskirche (10./11. Jahrhundert) auch auf die Reichskirchen und das Reichskirchengut zu verlagern, um schließlich in staufischer Zeit (12./13. Jahrhundert) zudem die geldlich-fiskalisch nutzbaren Regalien der entstehenden königlichen Städte abzuschöpfen. Besonders den staufischen Herrschern gelang es, durch die Entkopplung des Reichsguts von den Grafschaften, durch eine auf der Reichsministerialität beruhende Reichsgutverwaltung und durch die Schaffung von Prokurationen das Reichsgut auf eine neue Grundlage zu stellen. Die massiven Einbußen an Reichsgut gerade an Nieder- und Mittelrhein in nachstaufiger Zeit waren Folge der fehlenden politischen Einwirkungsmöglichkeiten der deutschen Herrscher während des Interregnums und des ausgehenden 13. Jahrhunderts.<sup>100</sup>

---

<sup>99</sup> WEBER, Erhebungsurkunde.

<sup>100</sup> S.o. Kap. II-V.

**Abkürzungen:** AHVN = Annalen des Historischen Vereins für den Niederrhein; BeitrGWerden = Beiträge zur Geschichte des Stiftes Werden; BGKw MA = Beiträge zur Geschichte Kaiserswerths. Reihe Mittelalter; BGW = Beiträge zur Geschichte Werdens; BJbb = Bonner Jahrbücher; BÖHMER = BÖHMER, Acta Imperii selecta; (C.) = Chrismon; DF = Duisburger Forschungen; DFI = Urkunden Friedrichs I.; DJb = Düsseldorfer Jahrbuch; DKoll = Urkunden Konrads III.; EdF = Erträge der Forschung; EdG = Enzyklopädie deutscher Geschichte; FSGA A = Freiherr vom Stein-Gedächtnisausgabe. Reihe A: Mittelalter; HB = HUILLARD-BREHOLLES, Historia diplomatica Friderici secundi; HZ = Historische Zeitschrift; HeimatkundlichesKw = Heimatkundliches in und um Kaiserswerth; KHA = Kölner Historische Abhandlungen; (M.) = Monogramm; MGH = Monumenta Germaniae Historica: Const. = Constitutiones, D = Diplomata; MIÖG = Mitteilungen des Instituts für Österreichische Geschichtsforschung; LexMA = Lexikon des Mittelalters, 9 Bde., 1980-1998, Ndr Stuttgart-Weimar 1999; MPIG = Veröffentlichungen des Max-Planck-Instituts für Geschichte; NrhUB = LACOMBLET, Urkundenbuch für die Geschichte des Niederrheins; PublGesRheinGeschkde = Publikationen der Gesellschaft für Rheinische Geschichtskunde; RA = Rheinisches Archiv; (Sl.) = aufgedrucktes Siegel; (SP.) = anhängendes Siegel; (SR.) = Rekognitionszeichen; UB Du = BERGMANN u.a., Urkundenbuch Duisburg; UB Kw = KELLETER, Urkundenbuch des Stiftes Kaiserswerth; Städteforschung A = Städteforschung. Veröffentlichungen des Instituts für vergleichende Städtegeschichte in Münster, A: Darstellungen; VA = Vertex Alemanniae. Schriftenreihe des Vereins für Heimatgeschichte St. Georgen, Schriftenreihe zur südwestdeutschen Geschichte; VuF = Vorträge und Forschungen; WfUB = Westfälisches Urkundenbuch; Wm. = WINKELMANN, Acta Imperii inedita; ZAA = Zeitschrift für Agrargeschichte und Agrarsoziologie; ZRG GA = Zeitschrift der Savigny-Stiftung für Rechtsgeschichte. Germanistische Abteilung.

---

Text aus: Beiträge zur Geschichte Kaiserswerths. Reihe Mittelalter, Heft 21, Essen 2015;  
[www.michael-buhlmann.de](http://www.michael-buhlmann.de) > Geschichte > Texte, Publikationen